

**G e s e h -**  
und  
**V e r o r d n u n g s b l a t t**  
für das  
**Königreich Sachsen**  
vom Jahre 1890.

1. bis 13. Stück.

---

Dresden,  
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.



# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

### vom Jahre 1890.

#### I. In chronologischer Ordnung.

T a g		I n h a l t.	Stlfd.	Nr.	Seite.
der	Ausgabe.				
1889.	1890.				
22. Dec.	22. Jan.	Bekanntmachung des Kriegs=Ministeriums, die Festsetzung des Betrags der für die Natural=Verpflegung der Truppen im Jahre 1890 zu gewährenden Vergütung betr. . . . .	1	1	1
31. Dec.	22. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	1	2	2
1890.	22. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturraths betr.	1	3	2
2. Jan.	22. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Lauchhammer“ vereinigte vormals Gräfllich Einsiedel'sche Eisenwerke betr. . . . .	1	4	3
8. Jan.	22. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Chemnitz betr. . . . .	1	5	4
15. Jan.	22. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Chemnitz betr. . . . .	3	7	23
1. Febr.	12. März	G e s e t z, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betr.	2	6	5 fg.
3. Febr.	15. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, das Statut für die technische Hochschule betr. . . . .	3	8	24
17. Febr.	12. März	Verordnung des Ministeriums des Innern zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz= und Verwaltungsbehörden betr. . . . .	3	9	25 fg.
19. Febr.	12. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr. . . . .	3	10	30
20. Febr.	12. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe des Brandversicherungsvereins Preußischer Staatsbahnbeamten im Königreiche Sachsen betr. . . . .	3	11	30
3. März	12. März	Verordnung des Justiz=Ministeriums, den Titel und Rang der Räte bei den Landgerichten und der Amtsrichter betr. . . . .	3	11	30

a\*



T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
10. März	5. April	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Pegau betr. . . . .	4	12	33
10. März	5. April	G e s e z, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr. . . . .	4	16	42 fg.
10. März	5. April	Berordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige . . . . .	4	17	44 fg.
10. März	5. April	Berordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Abänderung der Berordnung vom 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrer-Pensionsgesetze betr. . . . .	4	18	47
11. März	5. April	Berordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landes-synode betr. . . . .	4	13	34 fg.
24. März	5. April	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, eine Ergänzungswahl für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betr. . . . .	4	14	37
26. März	5. April	L a n d t a g s a b s c h i e d für die Ständeversammlung der Jahre 1889 und 1890 . . . . .	4	15	38 fg.
26. März	5. April	F i n a n z g e s e z auf die Jahre 1890 und 1891 . . . . .	4	19	48 fg.
27. März	14. Mai	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. . . . .	5	20	53
27. März	14. Mai	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betr. . . . .	5	21	54
30. März	14. Mai	Berordnung des Justiz-Ministeriums, die Stellvertretung von Rechtsanwälten betr. . . . .	5	22	55
2. April	14. Mai	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadt Leipzig betr. . . . .	5	23	55
10. April	14. Mai	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und für Beforgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1890 und 1891 betr. . . . .	5	24	56
16. April	14. Mai	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommis-sionen betr. . . . .	5	26	57 fg.
21. April	14. Mai	Berordnung des Ministeriums des Innern, die vorübergehende Benutzung des zur provisorischen Tieferlegung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn im Fundationsgebiete der Mandau erforderlichen Grundeigenthums betr. . . . .	5	27	61
29. April	14. Mai	G e s e z, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungs-genossenschaften betr. . . . .	5	28	62 fg.
30. April	14. Mai	G e s e z, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeinde-beamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr. . . . .	5	29	66
30. April	14. Mai	G e s e z, eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betr. . . . .	5	25	57



T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
30. April	14. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Personenhaltestelle Maister der Hainsberg-Kipsdorfer Staatsseisenbahn durch Herstellung eines Zugkreuzungsgleises betr. . . . .	5	30	67
30. April	2. Juni	Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betr. . . . .	6	33	75 fg.
1. Mai	14. Mai	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr. . . . .	5	31	68
2. Mai	14. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 . . . . .	5	32	69 fg.
6. Mai	2. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betr. . . . .	6	34	77
7. Mai	2. Juni	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 betr. . . . .	6	35	78
21. Mai	5. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. . . . .	7	38	83
23. Mai	2. Juni	Verordnung des Finanz=Ministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 23. Mai d. J. erlassenen Bekanntmachung . . . . .	6	36	79 fg.
23. Mai	2. Juni	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Gegenzeichnung der neu auszugebenden Staatsschuldenkassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1867 betr. . . . .	6	37	81
31. Mai	5. Juli	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 betr. . . . .	7	39	84
12. Juni	5. Juli	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Königin=Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Cainsdorf betr. . . . .	7	40	85
13. Juni	5. Juli	U l t e r h ö c h s t e B e k a n n t m a c h u n g eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Abrechts=Ordens . . . . .	7	41	85
14. Juni	5. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare betr. . . . .	7	42	87
24. Juni	5. Juli	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 betr. . . . .	7	43	88 fg.
5. Juli	18. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau betr. . . . .	8	44	91
12. Juli	18. Aug.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf den normalspurigen Secundäreisenbahnen Freiberg-Halsbrücke und Berthelsdorf=Großhartmannsdorf mit Zweiglinie Brand=Langenau betr. . . . .	8	45	92



T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
14. Juli	18. Aug.	Verordnung des Finanz=Ministeriums zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz= und Verwaltungsbehörden betr. . . . .	8	46	93
22. Juli	18. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Riesa betr. . . . .	8	47	93
24. Juli	12. Sept.	Verordnung der Ministerien des Kriegs, des Innern und der Finanzen, die Abänderung des der Verordnung vom 17. Juni 1887 beigefügten Auszugs aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen betr. . . . .	9	51	97 fg.
28. Juli	18. Aug.	Verordnung des Justiz=Ministeriums, die Abhaltung von Zühneversuchen mit Studirenden der Königl. Sächsl. Technischen Hochschule betr. . . . .	8	48	94
31. Juli	18. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Bornitz betr. . . . .	8	49	95
8. Aug.	18. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Abänderungen der Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung der Landes=Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjekte betr. . . . .	8	50	96
15. Aug.	12. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. December 1890 vorzunehmende Volkszählung betr. . . . .	9	52	99 fg.
20. Aug.	12. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Gera=Porten nach Wolfsgefärth betr. . . . .	9	53	107
29. Aug.	12. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Erbauung einer Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg, sowie wegen Abtretung des Fürstlich Reußischen Theiles der Schönberg=Schleizer Eisenbahn an die Königl. Sächsl. Regierung, und wegen Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Gößnitz=Gera und Weischlitz=Wolfsgefärth unterm 26. Juli 1890 abgeschlossenen Staatsverträge betr. . . . .	9	54	108 fg.
30. Aug.	12. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Zwickau betr. . . . .	9	55	119
5. Sept.	4. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betr. . . . .	10	56	121 fg.
5. Sept.	4. Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. . . . .	10	57	146
5. Sept.	4. Oct.	Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern, die Aufhebung der Verordnung vom 3. Mai 1850 über das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampffessel betr. . . . .	10	58	150



T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
6. Sept.	4. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke zwischen den Haltestellen Böhla und Frauenhain der Bahnlinie Dresden = Elsterwerda betr. . . . .	10	59	150
11. Sept.	4. Oct.	Bekanntmachung des Finanz = Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der normalspurigen Secundäreisenbahn Großpostwitz = Cunewalde betr. . . . .	10	60	151
22. Sept.	30. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Wolkenstein betr. . . . .	11	61	153
9. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die bedingten Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt und den Antritt des Probejahres betr. . . . .	11	62	154
10. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Finanz = Ministeriums, die Vertauschung des Prädikats „Unterförster“ mit dem Dienstprädikate „Förster“ betr. . . . .	11	63	155
13. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg betr. . . . .	11	64	156
15. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Finanz = Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der normalspurigen Secundäreisenbahn Kamenz = Elstra betr. . . . .	11	65	157
17. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Pulsnitz betr. . . . .	11	66	157
22. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Gemeindeverfassung der Stadt Aue betr. . . . .	11	67	158
25. Oct.	9. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr. . . . .	12	68	159 fg.
1. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße auf dem Bahnhofe Schönheide der Chemnitz = Adorfer Bahn betr. . . . .	12	69	161
4. Nov.	9. Dec.	Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betr. . . . .	12	73	164 fg.
5. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Justiz = Ministeriums zu Ausführung des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betr. . . . .	12	74	167 fg.
5. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenstein durch das Piesnitzthal nach Zöhlstadt, sowie der erforderlichen Anschlußgleise betr. . . . .	12	70	162
6. Nov.	9. Dec.	K o s t e n g e s e t z . . . . .	12	75	174 fg.
7. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Justiz = Ministeriums, das Inkrafttreten des Kostengesetzes vom 6. November 1890 betr. . . . .	12	76	200
8. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Justiz = Ministeriums, die Ausstellung von Urkunden über Einträge im Grund- und Hypothekenebuche betr. . . . .	12	77	201
10. Nov.	9. Dec.	Gesetz, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr. . . . .	12	78	202



Tag der Ausstellung.		Inhalt.	Stück. Nr.		Seite.
	Ausgabe.				
11. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Justiz=Ministeriums, die Bestellung nicht zuzustellender Schriftstücke betr. . . . .	12	79	203
12. Nov.	9. Dec.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Secundäreisenbahn Mügeln bei Pirna=Weißing=Altenberg betr. . . . .	12	71	163
15. Nov.	9. Dec.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Privateisenbahn Zittau=Dybin mit der Zweiglinie Bertsdorf=Jonsdorf betr. . . . .	12	72	164
22. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu dem Umbaue der Dresdner Bahnhöfe und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen betr. . . . .	12	81	205
25. Nov.	27. Dec.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Grundstückstheilungen betr. . . . .	13	86	220
27. Nov.	9. Dec.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der normalspurigen Secundäreisenbahn Bautzen-Königswartha betr. . . . .	12	80	204
29. Nov.	27. Dec.	Verordnung des Kriegs=Ministeriums, Abänderungen und Ergänzungen des Pferde=Aushebungs=Reglements vom 15. October 1886 betr. . . . .	13	82	207 fg.
1. Dec.	27. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr. . . . .	13	83	210 fg.
6. Dec.	27. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Landes=Heil- und Pfliganstalt für Epileptischkranke in Hubertsburg betr. . . . .	13	84	213
9. Dec.	27. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe betr. . . . .	13	85	214 fg.



# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

### vom Jahre 1890.

#### II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag,	Seite.	Paragraph zc.
<b>A.</b>			
Abgaben zur Armenkasse — Aufhebung einiger Bestimmungen der Armenordnung . . . . .	30. April	76	I, II
Abrechts-Orden — Stiftung eines Offizierskreuzes . . . . .	13. Juni	85	
Nachtrag zu den Statuten . . . . .	11. Juni	86	
Altenberg-Geising-Mügelner Eisenbahn, f. Mügelu-Geising zc.			
Altersrenten-, Landrenten- und Landeskulturnrentenbank-Verwaltung — deren dermalige Zusammenziehung . . . . .	1. Mai	68	
Alters- und Invaliditätsversicherung — Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze über selbige . . . . .	2. Mai	69 fg.	1—15
Anlage ☉ . . . . .	1. Dec.	210	
Anlage ☉ . . . . .		210 fg.	I, II
Amtsgerichtsräthe — Bestimmungen über deren Titel und Rang . . . . .	3. März	30	II, III, IV
Amtshauptmannschaft — Bezeichnung derselben als Ortspolizeibehörde zc. im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes . . . . .	2. Mai	69	1
— Bezeichnung derselben als Ortspolizeibehörde im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte . . . . .	25. Oct.	160	4
Amtsrichter — Bestimmungen über deren Titel und Rang . . . . .	3. März	30	II, III, IV
Anleihe der Aktiengesellschaft „Lauchhammer“ vereinigte vorm. Gräfl. Einsiedel'sche Eisenwerke — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	8. Jan.	3	
— der Königin Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Cainsdorf — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	12. Juni	85	
— der Stadtgemeinde Chemnitz — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	15. Jan.	4	
— der Stadt Leipzig — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	2. April	55	
— der Stadtgemeinde Pegau — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	10. März	33	
— der Stadtgemeinde Pilsnitz — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	17. Oct.	157	
— der Stadtgemeinde Zwickau — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	30. Aug.	119	
Apparate und Geräthschaften, gewerbliche, land- oder sonstige wirtschaftliche — Abänderungen der Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung der Landesbrandversicherungsanstalt angehörenden . . . . .	8. Aug.	96	1—3
Armenkasse — Aufhebung einiger Bestimmungen der Armenordnung hinsichtlich der Abgaben zu derselben . . . . .	30. April	76	I, II
Armenordnung — Abänderung mehrerer Bestimmungen derselben . . . . .	30. April	75	I, II, III



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Arzneibuch für das Deutsche Reich — Bestimmungen bei Einführung einer neuen Ausgabe . . . . .	9. Dec.	214	1—6
Beilage ☉ . . . . .		216 fg.	
Aue, Stadt — Aenderung der Gemeindeverfassung derselben . . . . .	22. Oct.	158	

**B.**

Bahnhof, s. Eisenbahnhof.			
Bahnhofsanlagen zu Rieja — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung . . . . .	22. Juli	93	1—3
Baunzen-Königswarthauer Eisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	27. Nov.	204	
Beglaubigungen — Befugnißertheilung zu deren Vornahme . . . . .	17. Febr.	24	
	21. Mai	83	
	14. Juli	93	
Beglaubigung von Privaturkunden — Gesetz	4. Nov.	164 fg.	1—14
Ausführungsverordnung dazu	5. Nov.	167 fg.	1—22
Anlagen A, B . . . . .		172 fg.	
Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjecte — Abänderung derselben . . . . .	8. Aug.	96	1—3
Bernstadt-Herrnhuter Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für deren Erbauung	27. März	54	II
Berthelsdorf-Großhartmannsdorfer Secundäreisenbahn mit Zweiglinie Brand-Langenau — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
Bertsdorf-Jonsdorfer Zweigeisenbahn, s. Zittau-Dybiner zc.			
Bestellung und Zustellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit — Gesetz . . . . .	10. Nov.	202 fg.	1—5
Ausführungsverordnung . . . . .	11. Nov.	203	
Bezirksverbände — Bezeichnung derselben als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte . . . . .	25. Oct.	159	1
Bornitz, Eisenbahnhaltestelle — Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben . . . . .	31. Juli	95	1—3
Brand-Langenauer Zweigeisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
Brandversicherungsanstalt, s. Landes-Brandversicherungsanstalt.			
Brandversicherungsverein preussischer Staats-eisenbahnbeamten — Erlaubnißertheilung zum hiesländischen Geschäftsbetriebe . . . . .	20. Febr.	30	

**C.**

Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare — Abänderung der Censurgrade . . . . .	14. Juni	87	1—4
Chemnitz, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	15. Jan.	4	
Civilstaatsdiener — Wegfall der Pensionsbeiträge derselben . . . . .	1. Febr.	23	1—3
Cunewalde-Großpostwitzer Eisenbahn, s. Großpostwitz-Cunewalder zc.			

**D.**

Dampfkessel — Vorschriften über die polizeiliche Beaufsichtigung derselben . . . . .	5. Sept.	121 fg.	1—46
2 Beilagen . . . . .		138 fg.	
— Polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung derselben . . . . .	5. Aug.	140 fg.	1—24



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Dampfkeffel, zu militärischen Zwecken bestimmte — Aufhebung der Verordnung über das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung derselben	5. Sept.	150	
Dampfkeffel-Heizer — Verhaltensregeln für dieselben . . . . .		138	1—15
Dis membrationsanbringen — Abänderung der Schlußbemerkung des Schemas für selbige . . . . .	25. Nov.	220	
f. a. Grundstücktheilungen.			
Dresdner Bahnhöfe — Enteignung von Grundeigenthum zu dem Umbau derselben und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen . . . . .	22. Nov.	205	1—4
Dürrehennersdorf = Beiersdorf = Taubenheimer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	II
<b>G.</b>			
Einkommensteuer — Gebühren für deren Erhebung . . . . .	10. April	56	
Eisenbahn-Baukommissare — Ernennung solcher für mehrere Secundäreisenbahnen . . . . .	27. März	54	I, II
Eisenbahn, Baugen = Königswarthauer Secundär- — deren Betriebseröffnung	27. Nov.	204	
— Berthelsdorf = Großhartmannsdorfer Secundär-, mit Zweiglinie Brand-Langenaue — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
— Brand = Langenaue Zweig- — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
— Falkenstein = Muldenberger — Uebertragung des Baues derselben an die Generaldirection der Staatsbahnen . . . . .	27. März	53	
— Freiberg = Halsbrücker Secundär- — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
— Gera = Pforten = Wolfsgefärther — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	20. Aug.	107	1—4
— Gößnitz = Gera = Weischlitz = Wolfsgefärther Verbindungs- — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Herstellung derselben	26. Juli	115 fg.	1—14
Bekanntmachung dazu . . . . .	29. Aug.	108	
— Großpostwitz = Cunewalder Secundär- — deren Betriebseröffnung . . . . .	11. Sept.	151	
— Herrnhut = Bernstädter Secundär- — Ernennung eines Kommissars für deren Erbauung . . . . .	27. März	54	II
— Hohenfichte = Eppendorfer Secundär- — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
— Kamenz = Elstraer Secundär- — deren Betriebseröffnung . . . . .	15. Oct.	157	
— Mügeln = Geising = Altenberger Secundär- — deren Betriebseröffnung	12. Nov.	163	
— Dschah = Strehlaer Secundär- — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
— Saupersdorf = Wilzschhäuser Secundär- — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
— Schönberg = Hirschberger Secundär- — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
— Schönberg = Hirschberger — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	13. Oct.	156	1—4
— Schönberg = Hirschberger — Staatsvertrag mit Reuß j. L. wegen Erbauung derselben	26. Juli	108 fg.	1—20
Bekanntmachung dazu . . . . .	29. Aug.	108	
— Schönberg = Schleizer — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Abtretung des Reußischen Theils derselben . . . . .	26. Juli	108 fg.	5—20
Bekanntmachung dazu . . . . .	29. Aug.	108	

b\*



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Eisenbahn, Taubenheim=Weiersdorf=Dürchenmersdorfer Secundär= — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	II
— Waldheim=Geringswalde=Rochlitzer Secundär= — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	II
— Wolkenstein=Föhstädter Secundär= — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	II
— Wolkenstein=Föhstädter — Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung derselben . . . . .	5. Nov.	162	1—4
— Zittau=Dybin=Zonsdorfer — vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum zur Tieferlegung derselben . . . . .	21. April	61	1—4
— Zittau=Dybiner mit Zweiglinie Bertsdorf=Zonsdorf — deren Betriebseröffnung . . . . .	15. Nov.	164	
Eisenbahnhaltestelle Bornitz — Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben . . . . .	31. Juli	95	1—3
— Malter — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung . . . . .	30. April	67	1—3
Eisenbahnhöfe zu Dresden — Enteignung von Grundeigenthum zu dem Umbau derselben und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen . . . . .	22. Nov.	205	1—4
Eisenbahnhof Schönheide — Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße daselbst . . . . .	1. Nov.	161	1—3
— Wolkenstein — Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung desselben . . . . .	22. Sept.	153	1—3
Eisenbahnhofsanlagen in Nieja — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung . . . . .	22. Juli	93	1—3
Eisenbahnstationsanlagen in Erlau — Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben . . . . .	5. Juli	91	1—3
Eisenbahnstrecke Böhla=Frauenhain — Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung derselben . . . . .	6. Sept.	150	1—3
Elstra=Kamenzer Eisenbahn, s. Kamenz=Elstraer zc.			
Emeritirungsfonds geistlicher — Wegfall der Beiträge der evangel. = luth. Geistlichen zu selbigem . . . . .	10. März	42 fg.	1 u. 2
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	10. März	44 fg.	1—9
— geistlicher — Bestimmungen über die Abentrichtung der außerordentlichen Abgabe zu demselben . . . . .	10. März	45	3, 4, 5
Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Wolkenstein . . . . .	22. Sept.	153	1—3
— von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke Böhla=Frauenhain . . . . .	6. Sept.	150	1—3
— von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau . . . . .	5. Juli	91	1—3
— von Grundeigenthum zu dem Umbau der Dresdner Bahnhofe und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen . . . . .	22. Nov.	205	1—4
— von Grundeigenthum zur Erbauung der Gera=Pforten=Wolfsgefärther Eisenbahn . . . . .	20. Aug.	107	1—4
— von Grundeigenthum zur Erbauung der Schönberg=Hirschberger Eisenbahn . . . . .	13. Oct.	156	1—4
— von Grundeigenthum zur Erbauung der Wolkenstein=Föhstädter Eisenbahn nebst Anschlußgleisen . . . . .	5. Nov.	162	1—4
— von Grundeigenthum zur Erweiterung der Haltestelle Bornitz . . . . .	31. Juli	95	1—3
— von Grundeigenthum zur Erweiterung der Eisenbahnhaltestelle Malter . . . . .	30. April	67	1—3



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Rieja . . . . .	22. Juli	93	1—3
— von Grundeigenthum zur Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße auf Bahnhof Schönheide . . . . .	1. Nov.	161	1—3
— von Grundeigenthum zur provisorischen Tieferlegung der Zittau=Dybin=Zonsdorfer Eisenbahn . . . . .	21. April	61	1—4
Epileptischfranke — Landes=Heil= und Pflanzanstalt für solche zu Hubertus=burg — Verlegung der Anstalt nach Hochweizschen . . . . .	6. Dec.	213	
Eppendorf=Hohenfichter Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
Erlau, Eisenbahnstationsanlage in — Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben . . . . .	5. Juli	91	1—3
Expropriation, i. Enteignung.			
<b>F.</b>			
Falkenstein=Muldenberger Secundäreisenbahn — Uebertragung des Baues derselben an die Generaldirection der Staatseisenbahnen . . . . .	27. März	53	
Feuerversicherungswesen, i. Brandversicherungsverein.			
Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891 . . . . .	26. März	48 fg.	1—7
Förster — Abänderung des bisherigen Prädikats „Unterförster“ in . . . . .	10. Oct.	155	
Freiberg=Halzbrücker Secundäreisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
<b>G.</b>			
Geistliche — Bestimmungen über die Auszahlung der Pensionen und der Franksteueräquivalente an selbige . . . . .	10. März	46	7, 8
Gemeindefürsorge, berufsmäßige — Gesetz über deren Pensionsberechtigung . . . . .	30. April	66	1—5
Gemeindefürsorge für die Invaliditäts= und Altersversicherung — Bezeichnung der als solche anzusehenden Behörden . . . . .	2. Mai	69	1
Gemeindefürsorge der Stadt Aue — Aenderung derselben . . . . .	22. Oct.	158	
Genossenschaften, i. Zusammenlegungs-genossenschaften.			
Gera=Pforten=Wolfsgefärthher Eisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	20. Aug.	107	1—4
Gerichtliche Beglaubigung von Privaturkunden — Bestimmungen hierüber . . . . .	5. Nov.	167 fg.	1—16
— Anlage A . . . . .		172, 173	
Gerichtskosten gesetz . . . . .	6. Nov.	174 fg.	1—20
— Tarif . . . . .		178 fg.	1—97
— Bestimmung über das Inkrafttreten desselben . . . . .	7. Nov.	200	
Gewerbegerichte — Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze über selbige . . . . .	25. Oct.	159 fg.	1—5
Göhniß=Gera=Weichlich=Wolfsgefärthher Verbindungsbahn — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Herstellung derselben . . . . .	26. Juli	115 fg.	1—14
— Bekanntmachung dazu . . . . .	29. Aug.	108	
Großhartmannsdorfer=Berthelsdorfer Secundäreisenbahn mit Zweiglinie Brand=Langenau — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
Großpostwitz=Cunewalder Eisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	11. Sept.	151	
Grundsteuer — Ueberweisung eines Theils der Einnahmen derselben an die Schulgemeinden . . . . .	26. März	48	2



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Grundstücke und Anlagen, gemeinschaftliche, f. Zusammenlegungsgenossenschaften.			
Grundstücksteilungen — Aufhebung bez. Abänderung früherer Vorschriften für selbige . . . . .	25. Nov.	220	
<b>S.</b>			
Salzbrücke=Freiberger Secundäreisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	12. Juli	92	
Heizer, Dampfessel= — Verhaltensregeln für dieselben . . . . .		138	1—15
Herrnhut=Bernstädter Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für deren Erbauung . . . . .	27. März	54	II
Hirschberg=Schönberger Eisenbahn, f. Schönberg=Hirschberger zc.			
Hochschule, technische — neu errichtetes Statut für dieselbe . . . . .	3. Febr.	6 fg.	1—38
Bekanntmachung dazu . . . . .	3. Febr.	5	
Hochweischen, Landesanstalt — Verlegung der Landesheilanstalt für Epileptischkranke nach dort . . . . .	6. Dec.	213	
Hohenfichte=Eppendorfer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
Hubertusburg, Landes=Heil= und Pfliganstalt für Epileptischkranke — Aufhebung derselben . . . . .	6. Dec.	213	
Hypothekenbriefe — Bestimmungen über die Ausstellung solcher bei Einträgen im Grund= und Hypothekenbuche . . . . .	8. Nov.	201	
<b>S.</b>			
Invaliditäts= und Altersversicherung — Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze über selbige . . . . .	2. Mai	69 fg.	1—15
Anlage ☉ . . . . .	1. Dec.	210	
Jöhstadt=Wolkensteiner Eisenbahn, f. Wolkenstein=Jöhstädter zc.		210 fg.	I, II
Jonsdorf=Dybin=Bittauer Eisenbahn, f. Bittau=Dybin=Jonsdorfer zc.			
<b>R.</b>			
Ramenz=Elstraer Secundäreisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	15. Oct.	157	
Kandidaten für das höhere Schulamt — Bestimmungen über die bedingten Prüfungszeugnisse und den Antritt des Probejahres selbiger . . . . .	9. Oct.	154	1—3
Kirchschullehrer und Kirchendiener — Bestimmungen über die Auszahlung der Tranksteueräquivalente an selbige . . . . .	10. März	46	8
Königin=Marienhütte, Actiengesellschaft zu Cainsdorf — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	12. Juni	85	
Königswartha=Bauzener Eisenbahn, f. Bauzen=Königswarthaer zc.			
Kör= und Kreiskörkommissionen — Bestimmungen über die den Mitgliedern derselben zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten . . . . .	16. April	57	1—6
Schema A . . . . .		60	
Kommunalaufsichtsbehörde für die Bezirksverbände im Sinne von § 13, Abf. 5 des Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzes — Bezeichnung derselben . . . . .	2. Mai	70	2
Kommunalverbände, weitere, im Sinne von §§ 13 und 48 des Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzes — Nähere Bezeichnung derselben . . . . .	2. Mai	69	2



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Kommunalverbände weitere, im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte sind die Bezirksverbände . . . . .	25. Oct.	159	1
Kostengesetz, Gerichts-	6. Nov.	174 fg.	1—20
Tarif ○ . . . . .		178 fg.	1—97
— Bestimmung über das Inkrafttreten desselben . . . . .	7. Nov.	200	
Krankenhäuser — Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandswatte aus selbigen . . . . .	6. Mai	77	
Kreishauptmannschaft — Bezeichnung derselben als höhere Verwaltungsbehörde zc. im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	2. Mai	69	1, 2
— Bezeichnung derselben als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte . . . . .	25. Oct.	159	1
Kreiskörkmissionen, s. Kör- und Kreiskörkmissionen.			
<b>L.</b>			
Landes-Brandversicherungsanstalt — Abänderungen der Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung derselben angehörenden Betriebsobjecte . . . . .	8. Aug.	96	1—3
Landes-Heil- und Pfliganstalt für Epileptischfranke in Hubertusburg — Verlegung derselben nach Hochweitzschen . . . . .	6. Dec.	213	
Landeskulturrath — Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs desselben . . . . .	2. Jan.	2	
Landessynode, evangel.=luth. — Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen zur selbigen. . . . .	11. März	34 fg.	1—13
Landgerichtsräthe — Bestimmungen über den Titel und Rang derselben . . . . .	3. März	30	I, III, IV
Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung — deren dermalige Zusammenziehung . . . . .	1. Mai	68	
Landrichter — Bestimmungen über den Titel und Rang derselben . . . . .	3. März	30	I, III
Landsturmpflichtige — Anspruch derselben auf Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen . . . . .	24. Juli	98	2
Landtag — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer . . . . .	31. Dec. 1889	2	
Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1889 . . . . .	26. März	38 fg.	I, II
Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden — Ergänzungswahl für denselben . . . . .	24. März	37	
Lauchhammer, vereinigte vorm. Gräfl. Einsiedel'sche Eisenwerke, Actiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	8. Jan.	3	
Lehrer — Bestimmungen über die Auszahlung der Pensionen und der Tranksteueräquivalente an selbige . . . . .	10. März	47	2, 3
Lehrerinnen-Seminare — Abänderung der Censurgrade bei denselben . . . . .	14. Juni	87	1—4
Lehrer-Pensionskasse, allgemeine — Wegfall der Beiträge zu derselben . . . . .	10. März	42 fg.	1 u. 2
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	10. März	47 fg.	1—4
Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen — Abänderungen der Prüfungsverordnung für selbige . . . . .	19. Febr.	25 fg.	1—19
Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, allgemeine — Wegfall der Beiträge zur selbigen . . . . .	10. März	42 fg.	1 u. 2
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	10. März	47 fg.	1—4
Leipzig, Stadt — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	2. April	55	



	Tag.	Seite.	Paragraphen.
Lokomobilen, s. Dampfkeffel.			
Lokomotiven, Straßen= — Vorschriften über den Verkehr solcher auf öffentlichen Wegen.	5. Sept.	146	1—6
Bestimmungen ☉ . . . . .		148	1—9
<b>M.</b>			
Malter, Eisenbahnhaltestelle — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung . . . . .	30. April	67	1—3
Marschgebührennisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen — Abänderung der Dienstvorschrift hierüber . . . . .	24. Juli	97 fg.	
Maschinen, gewerbliche, land= oder sonstige wirthschaftliche — Abänderungen der Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung der Landes=Brandversicherungsanstalt angehörenden . . . . .	8. Aug.	96	1—3
Militärleistungen, s. Naturalverpflegung.			
s. Pferde=Aushebungs=Reglement.			
Mügel=Geising=Altenberger Secundäreisenbahn — deren Betriebs=eröffnung . . . . .	12. Nov.	163	
Muldenberg=Falkensteiner Secundäreisenbahn — Uebertragung des Baues derselben an die Generaldirection der Staatseisenbahnen . . . . .	27. März	53	
<b>N.</b>			
Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1890 — Festsetzung des Vergütungsbetrags für selbige . . . . .	22. Dec. 1889	1	
Notare — Bestimmung über die Ernennung von Rechtsanwältin zu solchen . . . . .	30. April	57	
Notariatsordnung — Abänderung des § 6 derselben . . . . .	30. April	57	
Notarielle Beglaubigung von Privaturkunden — Bestimmungen hierüber . . . . .	5. Nov.	170	17—21
Anlage B . . . . .		172, 173	
<b>O.</b>			
Offizierskreuz des Albrechtsordens — Stiftung desselben . . . . .	13. Juni	85	
Nachtrag zu den Statuten . . . . .	11. Juni	86	
Orden, Albrechts= — Stiftung eines Offizierskreuzes . . . . .	13. Juni	85	
Nachtrag zu den Statuten . . . . .	11. Juni	86	
Ortspolizeibehörden und untere Verwaltungsbehörden für die Invalidentät=und Altersversicherung — Bezeichnung derselben . . . . .	2. Mai	69	1
Oschastrehaer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	1
Dybin=Zittauer Privateisenbahn, s. Zittau=Dybiner zc.			
<b>P.</b>			
Pädagogische Prüfungsordnung — Aufhebung von Bestimmungen über die Ausstellnng bedingter Prüfungszeugnisse zc. . . . .	9. Oct.	154	1
Pegau, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	10. März	33	
Pensionen der Geistlichen und Lehrer — anderweite Ausführungsbestimmungen zu früheren Gesetzen über selbige . . . . .	10. März	44 fg.	1—9
	10. März	47 fg.	1—4



	Tag.	Seite.	Paragraph etc.
Pensionbeiträge der Civilstaatsdiener — Wegfall derselben . . . . .	1. Febr.	23	1—3
— der Geistlichen und Lehrer — deren Wegfall . . . . .	10. März	42 fg.	1 u. 2
Ausführungsverordnungen dazu . . . . .	10. März	44 fg. 47 fg.	1—9 1—4
Pensionberechtigung der Gemeindebeamten — Gesetz über selbige . . . . .	30. April	66	1—5
Pensionsfondsbeiträge — Bestimmung über die Abentrichtung solcher bei nachträglicher Anrechnung früherer Dienstzeit . . . . .	1. Febr.	23	2
Pferde=Aushebungs=Reglement — Abänderungen und Ergänzungen desselben . . . . .	29. Nov.	207 fg.	1—14
Pferde=Transportkommandos — Abänderung der Dienstvorschrift über Marschgebühren für selbige . . . . .	24. Juli	99	1
Pharmacopoea Germanica — Bestimmungen bei Einführung der dritten Ausgabe derselben . . . . .	9. Dec.	214	1—6
Beilage ☉ . . . . .		216 fg.	
Polytechnikum zu Dresden — veränderte Benennung desselben . . . . .	3. Febr. 30. April	5 78	
Postordnung — Abänderungen derselben . . . . .	23. Mai 16. Juni 7. Mai 31. Mai 24. Juni	84 88 78 84 88	1—6
Bekanntmachungen dazu . . . . .			
Prediger=Wittwen= und Waisenkasse — Bestimmungen über die Auszahlung der Pensionen aus derselben . . . . .	10. März	46	7
— Wegfall der Beiträge der evang.=luth. und evang.=reform. Geistlichen zu selbiger . . . . .	10. März	42 fg.	1 u. 2
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	10. März	44 fg.	1—9
Privaturkunden — Gesetz über deren Beglaubigung . . . . .	4. Nov.	164 fg.	1—14
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	5. Nov.	167 fg.	1—22
Anlagen A, B . . . . .		172, 173	
Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamts — Bestimmungen über den Antritt desselben . . . . .	9. Oct.	154	1—3
Protokolle — Befugnißertheilung zur Aufnahme von solchen . . . . .	17. Febr. 21. Mai 14. Juli	24 83 93	
Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen — Abänderungen derselben . . . . .	19. Febr.	25 fg.	1—19
Prüfungszeugnisse, bedingte, für das höhere Schulamt und den Antritt des Probejahres — Bestimmungen hierüber . . . . .	9. Oct.	154	1—3
Pulsnitz, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	17. Oct.	157	
<b>N.</b>			
Rechtsanwälte, j. Notariatsordnung . . . . .			
— Ausführungsbestimmung zur . . . . .			
Rechtsanwaltsordnung über die Stellvertretung der ersteren . . . . .	30. März	55	
Reisefosten und Tagegelder der Mitglieder der Kör= und Kreisförkommissionen — Bestimmungen über deren Gewährung . . . . .	16. April	57	1—6
Schema A . . . . .		60	
Rekognitionscheine — Bestimmung über die Ausstellung solcher bei Einträgen im Grund= und Hypothekenbuche . . . . .	8. Nov.	201	



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Keuß j. L., Fürstenthum — Staatsvertrag mit dem Königreiche Sachsen wegen Erbauung der Schönberg-Hirschberger Eisenbahn, sowie wegen Abtretung des fürstl. reußischen Theils der Schönberg-Schleizer Eisenbahn	26. Juli 29. Aug.	108 fg. 108	1—20
Bekanntmachung dazu . . . . .			
— Staatsvertrag mit dem Königreich Sachsen wegen Herstellung der Verbindungsbahn Gößnitz-Gera-Weischlitz-Wolfsgefärb	26. Juli 29. Aug.	115 fg. 108	1—14
Bekanntmachung dazu . . . . .			
Kiesla, Bahnhofsanlagen zu — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung . . . . .	22. Juli	93	1—3
Kochlitz-Geringswalde-Waldheimer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	II
<b>S.</b>			
Sachsen, Königreich — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Keuß j. L. wegen Erbauung der Schönberg-Hirschberger Eisenbahn, sowie wegen Abtretung des fürstl. reußischen Theils der Schönberg-Schleizer Eisenbahn	26. Juli 29. Aug.	108 fg. 108	1—20
Bekanntmachung dazu . . . . .			
— Königreich — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Keuß j. L. wegen Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Gößnitz-Gera und Weischlitz-Wolfsgefärb . . . . .	26. Juli 29. Aug.	115 fg. 108	1—14
Bekanntmachung dazu . . . . .			
Sauperzdorf-Wilzschhauer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
Schankstättenverbote — Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung hinsichtlich derselben . . . . .	30. April	76	II
Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung — Errichtung solcher und deren Sitz . . . . .	2. Mai	71	8
Schiffsdampfkeßel, i. Dampfkeßel.			
Schleiz-Schönberger Eisenbahn, i. Schönberg-Schleizer zc.			
Schneeschuhanlagen — Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung solcher an der Eisenbahnstrecke Böhla-Frauenhain . . . . .	6. Sept.	150	1—3
Schönberg-Hirschberger Eisenbahn — Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung derselben . . . . .	13. Oct. 27. März	156 54	1—4 I
— — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .			
— — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Keuß j. L. wegen Erbauung derselben . . . . .	26. Juli 29. Aug.	108 fg. 108	1—20
Bekanntmachung dazu . . . . .			
Schönberg-Schleizer Eisenbahn — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Keuß j. L. wegen Abtretung des reußischen Theils derselben . . . . .	26. Juli 29. Aug.	108 fg. 108	5—20
Bekanntmachung dazu . . . . .			
Schönheide, Bahnhof — Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße daselbst . . . . .	1. Nov.	161	1—3
Schriftstücke in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit — Gesetz über deren Zu- und Bestellung . . . . .	10. Nov. 11. Nov.	202 fg. 203	1—5
Ausführungsverordnung . . . . .			
Schulam t, höheres — Bestimmungen über die bedingten Prüfungszeugnisse und den Antritt des Probejahres bei selbigem . . . . .	9. Oct.	154	1—3
Schulgemeinden — Bestimmungen hinsichtlich der Ueberweisung eines Theils der Grundsteuereinnahmen an selbige . . . . .	26. März	48	2



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Secundäreisenbahn, s. Eisenbahn.			
Seminare, Volksschullehrer- und Lehrerinnen- — Abänderung der Cenjurgrade bei denselben . . . . .	14. Juni	87	1—4
Staatsanleihen von 18 $\frac{2}{3}$ , 1867 und 1870 — deren Kündigung und Umwandlung derselben in eine 3 $\frac{1}{2}$ proc. Staatsschuld . . . . .	23. Mai	79	
Bekanntmachung . . . . .	23. Mai	80 fg.	
Staatsdiener, Civil- — Wegfall der Pensionsbeiträge derselben . . . . .	1. Febr.	23	1—3
Staatsbahnbeamte, preussische — Erlaubnißertheilung zum hier- s. ländischen Geschäftsbetriebe des Brandversicherungsvereins derselben . . . . .	20. Febr.	30	
Staatsschuld — Kündigung der Anleihen von 18 $\frac{2}{3}$ , 1867 und 1870 und Umwandlung derselben in eine solche . . . . .	23. Mai	79	
Bekanntmachung . . . . .	23. Mai	80 fg.	
Staatsschulden — Ergänzungswahl für den Landtagsauschuß zu Verwaltung derselben . . . . .	24. März	37	
Staatsschuldenkassenscheine — Gegenzeichnung derselben . . . . .	23. Mai	81	
Stadtrath — Bezeichnung desselben als Gemeindebehörde zc. im Sinne des Invalideitäts- und Altersversicherungsgesetzes . . . . .	2. Mai	69	1
— Bezeichnung desselben als Magistrat im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte . . . . .	25. Oct.	160	3
Ständeversammlung — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer derselben . . . . .	31. Dec. 1889	2	
Steuern und Abgaben, Staats- — deren Erhebung in den Jahren 1890 und 1891 . . . . .	26. März	50	4
Straßendampfwagen, s. Straßenlokomotiven.			
Straßenlokomotiven — Vorschriften über den Verkehr solcher auf öffentlichen Wegen . . . . .	5. Sept.	146	1—6
Bestimmungen ☉ . . . . .		148	1—9
Strehla-Dschager Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	I
Sühneverjuche — Abhaltung solcher mit Studirenden der Technischen Hochschule zu Dresden . . . . .	28. Juli	94	
Synode, evangel.-luth. Landes- — Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen zur selbigen . . . . .	11. März	34 fg.	1—13
<b>I.</b>			
Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreisförkominmissionen — Bestimmungen hierüber . . . . .	16. April	57	1—6
Schema A . . . . .		60	
Tanzvergütungen — Abänderung von Bestimmungen über selbige . . . . .	30. April	76	II
s. a. Armenordnung.			
Taubenheim = Beiersdorf = Dürrhennersdorfer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben . . . . .	27. März	54	II
Technische Hochschule, Königl. Sächsl. — Statut für dieselbe . . . . .	3. Febr.	6 fg.	1—38
Bekanntmachung . . . . .	3. Febr.	5	
— Abhaltung von Sühneverjuchen mit Studirenden derselben . . . . .	28. Juli	94	
Titel und Rang der Rätthe bei den Landgerichten und der Amtsrichter — Bestimmungen hierüber . . . . .	3. März	30	I—IV



	Tag.	Seite.	Paragraphen.
Franksteueräquivalente der Geistlichen, Kirchschullehrer, anderer Kirchendiener und Lehrer — Bestimmungen über die Auszahlung derselben	10. März	46 47	8 3
Transport-Begleitkommandos und Attachirte — Abänderung der Dienstvorschriften über die Zahlung von Marschgebühren an selbige	24. Juli	99	1—3

## II.

Unterförster — Abänderung dieses Prädikats in „Förster“	10. Oct.	155	
Unterstützung der berufsmäßigen Gemeindebeamten — Gesetz hierüber j. a. Pensionsberechtigung.	30. April	66	1—5
Urkunden, Privat- — Gesetz über deren Beglaubigung	4. Nov.	164 fg.	1—14
Ausführungsverordnung dazu	5. Nov.	167 fg.	1—22
Anlagen A, B		172, 173	
— über Einträge im Grund- und Hypothekenbuche — Bestimmungen über die Ausstellung solcher	8. Nov.	201	1—5

## III.

Verbandwatte — Verbot des Verkaufs und Ankaufs von selbiger	6. Mai	77	
Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnliniem Gößnitz-Gera und Weischlitz-Wolfsgefärdh — Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Erbauung derselben	26. Juli	115 fg.	1—14
Bekanntmachung dazu	29. Aug.	108	
Verfassungsverhältniß der Stadt Aue — Aenderung desselben	22. Oct.	158	
Versicherung, freiwillige, gewerblicher, land- oder sonstiger wirthschaftlicher Maschinen zc. bei der Landesbrandversicherungsanstalt — Abänderung der Beitragsklassifikation	8. Aug.	96	1—3
Verwaltungsbehörde, höhere, im Sinne des Gesetzes über die Gewerbe-gerichte ist die Kreishauptmannschaft	25. Oct.	159	1
— höhere und untere, für die Invaliditäts- und Altersversicherung — Bezeichnung derselben	2. Mai	69	1
Verwaltungsstreitverfahren für die Invaliditäts- und Altersversicherung — Bezeichnung des dabei zur Anwendung kommenden Gesetzes	2. Mai	70	4
Volksschulen — Abänderungen der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an solchen	19. Febr.	25 fg.	1—19
Volksschullehrer- und Lehrerinnen-Seminare — Abänderung der Cenjurgrade bei denselben	14. Juni	87	1—4
Volkszählung — Bestimmungen über deren Vornahme	15. Aug.	99 fg.	1—10

## IV.

Wahlen zur evang.-Luth. Landesynode — Bestimmungen über das Verfahren hierbei	11. März	34 fg.	1—13
Waldheim-Geringswalde-Rochlitzer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben	27. März	54	II
Weischlitz-Wolfsgefärdh-Gößnitz-Geraer Verbindungsbahn, j. Gößnitz-Gera zc.			
Wilzschhaus-Saupersdorfer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Kommissars für den Bau derselben	27. März	54	I



	Tag.	Seite.	Paragraph u.
Wittwen- und Waisenkasse, Lehrer- — Wegfall der Beiträge zur selbigen	10. März	42 fg.	1 u. 2
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	10. März	47 fg.	1—4
— Prediger- — Wegfall der Beiträge zur selbigen . . . . .	10. März	42 fg.	1 u. 2
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	10. März	44 fg.	1—9
Wolfsgefärth = Pforten = Geraer Eisenbahn, s. Gera = Pforten = Wolfsgefärth u.			
Wolkenstein, Bahnhof — Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung desselben . . . . .	22. Sept.	153	1—3
Wolkenstein = Söbstädter Eisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung derselben . . . . .	5. Nov.	162	1—4
— Ernennung eines Kommissars für deren Erbauung . . . . .	27. März	54	II
<b>3.</b>			
Zittau = Dybin = Zonsdorfer Eisenbahn — vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum zu derselben . . . . .	21. April	61	1—4
Zittau = Dybiner Eisenbahn mit Zweiglinie Bertsdorf = Zonsdorf — deren Betriebseröffnung . . . . .	15. Nov.	164	
Zusammenlegungsgenossenschaften — Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten derselben . . . . .	29. April	62 fg.	1—14
Zu- und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit — Gesetz . . . . .	10. Nov.	202 fg.	1—5
Ausführungsverordnung . . . . .	11. Nov.	203	
Zweigeisenbahn, s. Eisenbahn.			
Zwickau, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	30. Aug.	119	



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Bekanntmachung, die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1890 betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landesкултурraths betr. S. 2. — Nr. 4. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Lauchhammer“ betr. S. 3. — Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Chemnitz betr. S. 4.

---

## Nr. 1. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1890 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 22. December 1889.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist in Nr. 304 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod:	ohne Brod:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) für die Mittagskost	40 =	35 =
c) für die Abendkost .	25 =	20 =
d) für die Morgenkost . . .	15 =	10 =

Berlin, den 19. December 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.“

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Dresden, am 22. December 1889.

## Kriegs-Ministerium.

Graf v. Fabrice.

Förster.

---

### Nr. 2. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 31. December 1889.

Nachdem in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde u. betreffend, vom 3. December 1868, bezeichneten Stellen der I. Kammer, und zwar in der Oberlausitz, zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Die baldige Vornahme der letzteren wird hiermit unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten der Oberlausitz gleichzeitig ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 31. December 1889.

## Ministerium des Innern.

v. Noftiz-Wallwitz.

Paulig.

---

### Nr. 3. Bekanntmachung,

die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturraths betreffend;

vom 2. Januar 1890.

Nachdem einer Anzeige des Landeskulturraths zufolge zur Deckung seines Bedarfs sich die Nothwendigkeit ergeben hat, im Jahre 1890 zu einer Erhebung von Beiträgen

nach Maßgabe des Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths betreffend, vom 15. Juli 1876 (G. = u. V. = Bl. S. 306 flg.) zu veranschreiben, so ist die Höhe dieser Beiträge, nach Gehör des Landeskulturraths, vom Ministerium des Innern auf zwei Zehnthel Pfennig von einer beitragspflichtigen Steuereinheit festgesetzt worden, welche mit dem zweiten Grundsteuer-Termin im Jahre 1890 zu entrichten sind.

Dresden, am 2. Januar 1890.

## Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Löhr.

---

### Nr. 4. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Lauchhammer“ vereinigte vormalig Gräfllich Einsiedel'sche Eisenwerke betreffend;

vom 8. Januar 1890.

**N**achdem der Actiengesellschaft „Lauchhammer“ vereinigte vormalig Gräfllich Einsiedel'sche Eisenwerke behufs Aufnahme einer Anleihe von

Zwei Millionen Mark  
(2 000 000 M)

zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit vier vom Hundert zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1891 ab bis zum Jahre 1927 auszulösenden Schuldscheinen in Abschnitten von je 500 Mark sammt Zinsleisten und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 8. Januar 1890.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostig-Wallwitz.

Für den Minister:

Meusel.

Löhr.

**Nr. 5. Bekanntmachung,**  
eine Anleihe der Stadtgemeinde Chemnitz betreffend;

vom 15. Januar 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Chemnitz unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 5000 Mark, 2000 Mark, 1000 Mark und 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Zehn Millionen Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 15. Januar 1890.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

v. Mostig-Wallwitz.

Für den Minister:

Meusel.

München.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1890.

---

Inhalt: Nr. 6. Bekanntmachung, das Statut für die technische Hochschule betr. S. 5.

---

## Nr. 6. Bekanntmachung,

das Statut für die technische Hochschule betreffend,

vom 3. Februar 1890.

Das bisherige Statut für das Polytechnikum ist in Rücksicht auf die weitere Entwicklung der deutschen technischen Hochschulen einer Revision zu unterwerfen gewesen.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist daher das nachstehende

Statut der königlich Sächsischen Technischen Hochschule errichtet worden.

Dasselbe wird mit dem Verordnen hierdurch bekannt gemacht, daß das Polytechnikum fortan die Benennung

„Königlich Sächsische Technische Hochschule“  
zu führen hat.

Dresden, den 3. Februar 1890.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Hausmann.

Ausgegeben zu Dresden den 15. Februar 1890.

2

# Statut

## der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Technische Hochschule ist eine Staatsanstalt, welche dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar unterstellt ist.

§ 2. Die Technische Hochschule bezweckt die vollständige wissenschaftliche, beziehungsweise künstlerische Ausbildung für die technischen Berufe und den Lehrberuf in technischen Wissenschaftszweigen, einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie.

§ 3. An der Technischen Hochschule bestehen folgende Abtheilungen:

1. die Hochbau=Abtheilung;
2. die Ingenieur=Abtheilung für Bau=Ingenieurwesen mit Einfluß der Geodäsie;
3. die Mechanische Abtheilung für Maschinenbau, Elektrotechnik und Fabrikbetrieb;
4. die Chemische Abtheilung für chemische Technik und Fabrikbetrieb;
5. die Allgemeine Abtheilung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und die allgemein bildenden Wissenschaften, ferner für die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes für technische Wissenschaften, Mathematik und Physik.

§ 4. Der Umfang des Unterrichts wird durch das § 2 bezeichnete Anstaltsziel bestimmt.

Inszubesondere soll derselbe den Anforderungen entsprechen, welche für die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nach den Bestimmungen über die Staatsprüfungen in den betreffenden Berufszweigen bestehen.

§ 5. Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt, an welche sich Uebungen in den Zeichen- und Constructionssälen, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Excursionen anschließen. Auch sind mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit denjenigen in den grundlegenden Wissenschaften, seminariartige Uebungen, Repetitorien und Colloquien verbunden. Durch letztere soll zugleich ein engerer Verkehr zwischen Docenten und Studirenden herbeigeführt und eine Grundlage für die zu erteilenden Zeugnisse (§ 33) gewonnen werden.

§ 6. Der gesammte Unterricht wird nach Studienjahren und Semestern eingetheilt.

Das Studienjahr beginnt zu Ostern (anschließend an die Zeit der Reifeprüfungen der sächsischen Gymnasien, Realgymnasien und der höheren Gewerbeschule in Chemnitz) und schließt Mitte März. Das Wintersemester beginnt mit der ersten vollen Woche des Monats Oktober. Ferien finden statt: vom 1. August bis zur ersten vollen Woche des Monats Oktober, außerdem in der Zeit vom Schlusse bis zum Beginn des Studienjahres, sowie zu Weihnachten 14 Tage und zu Pfingsten 8 Tage.

Die Vorlesungen und Uebungen in den vorbereitenden und grundlegenden Wissenschaften, welche mehrere Semester umfassen, beginnen mit Anfang des Studienjahres; doch ist der Stundenplan und die Vertheilung aller Unterrichtszweige auf die einzelnen Semester solcher Art geordnet, daß die Aufnahme des Studiums, insbesondere von solchen, welche von anderen Hochschulen kommen, auch bei Beginn des Wintersemesters erfolgen kann.

§ 7. Vor Beginn eines jeden Semesters wird ein Verzeichniß sämmtlicher für das kommende Semester angekündigten Vorlesungen und Uebungen ausgegeben. Das Verzeichniß ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des betreffenden Semesters bekannt zu machen.

Außer den Vorlesungs-Verzeichnissen wird alljährlich nach Beginn eines neuen Studienjahres ein ausführlicher Bericht über das vergangene Studienjahr mit Angaben über die Zusammensetzung des Lehrkörpers, des Verwaltungs- und Hauspersonals, die Frequenz, Prüfungsergebnisse, Stipendienvertheilung und Preisaufgaben veröffentlicht. Dem Bericht kann ein Abdruck der Rectoratsrede beigelegt werden.

Außer den Vorlesungs-Verzeichnissen und dem Jahresberichte werden Studienpläne der einzelnen Abtheilungen abgegeben, welche den Studirenden Anleitung geben, ihre Studien so zu ordnen, daß sie den Anforderungen der Diplomprüfungen und der Staatsprüfungen genügen können.

## II. Von den Lehrkräften.

§ 8. Der Unterricht wird von Professoren und anderen Dozenten ertheilt.

Die Professoren, sowohl die ordentlichen, als auch die mit etatmäßigem Gehalt angestellten außerordentlichen, sind Staatsdiener und werden zu ihrem Amte vom Ministerium in Pflicht genommen.

Der dem einzelnen Professor zufallende Unterricht ist im Bestallungsdecrete bestimmt. Doch bleibt dem Ministerium vorbehalten, hierüber nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes veränderte Bestimmung zu treffen.



Vorlesungen und Uebungen in anderen Disciplinen sind einem Professor gestattet, soweit nicht sein pflichtmäßiger Unterricht darunter leidet oder Störungen anderer Art zu besorgen sind.

Ueber die Ertheilung von Lehraufträgen an Docenten, welche nicht das Amt eines Professors bekleiden, beschließt das Ministerium.

Innerhalb des Semesters kann der Rector einem Docenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche ertheilen. Glaubt ein Docent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen. Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rector Anzeige zu machen.

§ 9. Ausnahmsweise können einzelne Lehrgegenstände Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung ohne Anstellung an der Technischen Hochschule übertragen werden; sie können zu Honorar-Professoren ernannt werden.

§ 10. Ueber die Zulassung von Privatdocenten bestimmt ein besonderes Regulativ.

§ 11. Den Professoren können zu ihrer Unterstützung, wenn solche nöthig, Assistenten beigegeben werden.

### III. Von den Verwaltungsorganen.

§ 12. Für die Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule bestehen folgende Organe:

1. für jede Abtheilung das Abtheilungs-Collegium und der Abtheilungs-Vorstand,
2. für die gesammte Hochschule der Senat und der Rector, sowie für die in § 25 bezeichneten Angelegenheiten das Professoren-Collegium und für den in § 26 bezeichneten Geschäftskreis der damit vom Ministerium beauftragte Verwaltungsbeamte.

§ 13. Jede Abtheilung bildet ein selbstständiges Ganzes. Jeder Professor wird bei seiner Anstellung mit Rücksicht auf das von ihm vertretene Fach nach Gehör des Senats vom Ministerium einem bestimmten Abtheilungs-Collegium zugetheilt. Die stimmfähigen Mitglieder desselben bestehen aus den ordentlichen und den etatmäßig angestellten außerordentlichen Professoren. Andere Docenten können zu den Sitzungen zugezogen werden, aber nur mit beratender Stimme.

§ 14. Das Abtheilungs-Collegium ist in erster Linie für den jeweiligen wissenschaftlichen Stand der Abtheilung verantwortlich und hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete Sorge zu tragen.

Insbefondere kommen ihm zu:

1. Anträge auf jeweilige Verbesserung und Erweiterung der Studienpläne der Ab-

- theilung, sowie die Abtheilung berührende Vorschläge zum Jahresbericht und Vorlesungsverzeichniß der gesammten Hochschule.
2. Anträge zur Beseitigung von Lücken und Mängeln, welche im Lehrgange der Abtheilung hervortreten, und auf Gründung neuer, sowie Erhaltung bestehender Lehrstühle.
  3. Vorschläge bei der Besetzung erledigter oder neu errichteter Professuren, welche der Abtheilung zuzuzählen sind.
  4. Anträge auf Erweiterung der Lehrmittel, soweit die speziellen Bedürfnisse in Betracht kommen.
  5. Anträge auf Heranziehung von Assistenten nach dem Berichte derjenigen Professoren der Abtheilung, welche bei ihrem Unterrichte der Mithülfe von Assistenten bedürfen.
  6. Abgabe von Gutachten über die Zulassung von Privatdocenten in Wissenschaftszweigen, welche der Abtheilung zuzuzählen sind.
  7. Abgabe von Gutachten über die Würdigkeit und Bedürftigkeit derjenigen Studirenden der Abtheilung, welche sich um Stipendien, Honorarerlaß oder um Beneficien anderer Art beworben haben.
  8. Stellung von Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen an Studirende der Abtheilung.
  9. Berichte über Thätigkeit und Leistungen der Studirenden der Abtheilung. Die Berichte sind am Schlusse eines jeden Semesters in die hierzu angelegten Formulare einzutragen und dienen als Unterlage für die Ausstellung der Semestralzeugnisse (§ 33).

Die unter 1 bis 9 bezeichneten Anträge u. s. w. sind dem Senate, zu 3 der betreffenden Senatsscommission (§ 20, 2) zur weiteren Verfolgung einzureichen.

§ 15. Das Abtheilungs-Collegium wählt aus seinen Mitgliedern einen ordentlichen Professor als Vorsitzenden (Vorstand). Die Amtsdauer des Vorstandes ist zweijährig und beginnt und endigt mit dem Studienjahre. Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Ministeriums und ist so zeitig vorzunehmen, daß der Name des Gewählten noch Aufnahme im Vorlesungsverzeichnisse für das folgende Semester finden kann. Erfolgt die Bestätigung der Wahl vom Ministerium nicht, so führt der bisherige Abtheilungsvorstand die Geschäfte bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl weiter. Ablehnung der Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, kann jedoch von dem Gewählten auch ohne Gründe abgelehnt werden.

§ 16. Der Abtheilungsvorstand vermittelt die Beziehungen des Abtheilungs-Collegiums zum Rector und Senat; derselbe hat den Studirenden seiner Abtheilung

bei Auswahl der Vorlesungen und bei der Aufstellung ihres Studienplanes rathend beizustehen und ihren Studiengang zu überwachen.

Das Abtheilungs-Collegium wird vom Vorstande, so oft dieser es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen einberufen; den Vorsitz führt der Abtheilungsvorstand, das Protokoll der dem Lebensalter nach jüngste Professor der Abtheilung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mittheilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Dem Senate wie dem Rector steht das Recht zu, von den Protokollen und deren Anlagen Einsicht zu nehmen; der Rector hat auch das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht selbst Mitglied des Abtheilungs-Collegiums ist, nur mit beratender Stimme; es ist daher der Rector zu den Sitzungen einzuladen.

§ 17. Der Rector und Senat haben die gemeinsamen Angelegenheiten der Technischen Hochschule zu leiten und die allgemeine Aufsicht und Disciplin über die Studirenden zu üben.

§ 18. Der Senat besteht aus:

1. dem Rector,
2. dem Vorgänger des Rectors (Prorector),
3. den Abtheilungsvorständen,
4. zwei weiteren Mitgliedern, welche von der allgemeinen Abtheilung aus der Zahl der ordentlichen Professoren dieser Abtheilung gewählt werden. Die Amtsdauer dieser Mitglieder ist zweijährig. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der der Abtheilungsvorstände und unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Auch die Ablehnung der Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, kann jedoch von dem Gewählten auch ohne Gründe abgelehnt werden.

Von den unter 3 und 4 genannten Senatemitgliedern scheiden jährlich drei, beziehungsweise vier aus.

Erledigungen, welche während der Wahlperiode eintreten, sind sofort durch Neuwahl zu ergänzen. Der Neugewählte tritt auch bezüglich der Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§ 19. Der Senat vermittelt durch den Rector den Geschäftsverkehr der Technischen Hochschule mit dem vorgesezten Ministerium und mit anderen Behörden und Privatpersonen, sofern die Verbindung mit solchen nicht vorchriftsgemäß durch Vermittelung des Ministeriums stattzufinden hat, oder, was die Laboratorien anlangt, den Vorständen

derselben nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Ministerium gestattet ist (§ 27, Absatz 8).

In den Sitzungen des Senats hat der Rector den Vorsitz; die Protokollführung ist dem Rectoratssecretär übertragen. Die Beschlüsse des Senats erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rector. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Senat kann bei gewissen Fragen das Gutachten einzelner Professoren einholen. In Fragen, bei welchen der spezielle Unterricht eines Professors in Betracht kommt, ist derselbe jedenfalls zu hören.

Der Senat hält regelmäßige Sitzungen an bestimmten Tagen des Monats, über deren Feststellung derselbe bei seinem ersten Zusammentritte Beschließung faßt; überdies kann der Rector von sich aus oder auf Antrag dreier Senatsmitglieder, wenn es die Geschäfte fordern, außerordentliche Sitzungen anberaumen.

§ 20. In den Geschäftsbereich des Senates gehören insbesondere:

1. die Verathung aller Anträge, Gutachten und Berichte der Abtheilungs-Collegien (§ 14, 1 bis 9) und die Uebermittlung dieser Anträge, Vorschläge und Berichte an das Ministerium;
2. der Antrag auf Berufungen von Professoren und anderen Docenten, nach Einholung eines besonderen Berichtes einer vom Senate gewählten Commission von 3 bis 5 fachverwandten Professoren, deren Bericht nebst den Vorschlägen des Abtheilungs-Collegiums (§ 14, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 3) dem Antrage an das Ministerium beizulegen ist;
3. Anträge auf Zulassung von Privatdocenten;
4. Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Statutes, der Studienordnung mit Einschluß der Disciplinurvorschriften, der Habilitationsordnung und der Bibliotheksordnung;
5. Abfassung des Vorlesungs-Verzeichnisses, des Jahresberichts und des Gesamtstundenplanes mit Berücksichtigung der Studienpläne der einzelnen Abtheilungen, sowie die Veränderungen in der Vertheilung der Hör- und Zeichensäle;
6. Anträge auf zeitweilige Ueberlassung der Aula und anderer Räumlichkeiten an Behörden, Vereine und Privatpersonen zu anderen, mit dem Unterrichte nicht zusammenhängenden Zwecken;
7. Anträge und Begutachtung einzelner Positionen des Etats, soweit hierüber vom Ministerium besondere Anordnungen ergehen;
8. die Vorberathung aller wichtigeren Fragen, welche dem Professoren-Collegium (§ 25) zufallen, insbesondere die Vorberathung von Anträgen der Abtheilungs-Collegien, welche die Honorarerlasse und Ertheilung von Stipendien betreffen;

9. vorbehältlich der Oberaufsicht des Ministeriums, die Entscheidung über Aufnahme von Studirenden, Zuhörern und Hospitanten in Zweifelsfällen; Gestattung der Collegienhonorare; Streichung von Studirenden in den Bestandslisten (§ 30);
10. die Geschäfte der Bibliotheks-Commission, welche aus dem Senat und dem Bibliothekar der Technischen Hochschule besteht. Der Bibliothekar ist bei den betreffenden Verhandlungen stimmfähig, auch wenn er nicht zu den Mitgliedern des Senats gehört. Das Nähere über den Geschäftskreis der Bibliotheks-Commission und das Verhältniß des Bibliothekars zu derselben bestimmt die Bibliotheksordnung;
11. die allgemeinen Anordnungen bei den Diplomprüfungen (§ 34).

§ 21. Der Senat ist die Disciplinarbehörde für sämtliche Studirende; in dieser Eigenschaft beschließt er über Ertheilung von Verweisen, über die Androhung der Wegweisung und über den wirklichen Ausschluß von der Hochschule nach Maßgabe der in der Studienordnung beziehentlich Disciplinarordnung enthaltenen Bestimmungen.

§ 22. Der Rector wird vom Könige berufen.

Die Amtsperiode des Rectors ist einjährig und beginnt und endigt am 1. März.

Dem Professoren-Collegium (§ 25) steht die Befugniß zu, einen der ordentlichen Professoren für das Rectoramt in Vorschlag zu bringen.

Die Wahl findet alljährlich unter der Leitung des Rectors, welcher das Wahlresultat dem Ministerium zur Einholung der Bestätigung der Wahl anzuzeigen hat, vor dem 15. Januar jedes Jahres statt.

Ueber den Wahlact bestimmt § 25, Ziffer 1.

Wird die Bestätigung versagt, so hat innerhalb vierzehn Tagen eine Neuwahl stattzufinden. Sollte am Schlusse der Amtsperiode oder bei sonstiger Erledigung der Rectorstelle der Nachfolger noch nicht ernannt sein, so führt der Prorector und, wenn dieser nicht vorhanden oder behindert, der frühere Prorector, eventuell ein von dem Ministerium zu bestimmendes Mitglied des Senats die Geschäfte weiter.

Einmalige Wiederwahl des Rectors ist zulässig; fällt die Wahl auf ein Senatsmitglied, so ist für dessen bisherige Stelle eine Neuwahl vorzunehmen.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche das Ministerium anerkennt. Im Falle unmittelbarer Wiederwahl ist jedoch die Ablehnung auch ohne Angabe von Gründen zulässig.

§ 23. Dem Rector ist in den Verwaltungsgeschäften ein Secretär als Bureauvorstand und verpflichteter Protokollant beigegeben.

§ 24. Der Rector vertritt die Technische Hochschule nach außen, verhandelt Namens

des Senates mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle von dem Rectorats-Bureau ausgehenden Schriftstücke.

Er zeichnet alle vom Senat ausgehenden Schriftstücke mit der Unterschrift: „Rector und Senat der Technischen Hochschule“ und seinem Namen, die übrigen mit der Unterschrift: „Der Rector der Technischen Hochschule“ und seinem Namen.

Die Abfassung der Schriftstücke liegt dem Rector ob; doch kann dieser auch den Rectoratssecretär in geeigneten Fällen damit beauftragen. Bei Berichten, welche im Namen des Senats erstattet werden, kann mit Zustimmung des Rectors auch ein Mitglied des Senats mit der Entwerfung beauftragt werden. Sowohl der Senat, als auch die einzelnen Senatsmitglieder können von den im Namen des Senats abgefaßten Schriftstücken Einsicht nehmen. Weicht das Votum des Rectors von dem der Mehrheit ab, so ist der letzteren anheimgegeben, ihren Beschluß durch einen dem Vortrage beigelegten Bericht noch besonders zu motiviren. Auch jedem einzelnen Senatsmitgliede ist gestattet, seine von dem Votum des Rectors oder der Mehrheit abweichende Meinung durch eine besondere, dem Bericht des Rectors beizufügende Eingabe zu begründen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rector zu bestimmenden Frist zu übergeben.

Der Rector führt im Senat und in dem Professoren-Collegium den Vorsitz; er leitet den Geschäftsgang in beiden Collegien, bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und trägt für pünktliche Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er hat das Recht, die Abtheilungs-Collegien zu Aeußerungen und Gutachten zu veranlassen und ist befugt und verpflichtet, bei sich entgegenstehenden Beschlüssen des Senates und des Professoren-Collegiums oder, wenn nach seiner Ueberzeugung die gefaßten Beschlüsse die Befugnisse der beiden Collegien überschreiten oder die Interessen der Technischen Hochschule verletzen, sofort die Entscheidung des Ministeriums nachzuziehen.

Der Rector hat in erster Linie die Befolgung des Statuts, der sonstigen Vorschriften und Ministerialerlasse zu überwachen, im Besonderen kommt ihm aber noch zu:

1. die Oberaufsicht über die Gebäulichkeiten, die Sammlungen und das Inventar, soweit hierbei nicht das Recht der Oberaufsicht seitens des Ministeriums und des Landbauamtes berührt wird;
2. vorbehältlich der Bestimmungen in § 26 und der Oberaufsicht des Ministeriums die Aufsicht über das Verwaltungs- und Dienstpersonal;
3. die Aufnahme oder Zurückweisung der angemeldeten Studirenden und Zuhörer, sowie die Einschreibung von Hospitanten und die Verpflichtung der Studirenden und Zuhörer bei der Inscription, sowie die Ertheilung und Vollziehung der in § 33 erwähnten Zeugnisse;



4. Die Aufrechterhaltung der Disciplin nach Maßgabe der Disciplinarordnung; er kann auch ohne vorgängigen Senatsbeschluß, mit nachträglicher Anzeige an denselben, Studirenden persönlich einen Verweis ertheilen;
5. Erstattung eines Jahresberichtes an das Ministerium über den wissenschaftlichen und disciplinaren Zustand der Technischen Hochschule auf Grund der eigenen Amtsthätigkeit und Beobachtungen, sowie von den Abtheilungs-Collegien erstatteten Berichte.

§ 25. Das Professoren-Collegium besteht aus sämtlichen ordentlichen und den etatmäßig angestellten außerordentlichen Professoren. Der besondere Geschäftskreis des Professoren-Collegiums umfaßt:

1. die alljährliche Wahl des Rectors (§ 22). Für diese Wahl ist folgenden Bestimmungen nachzugehen:
  - a) Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen.
  - b) Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind.
  - c) Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.
  - d) An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen Desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmenjannler zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Rectoratssecretär. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.  
Ueber Ungiltigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.
  - e) Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten oder zweiten Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Das Loos zieht der Rector.
2. Die Ertheilung von Preisen, Stipendien, Reise- und anderen Unterstützungen, nach den von den Abtheilungs-Collegien beim Senate eingereichten und von diesem berathenen Vorschlägen, soweit nicht hierüber in den einzelnen Stiftungsbestimmungen besondere Anordnungen vorgeschrieben sind; ingleichen beschließt das Professoren-Collegium über Honorarerlasse innerhalb der im Etat gesteckten Grenzen.

3. Die Entscheidung in allen Fragen, welche dem Collegium vom Ministerium oder vom Senat, beziehentlich durch diesen auf Antrag einzelner Abtheilungs-Collegien zugewiesen werden.
4. Vorberathung und Entscheidung über Anordnung und Ausführung akademischer Feierlichkeiten und allgemeiner Festlichkeiten.
5. Die Oberaufsicht über die Krankenkasse der Studirenden und die Wahl derjenigen Professoren, welche aus dem Collegium der Krankenkassen-Commission beizuordnen sind.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Professoren-Collegiums erläßt der Rector von sich aus oder auf Beschluß des Senates oder endlich auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Collegiums unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

In der Einladung sind die wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung zu bezeichnen.

Die Beschlüsse unter 2 bis 5 erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll in den Sitzungen des Professoren-Collegiums führt der Rectoratssecretär.

§ 26. Für die Verwaltung in ökonomischer Beziehung und für die Oberleitung der Kassengeschäfte ist ein Beamter des Ministeriums bestellt, welcher zugleich der unmittelbare Vorgesetzte des festangestellten Kassirers ist.

Seine Verpflichtung hierzu, sowie die des Kassirers und des sämmtlichen, sonst im Bureau-, Verwaltungs- oder Hausdienste angestellten Personals erfolgt durch das Ministerium oder von einem hierzu mit Auftrag versehenen Beamten.

Der von dem Ministerium nach Absatz 1 bestellte Beamte ist dafür verantwortlich, daß die für die Technische Hochschule erforderlichen Ausgaben sich innerhalb der durch den Etat vorgeschriebenen Grenzen bewegen.

Zu dem Zwecke hat er sämmtliche Kassenanordnungen zu vollziehen, welche sich auf den Bauaufwand und bauliche Unterhaltung, Vermehrung und Unterhaltung des Mobilars und des Hausinventars, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigungsaufwand beziehen. Auch ist ihm der Hausinspektor, sowie das übrige Personal des Hausdienstes soweit unterstellt, als dabei die Verwaltung des Hauses nach ihrer ökonomischen oder finanziellen Seite in Betracht kommt. Die betreffenden Bediensteten haben daher insoweit seinen Weisungen nachzugehen.

In Betreff der bei den Instituten, Sammlungen und Laboratorien vorkommenden Ausgaben, soweit solche die Grenzen der für ein Jedes festgestellten Etatquanta nicht überschreiten, desgleichen in Betreff der bei dem Rectorat, Senat, Abtheilungs-Collegien und Professoren-Collegium entstehenden Geschäftsausgaben, sowie der Ausgaben für Re-



präsentation der Technischen Hochschule bei offiziellen Festakten genügt zwar, was die Institute, Sammlungen und Laboratorien anlangt, die Zahlungsanweisung durch den betreffenden Vorstand, in Betreff der übrigen die des Rectors. Vor der Auszahlung sind aber diese Kassenanordnungen dem in Absatz 1 gedachten Beamten zur Mitfignatur vorzulegen und diese ist zu beanstanden, wenn sich vom Standpunkte des Etats oder der Allgemeinen Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Bedenken gegen die Auszahlung ergeben. Entstehen solche Bedenken, so sind sie dem betheiligten Professor oder, wenn von ihm die Anweisung ausgegangen, dem Rector mitzutheilen. Findet hierdurch die Kassenanordnung nicht Erledigung, so ist von dem Beamten (Absatz 1) an das Ministerium zu berichten und dessen Entschliebung zu erwarten.

Zu weiterer Sicherung der Einhaltung des Etats ist er befugt und verpflichtet, dem Rector und den einzelnen Instituts-, Sammlungs- und Laboratorien-Vorständen auf Verlangen oder auch, wenn eine Ueberschreitung des Etats zu beforgen steht, ohne solche Anregung von sich aus über den jeweiligen Stand der nach dem Etat für die betreffende Position zur Verfügung stehenden Mittel Mittheilung zu machen.

Der Rechenchaftsbericht und der Voranschlag zum Etat sind von ihm zu entwerfen, vorbehältlich der Mitwirkung des Senats, soweit solche nach § 20 unter 7 vom Ministerium beschlossen wird.

In allen diesen Geschäftsangelegenheiten steht der Beamte in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium und hat an dieses unmittelbar zu berichten.

Die nähere Bestimmung seiner Rechte und Pflichten bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§ 27. Die mit der Technischen Hochschule verbundenen Sammlungen werden von besonderen Vorständen, die Bibliothek und der Lesesaal vom Bibliothekar in Verbindung mit der Bibliotheks-Commission (§ 20, 10) verwaltet.

Die Sammlungsvorstände werden aus der Zahl der Professoren vom Ministerium ernannt.

Sie haben für Erhaltung, Ordnung und Katalogisirung der ihnen überwiesenen Sammlungen Sorge zu tragen.

Bei Neuanschaffungen haben sie sich genau innerhalb der Schranken des betreffenden Etats zu halten (§ 26).

Wegen Ergänzung der Sammlungen haben sie von Zeit zu Zeit unter Einreichung des Hauptkatalogs an das Ministerium zu berichten. Den Zeitpunkt für Einreichung dieser Berichte bestimmt das Ministerium.

Ueber Art und Ausdehnung der Benutzung der Bibliothek und der im Lesesaal aufgelegten Schriften wird das Nähere in der Bibliotheksordnung bestimmt.

Ueber Art und Umfang der Benutzung der übrigen Sammlungen entscheidet im einzelnen Falle der Vorstand, in Zweifelsfällen das Ministerium. Sammlungen, welche mit Laboratorien in Verbindung stehen, desgleichen Sammlungsgegenstände, welche besonderen wissenschaftlichen Untersuchungen und Beobachtungen dienen, sind von dem allgemeinen Benutzungsrecht ausgeschlossen.

In allen die Laboratorien betreffenden Angelegenheiten stehen die Vorstände derselben in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium.

#### IV. Von den Studirenden.

§ 28. Die Aufnahme als Studirender ist von Beibringung des Reisezeugnisses eines Gymnasiums (Real- oder humanistischen Gymnasiums) oder des Absolutorialprüfungszeugnisses der höheren Gewerbeschule in Chemnitz bedingt.

Für Nichtfachsen tritt an Stelle dieser Zeugnisse das Reisezeugniß einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der genannten Lehranstalten im Wesentlichen übereinstimmen, oder das Zeugniß über vorherige Inscription als ordentlicher Studirender einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität.

Außerdem ist, soweit sich die vorerwähnten Zeugnisse hierauf nicht erstrecken, ein amtliches Zeugniß über das Verhalten und ein amtliches Zeugniß über das Alter beizubringen.

Die eingereichten Zeugnisse bleiben gegen Aushändigung einer Legitimationskarte bis zum Austritte des Betreffenden bei dem Rectorat deponirt.

Aufnahmeprüfungen finden nicht statt.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Rector.

Bei der Aufnahme ist die in der Studienordnung festgesetzte Gebühr — Inscriptionsgebühr — zu entrichten.

Das Nähere über die Aufnahme ist in der Studienordnung bestimmt.

§ 29. Die Studirenden haben sich bei der Aufnahme für den Eintritt in eine der Fachabtheilungen zu entscheiden.

Die Wahl der Vorlesungen und Uebungen ist ihnen freigestellt. Doch haben sie in jedem Semester mindestens drei Vorlesungen oder Uebungen anzunehmen. Weitere Beschränkungen bestimmt die Studienordnung.

In der Studienordnung ist auch das Nähere über die Einschreibung zu den Vorlesungen bestimmt.

§ 30. Für die gewählten Collegien ist ein Honorar zu entrichten.

Der Betrag desselben bestimmt sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Für den ordentlichen Unterricht der Professoren ist der Honorarsatz pro wöchentliche Stunde ein bestimmter, durchgängig gleicher. Derselbe ist bei den Vorträgen höher als bei Uebungen. Bei Uebungen in Gruppen von verhältnißmäßig geringer Theilnehmerzahl kann derselbe höher sein, als bei Uebungen im Allgemeinen.

Bei Privatdocenten ist das Honorar mit gewissen Beschränkungen dem Ermeßen des Vortragenden überlassen.

Das Nähere hierüber besagt die Studienordnung.

Das Honorar ist im Anfange des Semesters innerhalb der durch den Rector mittels Anschlags am schwarzen Bret bekannt zu machenden Frist an die Kasse der Technischen Hochschule zu entrichten.

Binnen gleicher Frist sind etwaige Gestundungsgeuche, deren Bestätigung durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden kann, bei dem Rector einzureichen.

Studirende, welche binnen dieser Frist ohne Anzeige ihres Abganges weder das Honorar entrichtet, noch ein motivirtes Gestundungsgeuch überreicht haben, sind in den Bestandslisten als weggeblieben zu streichen.

Eine Rückerstattung gezahlter Honorare wegen Abgangs innerhalb des Semesters findet nicht statt.

§ 31. Für die Theilnehmer an den Arbeiten in den Laboratorien ist als Aufwandsvergütung neben den Honoraren noch ein bestimmter Beitrag, dessen Höhe pro Semester am schwarzen Bret bekannt gemacht wird, an die Kasse zu entrichten. Die Bestimmung in § 30, Absatz 9, findet auch auf diesen Beitrag Anwendung.

Als Deckungsmittel für Beschädigungen am Inventar sind bei den Uebungen im physikalischen und in den chemischen Laboratorien, sowie bei den praktischen Vermessungsarbeiten vor Beginn derselben die in der Studienordnung bestimmten Beträge zu hinterlegen. Der nicht verwendete Rest derselben wird zurückgewährt.

§ 32. Bedürftigen und würdigen Studirenden kann das Collegienhonorar erlassen werden. Honorarerlasse an Studirende nichtsächsischer Staatsangehörigkeit bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Stipendien sind nach Maßgabe der Stipendien-Stiftungen zu verleihen. Soweit nicht Stiftungsbestimmungen entgegenstehen, sind auch Stipendien auf Studirende sächsischer Staatsangehörigkeit zu beschränken. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Gesuche um Honorarerlaß und Stipendien sind vor Beginn des Studienjahres bei dem Rector einzureichen. Den Gesuchen ist der Nachweis der Bedürftigkeit und, von Studirenden, welche die Technische Hochschule bereits in dem vorhergegangenen Semester besucht haben, das Semestralzeugniß von diesem Semester (§ 33 b) beizufügen. Fort-

gewähr von Honorarerlaß und Stipendien während des zweiten (Winter-) Semesters setzt die Einreichung des Semestralzeugnisses vom ersten (Sommer-) Semester voraus.

Die wichtigsten Bestimmungen der Stipendien-Stiftungen werden den Studirenden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 33. Der Rector erteilt den Studirenden auf Antrag Zeugnisse

- a) über fortdauernden Besuch der Technischen Hochschule mit Angabe des Verhaltens;
- b) Semestralzeugnisse auf Grund der Protokolle der Abtheilungs-Collegien (§ 14, 9) über den Erfolg in den Uebungen und den mit Repetitionen und seminaristischen Uebungen verbundenen Vorträgen;
- c) Abgangszeugnisse mit Angabe der in den einzelnen Semestern gewählten Vorlesungen und Uebungen unter Aufführung der Docenten und mit Bemerkungen über das Verhalten. Auf Verlangen kann in diesen Zeugnissen auf die Semestralzeugnisse verwiesen werden.

Die Zeugnisse unter a und c schließen kein Urtheil über die Regelmäßigkeit des Besuches der Vorlesungen und Uebungen ein.

Das Verhalten ist in diesen Zeugnissen, wenn die Studirenden gar keinen Tadel sich zugezogen haben, mit den Worten, daß etwas Widriges gegen sie nicht vorgekommen sei, bei geringeren Bestrafungen mit den Worten, daß etwas Hauptsächliches gegen sie nicht vorgekommen sei, zu bezeichnen. Bei schwereren Bestrafungen ist die Ursache und Art derselben im Zeugnisse namentlich auszudrücken und dabei zu bemerken, ob im Uebrigen gegen das Verhalten etwas Widriges oder Hauptsächliches vorgekommen sei.

Die Zeugnisse werden kostenfrei ausgefertigt. Nur für die Abschrift ist der vorgeschriebene Betrag zu entrichten, welcher einem bestimmten Stipendienfonds zugewiesen wird.

Docenten dürfen Zeugnisse der unter a, b, c genannten Art nicht erteilen.

§ 34. Die in § 3 unter 1 bis 4 bezeichneten Abtheilungen erteilen Diplome.

Durch das Diplom wird die akademische Reife für den Eintritt in das Berufsleben der betreffenden speziellen Fachrichtung bezeugt.

Die Ertheilung eines Diploms ist von dem Ausfall einer Prüfung abhängig.

Für jede Abtheilung besteht eine besondere Prüfungs-Commission.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission werden vom Ministerium ernannt. Den Vorsitz in der Commission führt der Vorstand des betreffenden Abtheilungs-Collegiums.

Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, zu den Prüfungen einen Commissar abzuordnen, der in diesem Falle den Vorsitz führt.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere enthält das „Regulativ über die Diplomprüfungen“.

Studirende, welche beabsichtigen, in den technischen Staatsdienst überzutreten, haben sich vor der Aufnahme ihrer Studien mit den einschlagenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst bekannt zu machen. — Vergl. für Sachsen die mit der Verordnung vom 1. Juli 1888 (G. u. V.-Bl. S. 138) publicirten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache. —

§ 35. Für diejenigen Studirenden der „Allgemeinen Abtheilung“, welche sich dem Lehrberufe widmen (§ 3, 5) besteht eine besondere Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission ist in zwei Sectionen getheilt, die Mathematisch-technische und die Mathematisch-physikalische.

Durch das Bestehen der Prüfung wird nach näherer Maßgabe des Prüfungsregulativs die Befähigung zu Bekleidung eines Lehramtes der Mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehentlich technischen Richtung an technischen Bildungsanstalten, Fachschulen, Gymnasien und Realschulen erlangt.

Den Vorsitz in der Prüfungs-Commission führt ein Commissar des Ministeriums. Vom Ministerium werden auch die übrigen Mitglieder der Commission ernannt.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere wird durch das Prüfungs-Regulativ und besondere Verordnung bestimmt.

§ 36. An sämtlichen Abtheilungen können, soweit das Unterrichtsinteresse der Studirenden nicht darunter leidet, zur Betreibung von Fachstudien jüngere Männer, dasern sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch als „Zuhörer“ eingeschrieben werden; dieselben müssen aber, sofern sie Angehörige des deutschen Reiches sind, im Besitz des zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigenden Zeugnisses sein; Ausländer haben Zeugnisse vorzulegen, welche diesem Zeugnisse gleichwerthig sind.

Die Bestimmungen in § 28, Absatz 3 bis 7, sowie diejenigen in §§ 29, 30, 31 und 33 finden auch auf Zuhörer Anwendung, jedoch haben dieselben keine Anwartschaft auf Honorarerlaß, Stipendien oder irgend welche andere Unterstützung; zu den Diplomprüfungen (§ 34) und zu den Prüfungen der Lehramts-Candidaten (§ 35) werden dieselben nicht zugelassen.

Ueber die Inscription und deren Erneuerung in jedem Semester entscheidet der Rector, in Zweifelsfällen der Senat. Zur Betheiligung an den Uebungen in den Laboratorien bedarf es der Zustimmung des betreffenden Vorstandes.

Bei der Inscription werden dieselben wie die Studirenden vom Rector unter Hinweis auf die Disciplinarordnung verpflichtet; an Stelle der Legitimationskarte, welche die Studirenden erhalten, wird den Zuhörern ein besonderer Inscriptiionschein eingehändigt, welcher in jedem Semester ohne wiederholte Zahlung der Inscriptiionsgebühren erneuert wird.

§ 37. Aelteren selbstständigen Männern kann vom Rector der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Einwilligung des betreffenden Docenten, die Theilnahme an einzelnen Uebungen als „Hospitant“ gestattet werden, sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speziellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten, entscheidet der Rector, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester.

Inscriptiionsgebühren werden von Hospitanten nicht erhoben. Dagegen haben sie das Collegienhonorar nach den nämlichen Sätzen, wie Studirende und Zuhörer zu entrichten. Hierüber haben sie auch für die als „honorarfrei“ angekündigten Vorlesungen den normalen Honorarsatz zu zahlen. Das Collegienhonorar muß sofort bei der Zulassung erlegt werden.

Auf die in § 33 geordneten Zeugnisse haben Hospitanten keinen Anspruch. Nur ausnahmsweise können ihnen Semestralzeugnisse ertheilt werden, wenn sie an gewissen Uebungen und Repetitionen regelmäßig theilgenommen haben.

## V. Schlußbestimmung.

§ 38. Gegenwärtiges Statut tritt unter Aufhebung des mit der Bekanntmachung vom 3. April 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 28) publicirten Statuts für das Polytechnikum vom gleichen Tage mit dem

1. April 1890

in Kraft.

Das Statut wird durch besondere Regulative weiter ausgeführt. Bis zur Aufstellung und Genehmigung derselben bleiben die bisherigen Regulative in Geltung.

Dresden, den 3. Februar 1890.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**



v. Gerber.

Hausmann.



21 FEB. 91



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 7. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betr. S. 23. — Nr. 8. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen *ic.* betr. S. 24. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr. S. 25. — Nr. 10. Bekanntmachung, die Erlaubnißerteilung zum Geschäftsbetriebe des Brandversicherungsvereins Preussischer Staatsbahnenbeamter in Sachsen betr. S. 30. — Nr. 11. Verordnung, den Titel und Rang der Rätthe bei den Landgerichten und der Amtsrichter betr. S. 30.

---

## Nr. 7. Gesetz,

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betreffend;

vom 1. Februar 1890.

Wir, Albert, von **G D L G S** Gnaden König von Sachsen  
*ic. ic. ic.*

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die in § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 geordneten jährlichen Beiträge der Civilstaatsdiener zu dem Pensionsfonds sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben.

§ 2. Nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zum Pensionsfonds auf Grund des § 44 Absatz 1, zweiter Satz, des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. = u. V. = Bl. S. 239 flg.) findet künftig nur insoweit statt, als es sich bei nachträglicher Anrechnung früherer Dienstzeit als Staatsdienst um die Zeit bis zum 31. December 1889 handelt.

§ 3. Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, wird § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G. = u. V. = Bl.

---

Ausgegeben zu Dresden den 12. März 1890.

5



§. 192), ingleichen § 42 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V.-Bl. S. 239 flg.) hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. Februar 1890.

**Albert.**



**Hermann von Noßitz-Wallwitz.**

---

### **Nr. 8. Verordnung**

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 17. Februar 1890.

**M**it Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (G. u. V.-Bl. S. 131), hierdurch bestimmt, daß

1. der städtische Branddirector in Dresden und
2. der städtische Brandmeister daselbst

zu denjenigen Beamten gehören, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für alle Male verbunden ist.

Dresden, am 17. Februar 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Noßitz-Wallwitz.**

München.

## Nr. 9. Befanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen  
betreffend ;

vom 19. Februar 1880.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die mit der Befanntmachung vom 1. November 1877 (G. u. V.-Bl. S. 306) publicirte Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, wie folgt, zu ändern:

### 1.

Auch für die Zulassung von Lehrerinnen zur Kandidaten-Prüfung wird fortan das erfüllte 19. Lebensjahr erfordert. Die Bestimmung in § 3, letzter Absatz, wonach für diese das erfüllte 18. Lebensjahr genügte, wird daher hiermit aufgehoben.

### 2.

In der schriftlichen Prüfung — § 6, Absatz 1, Ziffer 4 — ist nicht mehr eine Uebersetzung in die lateinische, sondern aus der lateinischen Sprache zu erfordern.

### 3.

In § 7, Absatz 1, Ziffer 2 ist statt „eine Probelection“ zu setzen: „eine anderweite Lehrprobe“,

in Ziffer 3 statt: „ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik“

„ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen, Nadelarbeiten und in der Musik“,

in Absatz 2 statt: „An Lehrerinnen-Seminaren fällt die Katechese weg“

„An Lehrerinnen-Seminaren wird nur eine Lehrprobe abgehalten“,

in Absatz 3 statt: „Die Aufgaben zu den Probelectionen“

„Die Aufgaben zu den Lehrproben (Absatz 1, Ziffer 2, und Absatz 2)“,

in Absatz 4 statt: „auf die Probelection“

„auf die Lehrproben (Absatz 1, Ziffer 2, und Absatz 2)“,

in Absatz 7 statt: „Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen und Turnen“,

„Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen, Turnen, Nadelarbeiten“,

in Absatz 10 statt: „Aspiranten“

„Aspiranten (§ 3, Absatz 2)“.

4.

Die Bestimmungen in § 9, Absatz 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„Die Censur in den Wissenschaften und Fertigkeiten wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt.“

Für die Specialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen; doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung. Bei Feststellung der Sittencensur sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthaltes in Klasse I und II, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Anstalten ertheilt worden sind.“

5.

In § 10, Absatz 4 hat der erste Theil des Satzes fortan zu lauten:

„Examinanden, welche in der musikalischen Prüfung mindestens die Hauptcensur IIb erlangt haben, sind für den Kirchendienst befähigt.“

6.

In § 15, Absatz 1 ist statt: „zwei Oberlehrern“ zu setzen:

„in der Regel nicht mehr als 3 Oberlehrern“.

7.

Die Bestimmung in § 16, Absatz 4, Ziffer 2, daß in dem Zeugnisse des Localschulinspectors das Urtheil über die sittliche Führung des Kandidaten durch die „§ 9, al. 3“ bestimmten Censurgrade auszudrücken sei, gilt nunmehr von den Censurgraden, welche vorstehend in Punkt 4 an Stelle des aufgehobenen § 9, Absatz 3 für die Sittencensur geordnet worden sind.

Hiernächst erhält Absatz 5 daselbst folgende veränderte Fassung und Ergänzung:

„Die Bezirksschulinspectoren haben die Gesuche unverzüglich den betreffenden königlichen Commissaren oder, wenn die Kandidaten nicht an einem inländischen Seminar geprüft worden sind, oder die Zeit ihrer Kandidatenprüfung bereits über fünf Jahre zurückliegt, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Entschliebung vorzulegen. Der Vorlegung ist eine gutachtliche Auslassung

sowohl über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit, als auch über die sittliche Haltung des Kandidaten beizufügen.“

8.

§ 17, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Lehrerinnen-Seminare wird die Zeit der Wahlfähigkeitsprüfung zugleich mit der Bekanntmachung § 16, Absatz 3 bestimmt werden.“

9.

Statt des bisherigen § 19, Absatz 1 wird bestimmt:

„In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema;
2. Beantwortung einiger für den Volksschulunterricht wichtigen Aufgaben aus verschiedenen Lehrfächern;  
außerdem an Lehrer-Seminaren
3. ein katechetischer Entwurf,  
dagegen an Lehrerinnen-Seminaren
4. eine Uebersetzung in die französische Sprache,  
und
5. auf Wunsch, eine Uebersetzung in die englische Sprache.“

Absatz 3 hat darnach zu lauten:

„Die Arbeiten unter 2, 4 und 5 sind in Klausur binnen längstens 4 Stunden, die unter 1 und 3 innerhalb 14 Tagen zu fertigen.“

10.

In § 21, Absatz 4 am Schlusse ist hinter „französische“ einzuschalten:

„und, im Falle § 19, Absatz 1, Ziffer 5, englische.“

11.

Für die Zulassung zum Universitätsstudium innerhalb der in der Verordnung vom 1. Juni 1865 (G. = u. V. = Bl. S. 474) und der Verordnung vom 3. November 1874 (G. = u. V. = Bl. S. 427) bestimmten Grenzen wird erfordert, daß der Kandidat in der Wahlfähigkeitsprüfung den durch § 4 gegenwärtiger Bekanntmachung für die wissenschaftliche Hauptcensur bestimmten ersten Censurgrad (vorzüglich, I) erlangt hat. Kandidaten, welche diesen Censurgrad nur mit der Zwischenstufe Ib erlangt haben, bedürfen für diese Zulassung noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums. Diese Genehmigung wird nur ausnahmsweise und in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen er-

theilt werden. Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 22, Absatz 3 werden hierdurch aufgehoben. Der daselbst Satz 2 geordnete Bericht ist fortan nur auf Erfordern zu erstatten.

Bezüglich der Kandidaten, welche bereits vor Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

12.

In Betreff der Fachlehrer-Prüfung im Turnen bewendet es bei den Aenderungen, welche bereits durch die Bekanntmachung vom 11. October 1881 (G.- u. V.-Zl. S. 196) zu § 26, § 27, Absatz 1, § 28, Absatz 1, § 29, Absatz 1, §§ 36 und 37 der Prüfungsordnung getroffen worden sind. Nur wird Punkt 3 der Bekanntmachung zu § 28, Absatz 1 der Prüfungsordnung dahin bestimmt, daß Gesuche um Zulassung bis zum **15. August**, für Turnlehrerinnen bis zum **31. Januar** zu überreichen sind.

13.

§ 28, letzter Absatz, gilt nunmehr mit der Aenderung, welche vorstehend unter Punkt 1 zu § 3, Absatz 6 festgesetzt worden ist.

14.

Die in § 30, Absatz 4, für die Clausurarbeiten in den einzelnen Sectionen festgesetzte Zeit von „in der Regel nicht über 3 Stunden“ wird dahin abgeändert, daß in der Regel nicht über **4** Stunden zu gewähren sind.

15.

§ 31, Absatz 1, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im mündlichen auf Uebersetzung theils prosaischer, theils poetischer Lese-  
stücke, auch sprachliche Erklärung derselben, Literaturgeschichte, einschließlich der  
Jugend- und Schul-Literatur, sowie Methodik des Faches.“

Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Ueber Methodik des Faches wird deutsch geprüft.“

16.

Die Vorschrift in § 35, Absatz 2 gilt nunmehr von der vorstehend unter Punkt 4 zu § 9, Absatz 2 festgestellten veränderten Bestimmung.

17.

§ 38 wird, wie folgt, bestimmt:

„Die Prüfungen unter I und II erfolgen gebührenfrei. Nur, wenn die Vor-

bildung nicht auf einem inländischen Seminare erfolgt ist, ist für die Prüfung unter I eine Gebühr von 15 *M* zu entrichten.

Dagegen ist der bei den Prüfungen unter I und II für den Expeditionsaufwand entstehende Verlag zu vergüten. Die Vergütung beträgt 1 *M* bei den Prüfungen unter I, 1 *M* 50  $\frac{1}{2}$  bei den Prüfungen unter II und ist von jedem Examinanden nach geschehener Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in dieselbe zu entrichten.

Für die Prüfungen unter III sind, einschließlich die Entschädigung für den Expeditionsaufwand, zu entrichten:

16 *M* —, wenn die Prüfung nur in einem der in § 25 bezeichneten Fächer,  
30 = —, wenn die Prüfung in mehreren dieser Fächer gleichzeitig stattfindet. Französische und englische Sprache sind im Sinne dieser Bestimmung als mehrere Fächer anzusehen. Für den Zeitpunkt der Entrichtung gilt die Vorschrift in Absatz 2.

Der Königliche Kommissar hat über Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungen der obersten Schulbehörde Rechnung zu legen.“

#### 18.

Die Beilagen der Prüfungsordnung erhalten folgende Aenderungen:

1. In Schema A ist hinter „Religion“ eine Rubrik für „Katechetik“ und hinter „Deutsch“ eine solche für „Literatur“ einzustellen.

2. In Schema B ist hinter „Deutsch“ eine Rubrik für „Literatur“ einzuschalten, und die Rubrik „Hauptzensur“ vor die Rubrik „Musikzensur“ zu stellen.

3. In Schema C sind die Rubriken „Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften“ durch eine Rubrik mit der Gesamtbezeichnung „Methodische Arbeiten“ zu ersetzen.

Weiter ist daselbst, wenn die Censurtablette für Lehrerinnen ausgestellt wird, noch eine Rubrik für „Englisch“ aufzunehmen.

4. Die Formulare unter I bis V werden den geschehenen Aenderungen entsprechend aufgestellt werden.

#### 19.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft.

Dresden, am 19. Februar 1890.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

**v. Gerber.**

Göb.

## Nr. 10. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe des Brandversicherungsvereins Preußischer Staatseisenbahnbeamter im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 20. Februar 1890.

Das Ministerium des Innern hat dem Brandversicherungsverein Preußischer Staatseisenbahnbeamter auf Grund der von demselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Concession zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 in Verbindung mit dem Gesetze vom 18. October 1886, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des voranzugezogenen Gesetzes betreffend, sowie der zu dem Gesetze vom 18. October 1886 erlassenen Ausführungsverordnung vom 19. October 1886 vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Es wird Solches, sowie daß der Verein für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze seiner Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst seinen Gerichtsstand hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20. Februar 1890.

Ministerium des Innern.

v. Mostitz-Wallwitz.

München.

---

## Nr. 11. Verordnung,

den Titel und Rang der Rätthe bei den Landgerichten und der Amtsrichter betreffend;

vom 3. März 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hinsichtlich des Titels und Ranges der nachstehends bezeichneten richterlichen Beamten verordnet was folgt:

I. Die Rätthe bei den Landgerichten führen den Titel Landrichter, so lange ihnen nicht der Titel Landgerichtsrath beigelegt wird.

II. Die Amtsrichter führen den Titel Amtsrichter, so lange ihnen nicht der Titel Amtsgerichtsrath beigelegt wird.

III. Die Landrichter und Amtsrichter haben den Rang in Klasse IV Nr. 18, die Landgerichtsräthe und Amtsgerichtsräthe den Rang in Klasse IV Nr. 14 der Hofrangsordnung.

IV. Die Richter, welche gegenwärtig den Titel Landgerichtsrath führen, behalten zwar diesen Titel, zugleich jedoch, soweit ihnen nicht für ihre Person ein höherer Rang verliehen wird, den Rang in Klasse IV Nr. 18 der Hofrangsordnung bei.

Die bisher ernannten Amtsrichter, welche vor der Beförderung zum Amtsgerichtsrath zum Rath bei einem Landgericht ernannt werden, führen den Titel Landgerichtsrath, jedoch mit dem Range in Klasse IV Nr. 18 der Hofrangsordnung, so lange ihnen kein höherer Rang verliehen wird.

Rätthe bei den Landgerichten und Amtsrichter, denen ein mit höherem Range verbundener Titel zusteht, behalten ihn bei.

Dresden, den 3. März 1890.

## Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Gäßner.





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 12. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Pegaу betr. S. 33. — Nr. 13. Verordnung, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betr. S. 34. — Nr. 14. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 37. — Nr. 15. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1889 und 1890. S. 38. — Nr. 16. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr. S. 42. — Nr. 17. Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige. S. 44. — Nr. 18. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrer-Pensionsgesetze betr. S. 47. — Nr. 19. Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891. S. 48.

---

## Nr. 12. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Pegaу betreffend;

vom 10. März 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Pegaу unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 1000 *M*, 500 *M*, 300 *M* und 200 *M* zum Zwecke der Aufnahme einer mit 3½ vom Hundert zu verzinssenden städtischen Anleihe von

Ein hunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 10. März 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Ballwitz.

Für den Minister:

Meusel.

Münchner.

---

Ausgegeben zu Dresden den 5. April 1890.

7



## Nr. 13. Verordnung,

das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend;

vom 11. März 1890.

**Z**u weiterer Ausführung der Bestimmungen in § 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G.-u. B.-Bl. S. 204 flg.) wird mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verordnet, was folgt.

§ 1. Die Veranstaltung von Wahlen für die evangelisch-lutherische Landessynode wird von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium angeordnet und im Dresdner Journal, der Leipziger Zeitung und dem Verordnungsblatt des Landesconsistoriums bekannt gemacht.

§ 2. Zur Wahlhandlung werden die Wahlmänner durch den Wahlcommissar berufen, welcher Ort und Stunde der Wahlversammlung durch die Amtsblätter bekannt macht.

Zwischen dem Abdruck dieser Bekanntmachung und dem Wahltag soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Der Ort der Wahlversammlung soll möglichst in der Mitte des Wahlbezirks gelegen sein.

Bei Bestimmung der Zeit für die Wahlhandlung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wo ausnahmsweise Mutter- und Tochter- oder Schwestergemeinden verschiedenen Wahlbezirken angehören, durch vorherige Vernehmung der Wahlcommissare dem betreffenden Geistlichen die Betheiligung an der Wahlhandlung beider Bezirke ermöglicht werde.

§ 3. In der vom Wahlcommissar zu erlassenden Bekanntmachung, in welcher die vorzunehmenden Wahlen unter Namhaftmachung der bisherigen Abgeordneten zu bezeichnen sind, ergeht gleichzeitig an sämtliche Kirchenvorstände des Wahlbezirks die Aufforderung, alsbald in Gemäßheit der Vorschriften in § 38 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit der, eine authentische Erläuterung dieser Bestimmung betreffenden Bekanntmachung vom 3. Juni 1871 (G.-u. B.-Bl. S. 79) zur Wahl der von jedem Kirchenvorstande in die Wahlversammlung zu entsendenden weltlichen Wahlmänner zu verschreiten und das Ergebnis dieser Wahlen, auf welche die Bestimmungen in § 28 Absatz 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Anwendung zu leiden haben, dem Wahlcommissar anzuzeigen.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist jedem Kirchenvorstand durch die Post zu übersenden.

§ 4. Die Anzeige, welche die vollständigen Namen der Wahlmänner, und wenn ein Kirchenvorstand im Voraus für den Behinderungsfall Stellvertreter derselben zu wählen für zweckmäßig befindet, auch deren Namen zu enthalten hat, ist dem Wahlcommissar schriftlich und spätestens eine Woche vor dem Wahltag einzusenden.

Anzeigen, welche nicht rechtzeitig eingegangen sind, hat der Wahlcommissar auf geeignete Weise herbeizuziehen. Auch ist der Wahlcommissar berechtigt, auf Ergänzung und Berichtigung dieser Anzeigen hinzuwirken.

§ 5. Von den Superintendenturen, beziehentlich innerhalb der Oberlausitz von der Consistorialbehörde, und von dem Pfarrer zu St. Afra sind dem Wahlcommissar alsbald nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens (§ 1) Verzeichnisse der innerhalb des Wahlbezirks an Parochialkirchen bestehenden ständigen geistlichen Stellen und der an solchen angestellten confirmirten Geistlichen, einschließlich der als vicarii perpetui mit der Verwaltung eines erledigten geistlichen Amtes beauftragten Geistlichen zu übersenden.

Bei Aufstellung dieser Verzeichnisse sind die Parochieen der Landesanstalten, ingleichen die Parochie der Festung Königstein außer Betracht zu lassen.

§ 6. Auf Grund der vorgedachten Mittheilungen (§ 5) und der Anzeigen der Kirchenvorstände (§ 4) ist von dem Wahlcommissar ein nach Parochieen geordnetes Verzeichniß der Wahlberechtigten aufzustellen und zu den Wahlakten zu bringen.

§ 7. Die Wahlhandlung beginnt mit Feststellung der Anwesenheit der zur Gültigkeit der Wahl erforderlichen Zahl der Wahlmänner (§ 38 Absatz 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung).

Aus der Mitte derselben beruft der Wahlcommissar eine gleiche Zahl geistlicher und weltlicher Wahlmänner als Wahlgehilfen.

§ 8. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Vor Abgabe derselben ist die Stimmberechtigung der Erschienenen, soweit nöthig, zu prüfen.

Ein mehrfaches Stimmrecht kann innerhalb desselben Wahlbezirks nicht ausgeübt werden.

Als ungültig zu behandeln sind Stimmzettel, welche keinen Namen enthalten, oder aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder welche den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.

Sind auf einem Zettel mehr als die zulässige Zahl von Namen enthalten, so gelten die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen bis zur Erfüllung dieser Zahl, während die übrigen Namen als nicht geschrieben gelten.

§ 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, sowie Zweifel in Ansehung der Zulassung der als Wahlmänner Erschienenen hat mit Vorbehalt der Prüfung durch die Landessynode der Wahlcommissar zu entscheiden.

Für ungültig erklärte Stimmzettel sind unter Angabe der dafür entscheidend gewesenen Gründe dem Wahlprotokoll beizufügen.

Die gültigen Stimmzettel werden vom Wahlcommissar versiegelt und mit den Wahlakten eingeseudet.

Ungültige Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 10. Ob, wenn gleichzeitig mehrere Abgeordnete zu wählen sind, die Wahl derselben in verschiedenen Wahlgängen vorgenommen werden soll, bleibt der Bestimmung des Wahlcommissars überlassen.

Getrennte Abstimmung muß stattfinden, sobald gleichzeitig zwei weltliche Mitglieder zu wählen sind, deren Wahlperiode nicht gleich ist.

§ 11. Die Gewählten sind, soweit sie bei der Wahl persönlich anwesend sind, sofort mündlich, sonst schriftlich, zur Erklärung über Annahme der Wahl aufzufordern.

Erfolgt die Ablehnung noch vor Entlassung der Wahlversammlung, so ist sogleich eine anderweite Wahl zu veranstalten.

Erfolgt die Ablehnung erst später, so hat der Wahlcommissar alsbald eine anderweite Wahlversammlung einzuberufen. In diesem Falle, sowie wenn Nachwahlen während der Dauer einer Landessynode nothwendig werden, genügt eine Frist von 3 Tagen zwischen dem Abdruck der Bekanntmachung und dem Wahltag. Im Uebrigen gelten auch für die Nachwahl die vorstehenden Bestimmungen.

§ 12. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Wahlcommissar und den Wahlgehülfen mit zu unterzeichnen.

Aus dem Protokoll soll die Zahl der Wahlberechtigten und wer von denselben an der Wahl Theil genommen hat, zu ersehen sein.

§ 13. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Wahlcommissar durch die Amtsblätter bekannt zu machen und alsbald und spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium unter Beifügung der Wahlakten und eines Verzeichnisses der durch die Wahl veranlaßten Verläge anzuzeigen.

Dresden, den 11. März 1890.

**Das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium.**

v. Berlepsch.

Vogel.

## Nr. 14. Bekanntmachung,

eine Ergänzungswahl für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 24. März 1890.

Nachdem der Inhalt der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 9. December v. J. (G. u. B.-Bl. S. 104 u. 105) von der ersten Kammer der Ständeversammlung zum Mitgliede des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden gewählt, von dem gedachten Landtagsausschusse zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmte

Bürgermeister L ö h r aus Bautzen

mit Tode abgegangen ist, hat die genannte Kammer den von ihr an erster Stelle erwählten Stellvertreter im erwähnten Ausschusse,

Rittergutsbesitzer P e l z auf Ramsdorf,

zum wirklichen Mitgliede desselben und den

Bürgermeister B e u t l e r aus Freiberg

zum zweiten Stellvertreter gewählt.

Auch ist von dem Landtagsausschusse der Geheime Rath H e r b i g aus Dresden zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. März 1890.

**Finanz-Ministerium.**

**v. Thümmel.**

Wolf.

## Nr. 15. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1889 und 1890;

vom 26. März 1890.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen dreiundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Beratungen in Folgendem:

Was

### I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

#### A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890, durch das Gesetz vom 7. December 1889,
2. wegen der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der ständischen Schrift vom 26. November 1889 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 9. December 1889,
3. wegen einer Befreiung vom Vertragstempel, durch das Gesetz vom 9. December 1889,
4. wegen der Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3½ procentige Staatsschuld, beziehentlich der Tilgung der ersteren und der Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe, durch das Gesetz vom 11. December 1889,
5. wegen des Wegfalls der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener, durch das Gesetz vom 1. Februar 1890;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschliefungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen find:

in Betreff des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1890 und 1891 nebst Nachträgen, durch das Decret vom 25. März 1890, in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1886 und 1887,
2. wegen eines Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1888 und 1889,
3. wegen eines auf das Landstallamt zu Moritzburg sich beziehenden Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1888 und 1889,
4. wegen des Standes der Altersrentenbank,
5. wegen der Begebung der durch die Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 geschaffenen 3procentigen Rente und der dafür vereinnahmten Beträge,
6. wegen der mittels des Decrets vom 11. November 1889 in Bezug auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1887 und 1888 gegebenen Nachweisungen.

## **B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliefung noch bedarf:**

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publikation gelangen:

1. das Gesetz, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungs-Genossenschaften betreffend,
2. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend,
3. das Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend,
4. das Gesetz, eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betreffend,
5. das Gesetz, die Beglaubigung von Privaturfunden betreffend,
6. das Gesetz, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtftreitigen Rechtspflege betreffend.

Auch soll

dem übernächsten Landtage über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Kassen-

verwaltung, soweit sie aus dem zu erlassenden neuen Kostengesetze herrühren, die gewünschte Mittheilung gemacht,

von der Ermächtigung wegen Abänderung gewisser Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1865 Gebrauch gemacht und

der Antrag auf Vorlegung einer Kostenordnung für Notare in Erwägung gezogen werden.

7. Nachdem die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, zum Abschluß gekommen, wird nunmehr auch das im Landtage 1887/1888 berathene Gesetz, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, zur Publikation gelangen.

8. Das Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, wird demnächst publicirt werden.

Dem bei Berathung dieses Gesetzes gestellten Antrage entsprechend wird dem nächsten ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, nach welchem die den Geistlichen und Lehrern an Volksschulen nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten bleibt, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

9. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Decrete, welche den Bau mehrerer Eisenbahnen, ferner die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe und mehrere sonstige Eisenbahnangelegenheiten betreffen, geben Wir Unsere Zustimmung; Wir werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen, auch von der ausgesprochenen Ermächtigung zur Ertheilung des Expropriationsbefugnisses zu Gunsten einer normalspurigen Eisenbahn von Zwickau über Croffen nach Mosel, sowie der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise eintretenden Falles Gebrauch machen, nicht minder den in Bezug auf die Anlegung eines Verkehrs- und Winterhafens in Dresden gestellten Anträgen, soweit thunlich, entsprechen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

## II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so ist

1. die Petition des Fabrikarbeiters Friedrich Paul Münchert in Dresden, Rück- erstattung von 111 *M* gerichtliche Kosten betreffend, durch Erlaß einer dem ständischen Antrage entsprechenden Anordnung erledigt worden.

2. Die Petition der Vorstände der Berufsgenossenschaften mit auf das Königreich Sachsen beschränktem Gebiet um Zulassung ihrer Beamten zu der aus Cap. 45, XIII des

Staatshaushalts-Etats geförderten Pensionskasse für landwirthschaftliche Beamte und Lehrer wird antragsgemäß erwogen werden.

3. Die mittels ständischer Schrift vom 6. Februar 1890 zur Erwägung abgegebene Petition der Gemeinde Pieschen und Genossen um Genehmigung zu Errichtung einer Apotheke in Pieschen ist in der Weise zur Erledigung gekommen, daß bei Ertheilung einer persönlichen Concession die Verlegung einer benachbarten Apotheke nach Pieschen zur Bedingung gemacht worden ist.

4. Die wegen verschiedener im Interesse der größeren Inanspruchnahme der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt zu treffenden Maßnahmen, sowie wegen Erweiterung der in Bezug auf die Landes-Brandversicherungsanstalt bestehenden Gesetzgebung auf die Entschädigung auch der nicht durch Brand verursachten Explosionschäden

gestellten ständischen Anträge werden in sorgfältige Erwägung gezogen und es wird darnach das Weitere eingeleitet werden.

5. Dem zu Cap. 94 des Staatshaushalts-Etats von den getreuen Ständen in Verfolg der Petition der ständigen Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien königlicher Collatur gestellten Antrage entsprechend wird die Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer und Geistlichen mit denen der Staatsdiener in Erwägung gezogen werden, auch wird von der bei Cap. 96 des Staatshaushalts-Etats von den getreuen Ständen ertheilten Ermächtigung zur Gewährung einer Unterstützung für die Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit zu Leipzig Gebrauch gemacht werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 26. März 1890.

**Albert.**



Alfred Graf von Fabrice.  
Hermann von Noßitz-Wallwitz.  
Carl Friedrich von Gerber.  
Ludwig von Abeken.  
Hans von Thümmel.

## Nr. 16. Gesetz,

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend;

vom 10. März 1890.

**WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die jährlichen Beiträge

- a) der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen zur Prediger-Wittwen- und Waisenkasse,
- b) der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu dem geistlichen Emeritirungsfonds,
- c) der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten zur Allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, sowie zur Allgemeinen Lehrerpensionskasse

gelangen vom 1. Januar 1890 an in Wegfall.

§ 2. Es werden daher aufgehoben:

- a) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. S. 110)

§ 2,

- b) von dem Gesetze, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G. u. V.-Bl. S. 105)

§ 6,

sowie

in § 2, Absatz 2 die Worte: „und durch Beiträge zum Emeritirungsfonds versteuert“

und

in § 3, Absatz 1 das in Parenthese stehende Allegat „§ 6“,

- c) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. S. 119)

§ 3,

d) von dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (G.= u. V.=Bl. S. 121)

§ 6,

e) von dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (G.= u. V.=Bl. S. 98)

§ 10,

sowie

in § 4, Absatz 1 die Worte: „sowohl als der Abentrichtungen zur Pensionskasse (§§ 9 und 10)“

und

in § 11 die Worte: „welcher durch die §§ 9 und 10 der Kasse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist“,

f) von dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 117)

§ 7,

sowie

in § 5 die Worte: „und durch Beiträge zur Pensionskasse versteuert“.

Das Allegat „§§ 6 bis 10“ in § 11 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 ist mit „§§ 8 bis 10“ zu vertauschen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-siegels Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1890.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

## Nr. 17. Verordnung

zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch=lutherischen Geistlichen und deren Angehörige;

vom 10. März 1890.

Das evangelisch=lutherische Landesconsistorium verordnet mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung der Gesetze:

Die Errichtung einer Prediger=Wittwen= und Waisenkasse betreffend, vom 1. December 1837 (G.= u. V.=Bl. S. 185 flg.),

zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger=Wittwen= und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 110),

die Emeritirung der evangelisch=lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 105),

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890, soweit letzteres auf den Wegfall der Pensionsbeiträge der evangelisch=lutherischen Geistlichen sich bezieht,

unter Aufhebung der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch=lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und des Gesetzes zu Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger=Wittwen= und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872, vom 16. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 112 flg.) Folgendes:

1. Es bewendet bei der Generalverordnung des evangelisch=lutherischen Landesconsistoriums, die Aufstellung neuer Kataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochien und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betreffend, vom 19. August 1878 (Verordnungsblatt des evangelisch=lutherischen Landesconsistoriums S. 72), soweit dieselbe sich nicht bereits thatsächlich erledigt hat.

2. Von Aenderungen in dem Einkommen der Geistlichen können nur diejenigen, welche in die Jahresanzeigen aufgenommen und von dem evangelisch=lutherischen Landesconsistorium genehmigt worden sind, für den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres Aufnahme in das Kataster über das Stelleneinkommen finden.

Diese Jahresanzeigen sind Ende September jeden Jahres von den Ephoren und der Kreishauptmannschaft zu Paugen aufzustellen und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres bei dem evangelisch=lutherischen Landesconsistorium einzureichen.

Zulagen, welche das evangelisch-lutherische Landesconsistorium nach Eingang der Jahresanzeigen, aber noch vor Schluß des betreffenden Jahres bewilligt, können auf dessen Anordnung noch für diesen Zeitpunkt katastrirt werden.

3. Der in § 1 des Gesetzes vom 10. März 1890 ausgesprochene Wegfall der jährlichen Pensionsbeiträge der Geistlichen bezieht sich nicht auf die nach § 9 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 zu entrichtende außerordentliche Abgabe.

Bei Berechnung dieser außerordentlichen Abgabe sind Veränderungen im Einkommen einer geistlichen Stelle erst vom 1. Januar des der Aufnahme in das Stellenkataster folgenden Jahres an zu berücksichtigen.

4. Wenn ein Geistlicher in eine Stelle eintritt, deren Einkommen, einschließlich des Wohnungswerths, mit jährlich mehr als 2700 *M* katastrirt ist, so hat derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 spätestens 14 Tage nach erfolgter Einweisung sein Alter durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung, deren Zurückgabe jedoch wegen Verwendung als Rechnungsbeleg nicht erfolgen kann, nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist durch den Ephorus, beziehentlich die Kreishauptmannschaft zu Baunzen binnen einer, von der Einweisung des Geistlichen an zu rechnenden Frist von vier Wochen an die Cultusministerialkasse zu befördern.

5. Die in § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 vorbehaltene jährliche Abgabe der Geistlichen an den Emeritirungsfonds ist

a) dafern sie nicht mehr als 30 *M* jährlich beträgt, in einer Summe, spätestens am 31. December des Rechnungsjahres,

b) dafern sie mehr als 30 *M* jährlich, aber nicht mehr als 150 *M* jährlich beträgt, in halbjährlichen, Ende Juni und Ende December jeden Jahres fälligen, gleichen Raten und

c) dafern sie mehr als 150 *M* jährlich beträgt, in vierteljährlichen, Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende December jeden Jahres fälligen, gleichen Raten an die Cultusministerialkasse unfrankirt einzusenden.

Wenn die Abgabe im Laufe des Rechnungsjahres erlischt, so ist dieselbe zu diesem Zeitpunkt abzuentrichten.

6. Im Monat Juni jeden Jahres haben die Ephoren und die Kreishauptmannschaft zu Baunzen mittelst tabellarischen Verzeichnisses Anzeige zu erstatten, welche Einnahmen von werbendem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, einschließlich derjenigen Stiftungen, von denen die Nutzungen in das Kirchenärar fließen, die Kirchen ihres Bezirks in dem vorhergehenden Rechnungsjahre gehabt haben.

Die von diesem Einkommen an den Emeritirungsfonds zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden bei der Ministerialkasse ausgeworfen und von dieser den betreffenden Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, zur weiteren Mittheilung an die betreffenden Pfarrämter oder Lokalkirchenverwalter bekannt gemacht werden.

Sie sind am 1. September fällig und werden, insoweit die zu Michaelis zahlbaren Zinsen von den bei der Ministerialkasse verwalteten Ablösungskapitalien der an der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer dazu ausreichen, von diesen Zinsen innebehalten.

Dem Pfarrer wird über den solchergestalt für die Kirche gezahlten Beitrag von der Ministerialkasse eine Quittung ausgestellt, gegen deren Ausantwortung an den Verwalter des Kirchenvermögens die Erstattung der verlegten Summe an ihn zu erfolgen hat.

Wo oder insoweit die Innebehaltung solcher Zinsen nicht thunlich ist, sind die gedachten Beiträge von dem Verwalter des Kirchenvermögens bis zum 1. September an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, mittelst Liefer Scheins frankirt einzusenden. Letztere haben, sobald bei ihnen diese Beiträge vollständig eingegangen sind, solche in einer Summe unfrankirt an die Cultusministerialkasse gelangen zu lassen, welche dagegen die Quittungen für die einzelnen Kirchenärare zur Aushändigung an dieselben verabfolgen wird.

7. Die Auszahlung der Pensionen geschieht

aus dem Emeritirungsfonds vierteljährlich im März, Juni, September und December

und

aus der Wittwen- und Waisenkasse halbjährlich im Mai auf die Monate December bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November.

Die Pensionen sind bei der Cultusministerialkasse zu erheben.

An diejenigen Pensionsempfänger, welche nicht in Dresden und dessen nächster Umgebung, wohl aber innerhalb Sachsens wohnen, wird, soweit möglich, die Auszahlung der Pensionen durch Vermittelung finanzfiskalischer Provinzialkassen bewirkt.

8. Die Tranksteueräquivalente der Geistlichen, Kirchschullehrer und anderer Kirchendiener werden alljährlich vom 1. September an bei der Cultusministerialkasse, soweit nicht im einzelnen Falle abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, gegen Quittung des jeweiligen Stelleninhabers, ausbezahlt.

Die Quittung ist, wenn der Empfangsberechtigte Zinsen von Ablösungskapitalien aus der Cultusministerialkasse zu erheben hat, gleichzeitig mit der Quittung über diese Zinsen einzureichen.

Ist eine Stelle zur Zeit der Fälligkeit des Tranksteueräquivalents nicht besetzt, so

erfolgt die Zahlung bei geistlichen, Kirchschul- und anderen Kirchendienerstellen gegen Quittung des Kirchenvorstandes.

Die Berechtigten haben sich wegen der ihnen zukommenden Antheile unter sich, beziehentlich mit dem Kirchenvorstande ohne Betheiligung der Cultusministerialkasse auszugleichen.

9. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 10. März 1890.

## Evangelisch=lutherisches Landesconsistorium.

v. Berlepsch.

Leubner.

### Nr. 18. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung vom 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrer=Pensionsgesetze betreffend;

vom 10. März 1890.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet zu Ausführung des Gesetzes, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890, soweit es sich auf die Pensionsbeiträge der Lehrer bezieht, Folgendes:

1. Die Bestimmungen in Nr. 11 bis mit Nr. 22 der Verordnung zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze vom 23. September 1880 (G.= u. V.=Bl. S. 120 flg.) werden aufgehoben.

2. Die in Nr. 24 der Verordnung vom 23. September 1880 geordnete Auszahlung der Pensionen erfolgt an diejenigen Pensionsempfänger, welche nicht in Dresden und dessen nächster Umgebung, wohl aber innerhalb Sachsens wohnen, soweit möglich, durch Vermittelung finanzfiskalischer Provinzialkassen.

3. Die Tranksteueräquivalente der Lehrer werden alljährlich vom 1. September an bei der Cultusministerialkasse, soweit nicht im einzelnen Falle abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, gegen Quittung des jeweiligen Stelleninhabers ausgezahlt.

Die Quittung ist, wenn der Empfangsberechtigte Zinsen von Ablösungskapitalien

aus der Cultusministerialkaffe zu erheben hat, gleichzeitig mit der Quittung über diese Zinsen einzureichen.

Ist eine Stelle zur Zeit der Fälligkeit des Tranksteueräquivalents nicht besetzt, so erfolgt die Zahlung bei Schulstellen, mit welchen ein Kirchendienst nicht verbunden ist, gegen Quittung des Schulvorstandes.

Die Berechtigten haben sich wegen der ihnen zukommenden Antheile unter sich, beziehentlich mit dem Schulvorstande ohne Betheiligung der Cultusministerialkaffe auszugleichen.

4. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 10. März 1890.

## Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Hausmann.

---

### Nr. 19. Finanzgesetz

auf die Jahre 1890 und 1891;

vom 26. März 1890.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Stats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1890 und 1891 auf die Summe von

92 566 064 .#

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

31 384 450 .#

hiermit ausgesetzt.

§ 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein

Theil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen:

a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 Pfennigen von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das leztvorausgegangene Jahr vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet und jedesmal im Monate August durch die Bezirkssteuereinnahmen an die Steuergemeinden gezahlt, welche dieselben unverkürzt an die Schulgemeinden abzuliefern haben.

b) Gehören die Grundstücke eines Steuerflurbezirks nicht sämmtlich zu einem und demselben Schulbezirke, so ist die für die Steuergemeinde im Ganzen ausfallende Summe unter die theilhaftigen mehreren Schulgemeinden nach Verhältniß der beim lezten Rechnungsabschlusse über die Grundsteuer vorhanden gewesenen Steuereinheiten der in dem betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu vertheilen.

c) Empfangsberechtigt für die zur Vertheilung gelangenden Beträge sind die Schulgemeinden der confessionellen Mehrheit. Dafern innerhalb des Schulbezirks der confessionellen Mehrheit eine oder mehrere öffentliche Volksschulen für die Angehörigen einer confessionellen Minderheit bestehen, hat die Schulgemeinde der confessionellen Mehrheit einen Theil des erhaltenen Betrags an die Schulgemeinde der confessionellen Minderheit abzugeben, welcher durch das Zahlenverhältniß bestimmt wird, indem die, die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder der Mehrheit und der Minderheit zu Beginn des laufenden Schuljahres zu einander gestanden haben.

d) Differenzen über die Vertheilung der an die Steuergemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden.

§ 3. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode werden ferner den Schulgemeinden Beihilfen zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den einfachen Volksschulen (§ 12 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873) sowie an den mittleren Volksschulen (§ 13 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes), dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, und zwar in Höhe von 300 *M* für jede ständige Lehrerstelle, einschließlich der Directorstellen, und von 150 *M* für jede Hilfslehrerstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Die Bewilligung der Staatsbeihilfe ist von der Bedingung abhängig, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind in den obgedachten Schulen den Durchschnittssatz von 5 *M* jährlich nicht übersteigt und daß das zu Geldwerth veranschlagte pensionsfähige Gesamteinkommen der ständigen Lehrer und Lehrerinnen (ausschließlich freier Wohnung oder eines Aequivalentes für dieselbe und unbeschadet der gesetzlichen, in Orten bis 5000 Einwohner mit je 90 beziehentlich 30 *M* zu gewährenden Alterszu-

lagen) nicht unter 900 *M* jährlich, der baare Gehalt der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen aber, ausschließlich der Entschädigung für Ueberstunden und Nebenunterricht, sowie freier Wohnung und Heizung oder eines Aequivalentes für dieselben, nicht unter 600 *M* jährlich beträgt. Ausnahmsweise kann die Staatsbeihilfe auch gewährt werden, wenn das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Vermeidung einer erheblichen Belastung mit Schulanlagen die Beibehaltung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes bis zu höchstens 8 *M* jährlich genehmigt. Wird selbst in solchem Falle durch die gewährte Beihilfe der Ausfall an Schulgeld bei einzelnen Schulgemeinden noch nicht gedeckt, so soll das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt sein, eine besondere Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle an diese Gemeinden zu gewähren.

b) Die Staatsbeihilfen werden für jeden Schulbezirk von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts halbjährlich nach der Zahl der am 30. Juni und 31. December bestehenden Lehrerstellen für das folgende Halbjahr bemessen und es erfolgt deren Auszahlung nach Anordnung dieses Ministeriums.

c) Sind jedoch ständige Lehrerstellen oder Hilfslehrerstellen länger als ein halbes Jahr unbesezt geblieben oder nur durch Vertreter verwaltet worden, so kann die gänzliche oder theilweise Einziehung der Staatsbeihilfe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfügt werden.

§ 4. Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den, den Staatskassen im Uebrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Stats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1890 und 1891 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 5. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorchriftsmäßig fort.

§ 6. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsüberschusse der Finanzperiode 1888  $\frac{6}{7}$  gedeckt wird, aus den übrigen mobilen Beständen des Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 7. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Fort-  
erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betreffend, vom 7. December 1889  
(G. = u. V. = Bl. S. 103).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium  
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26. Mär; 1890.

Al b e r t.



Hans von Thümmel.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 20. Bekanntmachung, die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirection der Staatseisenbahnen betr. S. 53. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betr. S. 54. — Nr. 22. Verordnung, die Stellvertretung von Rechtsanwälten betr. S. 55. — Nr. 23. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Leipzig betr. S. 55. — Nr. 24. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer zc. betr. S. 56. — Nr. 25. Gesetz, eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betr. S. 57. — Nr. 26. Verordnung, die Tagesgelder und Reisekosten der Kör- und Kreisför-Kommissionen betr. S. 57. — Nr. 27. Verordnung, die vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum im Inundationsgebiete der Mandau betr. S. 61. — Nr. 28. Gesetz, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betr. S. 62. — Nr. 29. Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten betr. S. 66. — Nr. 30. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Personenthaltestelle Malter betr. S. 67. — Nr. 31. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landes-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr. S. 68. — Nr. 32. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. S. 69.

---

## Nr. 20. Bekanntmachung,

die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirection der Staatseisenbahnen betreffend;

vom 27. März 1890.

Von dem Finanz-Ministerium sind die mit dem Baue einer normalspurigen Secundäreisenbahn

von Falkenstein nach Muldenberg  
verbundenen Geschäfte

der Generaldirection der Staatseisenbahnen  
übertragen worden.

Dresden, am 27. März 1890.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

---

Ausgegeben zu Dresden den 14. Mai 1890.

10



## Nr. 21. Bekanntmachung,

die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend;

vom 27. März 1890.

Das Finanz=Ministerium hat die Geschäfte eines Kommissars für den Bau

### I.

einer normalspurigen Secundäreisenbahn  
von Schönberg nach Hirschberg (Neuß j. L.), sowie  
der schmalspurigen Secundäreisenbahnen  
von Dschag nach Strehla,  
von Sautersdorf nach Wilzschhaus und  
von Hohenfichte nach Eppendorf

dem Mitgliede der Generaldirektion der Staatseisenbahnen

Finanzrath Dr. jur. Walther Friedrich Ernst Schelcher in Dresden  
und

### II.

einer normalspurigen Secundäreisenbahn  
von Waldheim über Geringswalde nach Rochlitz, sowie  
der schmalspurigen Secundäreisenbahnen  
von Taubenheim über Beiersdorf nach Dürrehennersdorf,  
von Wolkenstein durch das Preßnitzthal und nach Föhstadt und  
von Herrnhut nach Bernstadt

dem Mitgliede der Generaldirektion der Staatseisenbahnen

Finanzrath Dr. jur. Carl Arthur Kürsten in Dresden  
übertragen.

Den vorgenannten Kommissaren ist die Befugniß ertheilt worden, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Dresden, am 27. März 1890.

**Finanz=Ministerium.**

v. Schümmel.

Müller.

## Nr. 22. Verordnung,

die Stellvertretung von Rechtsanwälten betreffend;

vom 30. März 1890.

**M**it Allerhöchster Genehmigung wird im Anschluß an die Verordnung zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. Juli 1879 (G. = u. V.-Bl. S. 302) verordnet was folgt:

Die in § 25 der Rechtsanwaltsordnung der Landesjustizverwaltung überlassene Bestellung des Stellvertreters für einen an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalt wird hinsichtlich der bei dem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dem Präsidenten dieses Gerichts, hinsichtlich der übrigen Rechtsanwälte dem Präsidenten des Landgerichts übertragen, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat.

Dresden, am 30. März 1890.

**Ministerium der Justiz.**

**v. Ubfen.**

Gäßner.

---

## Nr. 23. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadt Leipzig betreffend;

vom 2. April 1890.

**D**er Stadtrath zu Leipzig beabsichtigt, behufs Aufnahme einer weiteren, mit drei und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

**Bierzehn Millionen Mark,**

des zweiten Theiles (Ser. II. Serie) der bereits Ende des Jahres 1886 von dem genannten Stadtrathe unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten beschlossenen Anleihe von 30 Millionen Mark, Schuldscheine, welche auf den Inhaber lauten und seitens des letzteren unkündbar sind, in Stücken zu 5000, 1000, 500 und 100 M nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes auszugeben. Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben auf Ansuchen hierzu die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzb-

10\*

buchß erforderliche Genehmigung, welche bei Begebung der I. Serie zunächst noch vorbehalten worden war, zu ertheilen beschlossen, was unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 4. Januar 1887 (G. u. V. Bl. S. 2 flg.) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 2. April 1890.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostig-Wallwitz.

v. Thümmel.

München.

---

### Nr. 24. Verordnung,

die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und für Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1890 und 1891 betreffend;

vom 10. April 1890.

**M**it Bezug auf § 78, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 wird für die Jahre 1890 und 1891

die Gebühr für Erhebung der Einkommensteuer auf  
zwei Procent

und die Gebühr für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

für die Gemeinden, welchen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf  
ein Procent

und für die übrigen Gemeinden auf  
ein halbes Procent

der wirklich eingehenden Einkommensteuerbeiträge hiermit festgesetzt.

Dresden, am 10. April 1890.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Boelfel.

## Nr. 25. Gesetz,

eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betreffend;  
vom 30. April 1890.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

An die Stelle des § 6 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 (G.= u. V.=Bl. S. 203) tritt folgende Bestimmung:

Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt. Die Ernennung erfolgt auf so lange, als der Ernante an dem bei ihr bestimmten Orte seinen Wohnsitz behält.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. April 1890.

**Albert.**



Ludwig von Abeken.

---

## Nr. 26. Verordnung,

die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommissionen betreffend;

vom 16. April 1890.

**Z**ur Ausführung von § 28 des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 106), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Juni 1886 (G.= u. V.=Bl. S. 141) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Mitglieder der nach § 22 beziehentlich 24 des vorgedachten Gesetzes bestellten Kör- und Kreis-Körkommissionen erhalten für auswärtige Verrichtungen in den ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

a) Tagegelder nach dem Satze von acht Mark für den ganzen und vier Mark für den halben Tag,

b) Reisekosten:

aa) bei Benutzung der Eisenbahnen den Fahrkartenpreis für die Fahrt in zweiter Klasse und bei Benutzung von Dampfschiffen den Fahrkartenpreis für die Fahrt in erster Klasse, wobei, wenn Rückfahrkarten anhängig, diese zu verwenden sind;

bb) wenn und soweit Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht benutzt werden können, dreißig Pfennige für jedes zurückzulegende Kilometer.

§ 2. Für Geschäfte am Wohnorte eines Mitglieds oder innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometer von der Grenze des Wohnorts werden weder Tagegelder gezahlt noch Vergütungen des Fortkommens gewährt.

§ 3. Die Tagegelder werden für jeden Kalendertag gewährt und zwar, wenn die Verrichtung an einem Tage zwölf Stunden und darüber in Anspruch nimmt, nach dem vollen Tagesfaze, dagegen bei geringerer als zwölfstündiger Dauer an einem Tage, nach dem halben Tagesfaze.

§ 4. Für das Fortkommen sind immer diejenigen Beförderungsmittel zu wählen, bei deren Benutzung die von der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen sich am niedrigsten stellen. Hiernach sind in der Regel die dem Reiseziele zuführenden Eisenbahnen oder Dampfschiffe zu benutzen, gleichviel ob dies für die ganze Strecke oder nur Theile derselben möglich ist.

Die Kommissionen haben ihre Rörgeschäfte derart einzurichten, daß an einem Tage so viele Bullen, als dies ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit geschehen kann, gekört werden und dazu von dem Orte ihres Zusammentrittes aus eine gemeinsame Fahrgelegenheit benutzt wird, für welche die wirklichen Auslagen einmalig in Anrechnung zu bringen sind. Die einzelnen Mitglieder haben von ihren Wohnorten aus zur Erreichung des Ortes, von welchem aus eine gemeinschaftliche Fahrgelegenheit zu benutzen ist, den billigsten Weg einzuschlagen.

§ 5. Die Berechnungen sind für sämtliche Mitglieder einer Kommission auf einer Rechnung nach dem unter A anliegenden Schema aufzustellen und nach Ablauf des Monats, in dem die Rörungsreise erfolgte,

durch den Vorsitzenden der Rörkommission an die Amtshauptmannschaft,

durch den Vorsitzenden der Kreis-Rörkommission an die Kreishauptmannschaft einzusenden.

Die den Berechnungen beizufügenden Quittungen der Kommissionsmitglieder sind auf die Kasse des Ministeriums des Innern auszustellen.

§ 6. Die Kreis- und Amtshauptmannschaften haben nach erfolgter Prüfung der Berechnungen die festgestellten Beträge verlagsweise auszuführen und die Berechnungen bei Ablauf des Rechnungsjahrs an die Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern zur Rückerstattung einzusenden.

Dresden, am 16. April 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Löhr.

# A.

Zeit des Beginns und der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage.	Reisetour mit Angabe der Verrichtung.	Fortkommen			Geld= betrag.		An= merkungen.
			per Eisen= bahn Klasse.	per Dampf= schiff	mit Pferde= geschirr nach Kilometer.	fl.	fr.	

18 MAL 31



## Nr. 27. Verordnung,

die vorübergehende Benutzung des zur provisorischen Tieferlegung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn im Inundationsgebiete der Mandau erforderlichen Grundeigentums betreffend;

vom 21. April 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1886 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs vorübergehender Benutzung des zur provisorischen Tieferlegung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn im Inundationsgebiete der Mandau erforderlichen Grundeigentums andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigentums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigentum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenhalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn wird nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Flur von

Zittau

betroffen.

Dresden, den 21. April 1890.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Löhr.



## Nr. 28. Gesetz,

die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften  
betreffend;

vom 29. April 1890.

**WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Für die Zusammenlegungsgenossenschaften kann zur Wahrnehmung der ihr gemeinsames Grundeigenthum und ihre sonstigen gemeinsamen Rechte betreffenden Angelegenheiten und zwar schon während der Zusammenlegung eine Vertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beantragt werden.

§ 2. Der Antrag ist an die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheits-theilungen zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft und jeder betheiligte Dritte.

Die Vertretung kann entweder nur für ein im Voraus bestimmtes Rechtsgeſchäft oder ohne Beschränkung für alle in § 1 bezeichneten Angelegenheiten der Genossenschaft beantragt werden.

Die Generalkommission kann den Antrag ganz oder theilweise ablehnen, wenn oder insoweit der mit demselben verfolgte Zweck sich auf einfachere Weise erreichen läßt, insbesondere wenn die Zuziehung der einzelnen Betheiligten oder ihrer Vertreter ohne unverhältnißmäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolgen kann.

§ 3. Insoweit der Zusammenlegungsgenossenschaft in Gemäßheit dieses Gesetzes eine Vertretung bestellt ist, hat sie die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

§ 4. Die Vertretung erfolgt durch einen Vorstand und für den Fall der Behinderung desselben durch einen Stellvertreter. Zur Legitimation genügt eine Bescheinigung der Generalkommission.

§ 5. Wenn die Vertretung ohne Beschränkung bestellt worden ist, liegt dem Vorstande die ge- und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft, sowohl nach außen, als gegen die einzelnen Mitglieder, ingleichen die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in vollem Umfange ob.

Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß die zur gemeinschaftlichen Benutzung ausgewiesenen Grundstücke, wie Lehm-, Kiez- und Sandgruben, Steinbrüche und dergleichen pfleglich und bestimmungsgemäß gebraucht und die gemeinschaftlichen Anlagen

an Wirthschaftswegen, Wasserläufen, Entwässerungsgräben in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden. Er hat die dazu erforderlichen Herstellungsarbeiten vornehmen zu lassen und den hierdurch, sowie durch die Geschäftsführung und sonst entstehenden Kostenaufwand, ingleichen die von den Grundstücken zu zahlenden Steuern und Abgaben von den Genossenschaftsmitgliedern einzuziehen.

Ebenso liegt ihm ob, einzelne zur Instandhaltung von Wegen und Gräben zu Gunsten der Gesamtheit verpflichtete Genossen hierzu anzuhalten, im Säumnißfalle die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten bewirken zu lassen und den Kostenaufwand von ihnen einzuziehen.

Der Vorstand ist auch zur Bestellung von Dienstbarkeiten an den gemeinschaftlichen Grundstücken, soweit solche für Ent- oder Bewässerungsanlagen nöthig sind, selbstständig berechtigt.

Ordnungsstrafen kann er nur verhängen, wenn solche in allgemeinen, von der Genossenschaft beschlossenen Vorschriften vorgesehen sind.

Inoweit die Vertretung auf ein im Voraus bestimmtes Rechtsgeschäft sich beschränkt, finden die vorstehenden Bestimmungen in dem aus der Beschränkung sich ergebenden Umfange Anwendung.

§ 6. Die Wahl des Vorstandes und seines Stellvertreters erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung auf eine von ihr selbst zu bestimmende Zeit.

Die erste Wahl, sowie, wenn weder ein Vorstand, noch ein Stellvertreter vorhanden ist, spätere Wahlen, werden durch die Generalkommission oder einen Beauftragten derselben geleitet.

Wählbar ist jedes volljährige, männliche, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglied der Genossenschaft.

§ 7. Der Vorstand ist von der Generalkommission oder einem Beauftragten derselben mittelst Handschlages für sein Amt zu verpflichten. Seine Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht der Generalkommission. Letztere kann den Vorstand bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit vom Amte entfernen.

§ 8. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner baaren Auslagen, auch kann ihm durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung oder im Falle des § 11 Absatz 4 nach Anordnung der Generalkommission eine Vergütung für seine Mühwaltung gewährt werden.

§ 9. Der Genossenschaftsversammlung liegt ob:

die Aufstellung allgemeiner Vorschriften über die Benutzung gemeinschaftlicher Grundstücke und Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen unter Feststellung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen,



die Beschlußfassung über Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten,  
sowie die Verfügung über die dadurch erlangten Geldmittel,  
die Beschlußfassung über Erwerb von Grundstücken und Gerechtigkeiten,  
die Vornahme der Vorstandswahlen und die Bestimmung der Wahlperioden,  
sowie  
die Richtigsprechung der vom Vorstande abzulegenden Rechnungen.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten ist die Genehmigung der Generalkommission erforderlich.

§ 10. Der Vorstand beruft und leitet die Genossenschaftsversammlung. Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beschlußfassung durch Bekanntmachung im Amtsblatte oder auf dem sonst in der Gemeinde ortsüblichen Wege. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung muß eine Frist von sieben Tagen liegen.

Zu Versammlungen während des Laufes der Zusammenlegung genügt patentarische Ladung der Mitglieder.

Ueber die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Ueber solche Beschlüsse, welche der Genehmigung der Generalkommission bedürfen, sowie über die erfolgten Wahlen ist unter Beifügung der Niederschriften der Generalkommission Anzeige zu erstatten.

§ 11. Jede vorschriftsmäßig berufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig und wahlberechtigt.

Jedes Mitglied hat so viel Stimmen, als sein aus der Zusammenlegung empfangener Grundbesitz volle Hektar hält; überschießende Flächen von 50 und mehr Ar gelten als ein Hektar, während solche von weniger als 50 Ar außer Betracht bleiben. Mitglieder, welchen eine Fläche von weniger als 50 Ar aus der Zusammenlegung überwiesen worden ist, haben je eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn bei den in getrennter Wahlhandlung vorzunehmenden Wahlen des Vorstandes und seines Stellvertreters im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so entscheidet im zweiten Wahlgange relative Stimmenmehrheit. Im Falle der Gleichheit der Stimmen unter den mit gleicher Stimmenzahl Bedachten das Loos.

Bleibt die Einberufung einer Wahlversammlung erfolglos oder kommt in einer solchen eine Vorstandswahl nicht zu Stande, so kann die Generalkommission einen Vorstand und einen Stellvertreter bestellen, ohne dabei auf Mitglieder der Genossenschaft beschränkt zu sein.

§ 12. Die Aufbringung der durch die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und sonst durch die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft entstehenden Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes, in Ermangelung solcher nach dem Maßstabe, nach welchem die Kosten der Beschaffung und ersten Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen aufgebracht worden sind.

§ 13. Gegen Beschlüsse der Generalkommission, durch welche der Antrag auf Bestellung einer Vertretung ganz oder theilweise abgelehnt oder ein Vorstand in Gemäßheit von § 11 Absatz 4 bestellt oder ein Vorstand in Gemäßheit von § 7 vom Amte entfernt oder die Genehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten verweigert wird, ist binnen zehn Tagen Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Ueber Einwendungen gegen das Wahlverfahren, Beschwerden über Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, Anordnungen und Verfügungen des Vorstandes entscheidet die Generalkommission endgültig.

Dieselbe ordnet auch die zwangsweise Beitreibung rückständiger Kosten und Beiträge, sowie verwirkter Ordnungsstrafen auf dem durch das Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 vorgeschriebenen Wege an.

§ 14. Hinsichtlich der Kosten gelten die Bestimmungen in §§ 276 flg. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29. April 1890.

Albert.



Hermann von Noftiz-Wallwitz.

## Nr. 29. Gesetz,

die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend;

vom 30. April 1890.

**WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Den berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden ist aus der Gemeindefasse Pension beziehungsweise Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2. Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, ist in Bezug auf die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, sowie in Bezug auf die Gemeindevorstände nach Gehör der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann unter Zuziehung des Bezirksausschusses in Ansehung der übrigen Gemeindebeamten durch Ortsstatut zu bestimmen.

In welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, unterliegt der ortsstatutarischen Regelung.

§ 3. Unterläßt es die Gemeindevertretung trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Ortsstatut (§ 2) überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nöthige bei Städten durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amtshauptmannes mit dem Bezirksausschuß, bei Landgemeinden durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß vorläufig festzusetzen.

§ 4. Insoweit nicht ortsstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres zeitherigen Dienst Einkommens

nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit als jährliche Pension,

nach nur zwölfjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre

und

nach nur sechsjähriger Dienstzeit auf zwei Jahre

als Unterstützung zu gewähren.

§ 5. Die in § 4 gedachte Pension oder Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als der betreffende Beamte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension oder der Unterstützung sein früheres Dienst Einkommen überstiegen wird.

Der Anspruch auf diese Pension oder Unterstützung erlischt, wenn der Beamte wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung von seinem Amt entfernt wird (Art. IV § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 80 der Revidirten Landgemeindeordnung), auch kann sie ihm aus den in § 47 Absatz 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 239) angegebenen Gründen auf Antrag der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß wieder entzogen werden.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 30. April 1890.

**Albert.**



**Hermann von Noftiz-Wallwitz.**

---

### **Nr. 30. Verordnung,**

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Personenhaltestelle Malter der Hainsberg-Ripsdorfer Staatsbahn durch Herstellung eines Zugkreuzungsgleises betreffend;

vom 30. April 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes auf der Personenhaltestelle Malter der Hainsberg-Ripsdorfer Staatsbahn macht sich die Herstellung eines Zugkreuzungsgleises dringend nothwendig und es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Personenhaltestelle Malter in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
M a l t e r  
betroffen.

Dresden, den 30. April 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostitz-Wallwitz.**

Löhr.

---

### **Nr. 31. Bekanntmachung,**

die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betreffend;

vom 1. Mai 1890.

Nachdem Se. Majestät der König genehmigt haben, daß an Stelle des Abtheilungs-Directors im Finanz-Ministerium, Geheimen Rath Meusel, der Abtheilungs-Director im Finanz-Ministerium, Geheimer Rath Dr. jur. Diller, der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung als Kommissar beigeordnet wird, so wird Solches und daß die genannte Verwaltung vom obenbezeichneten Zeitpunkte ab aus folgenden Mitgliedern, nämlich dem

Abtheilungs-Director im Finanz-Ministerium,  
Geheimen Rath Dr. jur. Diller,  
dem Abtheilungs-Director im Ministerium des Innern,  
Geheimen Rath von Charpentier

und

dem Finanzoberbuchhalter, Finanzrath Nagel

besteht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 1. Mai 1890.

## Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Hausff.

---

### Nr. 32. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invalideitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889;

vom 2. Mai 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invalideitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.=G.=Bl. S. 97) wird hierdurch im Einverständnisse mit den Ministerien des Krieges und der Finanzen Folgendes bestimmt:

#### I. Im Allgemeinen,

bezieht sich zu § 138 des Gesetzes.

##### § 1.

a) Unter Gemeindebehörde ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und für selbstständige Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

b) Die den Ortspolizeibehörden und den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte werden in den Städten, für welche die Revidirte Städteordnung gilt, von dem Stadtrathe, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft wahrgenommen.

c) Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

##### § 2.

Als weitere Kommunalverbände im Sinne von § 13 und § 48 Abs. 2 des Gesetzes haben die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren

Vertretung betreffend vom 21. April 1873 (G. u. B.-Bl. S. 284) gebildeten Bezirksverbände zu gelten, deren Vertretung nach § 3 desselben Gesetzes der Bezirksversammlung zusteht.

Kommunalaufsichtsbehörde für die Bezirksverbände im Sinne von § 13 Abs. 5 des Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft.

## II. Im Besonderen.

### § 3.

Zu § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 5 des Gesetzes.

Die auf Grund der §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. = G. = Bl. S. 132) und des § 2 der Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1888 (G. = u. B. = Bl. S. 130) festgesetzten Durchschnittswerthe der Naturalbezüge, sowie die in der letzteren Vorschrift enthaltene Bestimmung über die Wiederholung dieser Festsetzungen gelten auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Insoweit diese Festsetzungen für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht ausreichen, sind die erforderlichen Ergänzungen im December 1890 vorzunehmen. Die Wiederholung dieser ergänzenden Festsetzungen findet erstmalig zugleich mit der Wiederholung der im 1. Absatz erwähnten Festsetzungen im September 1893 und später von fünf zu fünf Jahren statt.

Das Ergebnis der nach Absatz 1 und 2 bewirkten Festsetzungen, sowie die Höhe des von der höheren Verwaltungsbehörde für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes, nicht minder des auf Grund von § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. = G. = Bl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher Tagearbeiter sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt spätestens bis zum 1. Januar 1891, das Ergebnis einer Wiederholung oder Revision dieser Festsetzungen (vergl. §§ 2 bis 4 der Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1888) alsbald nach deren Erfolg von derjenigen Behörde, welche die Festsetzung beziehentlich Revision vorgenommen hat, mitzuthellen.

### § 4.

Zu § 12 Abs. 3 des Gesetzes.

Als Verwaltungsstreitverfahren kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 sammt den hierauf bezüglichen späteren Gesetzen geordnete Verfahren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 5.

Zu § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 des Gesetzes.

Für das Königreich Sachsen wird mit der auf Grund von § 42 des Gesetzes erfolgten Genehmigung des Bundesraths eine einzige Versicherungsanstalt errichtet, welche ihren Sitz in Dresden hat.

§ 6.

Zu § 48 Abs. 1 und 2 und § 49 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird vorbehältlich späterer Statutbestimmung auf je neun festgesetzt.

Die Wahl der genannten Vertreter und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch Wahlmänner. Je 30 Wahlmänner, sowohl aus dem Stande der Arbeitgeber, als der Versicherten werden von den in § 48 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Krankenkassen auf Grund einer von dem Landesversicherungsamte festzusetzenden Eintheilung der Wahlbezirke gewählt; außerdem steht der Vertretung jedes Bezirksverbandes sowie der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz die Ernennung je eines Wahlmannes aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten zu. Die Wahlmänner der Arbeitgeber und der Versicherten treten gesondert zur Wahl der Vertreter und Ersatzmänner zusammen.

Die Wahlordnung, welche auch über die den Wahlmännern zu gewährende Entschädigung nähere Bestimmung zu treffen hat, ist von dem Landesversicherungsamte zu erlassen.

§ 7.

Zu § 57 Abs. 2 des Gesetzes.

Die den Mitgliedern des über das Statut beratenden Ausschusses zu gewährende Vergütung wird auf 10 M für jeden angefangenen Tag festgesetzt. Außerhalb Dresdens wohnende Mitglieder erhalten außerdem die Reisekosten nach Höhe der Fahrpreise für die II. Klasse auf der Eisenbahn und die I. Kajüte auf dem Dampfschiff, sowie für jeden Abgang und jeden Zugang mit 60 £ erstattet.

Inoweit Eisenbahn oder Dampfschiff zur Beförderung nicht vorhanden sind, wird für jedes Kilometer der kürzesten Fahrwegstrecke unter Wegfall der Ab- und Zugangsvergütung der Betrag von 40 £ gewährt.

§ 8.

Zu § 70 Abs. 2 des Gesetzes.

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau errichtet.

§ 9.

Zu § 103 Abs. 1, § 106, § 113 Ziffer 1 und § 117 Abs. 4 des Gesetzes.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten, sowie die Entwerthung der bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses verwendeten Marken hat durch die nach § 10 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Kassenorgane, Gemeindebehörden und sonstige Stellen zu geschehen.

Vorgesetzte Dienstbehörde derselben ist für die Gemeindebehörden und die von ihnen bezeichneten Stellen die Gemeindeaufsichtsbehörde, für die Krankenkassen die Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Zu § 112 Abs. 1 und § 114 des Gesetzes.

Die Einziehung der Beiträge, sowie die Verwendung der Marken erfolgt auf Rechnung der Versicherungsanstalt

1. für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse, vergl. § 135 des Gesetzes) angehören, von den Organen dieser Kasse;
2. für Versicherte, welche einer solchen Kasse nicht angehören, von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes.

Doch kann die Gemeindebehörde diese ihr nach Ziffer 2 zufallenden Obliegenheiten für alle oder für gewisse Klassen der Versicherten einer von ihr zu bezeichnenden Stelle, insbesondere den Organen einer den Gemeinde- beziehentlich Gutsbezirk mit umfassenden gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung übertragen. Ein derartiger Beschluß der Gemeindebehörde bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde und kann auch nur mit deren Zustimmung geändert werden.

Die Gemeindebehörde hat von den auf Grund von Absatz 2 getroffenen Einrichtungen, sowie von allen späteren Veränderungen derselben den Vorstand der Versicherungsanstalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§ 11.

Zu § 112 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz des Gesetzes.

Die Arbeitgeber haben jede unter § 112 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes fallende von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldung, sowie über die Meldestelle trifft die Gemeindebehörde nach Gehör der etwa beteiligten Krankenkassen. Hierbei ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erforderlichen Meldungen mit anderen den Arbeitgebern obliegenden polizeilichen und sonstigen Meldungen verbunden werden können.

Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 ausgesprochene Meldepflicht oder die auf Grund von Absatz 2 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 *M* bestraft.

§ 12.

Zu § 112 Abs. 3 des Gesetzes.

Die nach § 10 mit Einziehung der Beiträge beauftragten Kassenorgane, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen erhalten bis auf Weiteres von der Versicherungsanstalt eine Vergütung in Höhe von drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge, welche, insoweit sie den Kassenorganen oder Gemeindebehörden gewährt wird, der betreffenden Krankenkasse beziehentlich Gemeindefasse zufließt.

§ 13.

Zu § 129 Abs. 3 des Gesetzes.

Die der Versicherungsanstalt gehörigen Werthpapiere sind nach näherer Anordnung des Finanzministeriums bei der Finanzhauptkasse, Abtheilung für Depositen, niederzulegen.

§ 14.

Zu § 134 Abs. 3 des Gesetzes.

In Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamte bewendet es bei der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1886 (G.= u. V.=Bl. S. 126).

§ 15.

Zu § 146 des Gesetzes.

Gegen den Bescheid, durch welchen auf Grund von § 146 des Gesetzes von der unteren Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist das Rechtsmittel des Rekurses nach Maßgabe von § 31 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 275) zulässig.

Dresden, den 2. Mai 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostk-Wallwitz.**

Lippmann.

13



Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. G. Meinhold & Söhne, Dresden.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 33. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung betr. S. 75. — Nr. 34. Verordnung, das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betr. S. 77. — Nr. 35. Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung betr. S. 78. — Nr. 36. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung. S. 79. — Nr. 37. Bekanntmachung, die Gegenzeichnung der neu auszugebenden Staatsschuldentassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1867 betr. S. 81. — Berichtigung. S. 82.

---

## Nr. 33. Gesetz,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das  
Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend;

vom 30. April 1890.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

haben in Bezug auf die von den zufälligen Einnahmen der Armenkasse handelnden Bestimmungen in § 13 unter A der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 (G.- u. V.-Bl. S. 257 flg.), von denen bereits die Ziffer 5 durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, desgleichen die Ziffer 9 durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 verbunden mit § 21 der Revidirten Städteordnung und Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte hinfällig geworden sind, die Aufhebung und Abänderung einiger weiterer Punkte und des damit in Verbindung stehenden § 14, sowie auch eine Abänderung der Strafvorschriften der §§ 134 und 140 der Armenordnung für angemessen befunden und verordnen deshalb unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

Ausgegeben zu Dresden den 2. Juni 1890.

14

I.

Die Ziffer 4 von § 13 unter A der Armenordnung für das Königreich Sachsen tritt außer Kraft.

Abgaben der daselbst gedachten Art dürfen künftig nicht mehr erhoben werden.

II.

Die Ziffer 7 von § 13 unter A, sowie die §§ 14, 134 und 140 der Armenordnung für das Königreich Sachsen werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 13.

7. die Abgaben von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und declamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art.

Den öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und declamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten sind diejenigen gleich zu achten, welche von Vereinen oder Gesellschaften in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokalen veranstaltet werden.

Der Abgabe unterliegen diejenigen öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und declamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten nicht, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sofern sie unentgeltlich dargeboten werden.

§ 14.

Abgaben der in § 13 A, 7 erwähnten Art können nur unter Beobachtung der in §§ 36 und 132 der Revidirten Städteordnung, beziehentlich in Artikel I und VI der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und §§ 22 und 94 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 enthaltenen Vorschriften, und zwar in zusammengefügten Armenverbänden durch übereinstimmenden Beschluß der Vertretungen sämmtlicher bethelligten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, neu festgestellt werden.

§ 134.

Schänkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentlich Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelgehen oder anderem unrechtmäßigem Erwerbe leben, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

§ 140.

Schänkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen, handeln, sind mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig

Mark oder mit Haft zu bestrafen, auch kann im öfteren Zuwiderhandlungsfalle zugleich die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzbelustigungen, jedoch unbeschadet des etwa mit dem Grundstück verbundenen Realrechts, auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Wegen des Verfahrens und der Behörden für eine solche Zurücknahme gelten die für Unterjagung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaften geltenden Vorschriften.

Die Geldstrafe fließt in die Ortsarmenkasse.

### III.

Zu § 135 der Armenordnung für das Königreich Sachsen wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die in den §§ 134 und 135 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Ortsarmenkasse.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. April 1890.

Albert.



Hermann von Noftiz-Wallwitz.

## Nr. 34. Verordnung,

das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betreffend;

vom 6. Mai 1890.

Das Ministerium des Innern findet sich im Verfolg zu seiner Kenntniß gelangter Wahrnehmungen veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß die in Krankenhäusern gebrauchte Verbandwatte alsbald nach dem Gebrauche durch Verbrennen zu vernichten ist, zugleich aber den Verkauf und ebenso den Ankauf derartiger als solche leicht kenntlicher Watte bei Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder Haftstrafe hierdurch zu verbieten.

Von den Krankenhäusverwaltungen und Medizinalpolizeibehörden wird erwartet, daß sie die Befolgung vorstehender Anordnungen, soweit an ihnen ist, überwachen.

Dresden, am 6. Mai 1890.

Ministerium des Innern.

v. Noftiz-Wallwitz.

Körner.

14\*

## Nr. 35. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 7. Mai 1890.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erlassene, von dem Finanz=Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G. u. V.=Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 30. April dieses Jahres weitere Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Mai 1890.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Kunze.

Berlin W., 30. April 1890.

## Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert:

Im § 18 erhält der Absatz I folgende Fassung:

Postnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Paceten zulässig.

Ebenda sind im Absatz v die Worte „ohne Abzug übermittelt“ zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Abjätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10  $\mathcal{L}$ .

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 //	10 $\mathcal{L}$ .
über	5 =	100 =	20 =
=	100 =	200 =	30 =
=	200 =	400 =	40 =

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.

von Caprivi.

## Nr. 36. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 23. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung,

vom 23. Mai 1890.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 23. dieses Monats, die Kündigung der Königlich Sächsischen 4 procentigen Staatsanleihen von 18 $\frac{5}{8}$  $\frac{2}{8}$ , 1867 und 1870, und die Umwandlung der Anleihen von 18 $\frac{5}{8}$  $\frac{2}{8}$  und 1867 in eine 3 $\frac{1}{2}$  procentige Staatsschuld betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 23. Mai 1890.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

## Bekanntmachung,

die Kündigung der Königlich Sächsischen 4procentigen Staatsanleihen von 1852, 1867 und 1870; und die Umwandlung der Anleihen von 1852 und 1867 in eine 3½procentige Staatsschuld betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat beschlossen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsauschusses zu Verwaltung der Staatsschulden

1. auf Grund der in dem Gesetze, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 1852, 1867 und 1869 in eine 3½procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenleihe betreffend, vom 11. December 1889 erteilten Ermächtigung demnächst mit der Umwandlung der aus den 4procentigen Anleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868 bestehenden vereinigten Anleihen von 1852 und der 4procentigen (vormals 5procentigen) Anleihe von 1867 in eine 3½procentige Staatsschuld vorzugehen, gleichzeitig aber
2. in Bezug auf den nicht zur Umwandlung gelangenden Theil der vorbezeichneten Anleihen von dem in den Anleihegesetzen gemachten Vorbehalte der Zurückzahlung der ganzen Anleiheschuld an einem der beiden Zinstermine unter Einhaltung halbjähriger Kündigung Gebrauch zu machen, auch
3. auf Grund des in Punkt 7 des Allerhöchsten Dekrets, die Auflösung der Albertsbahn-Gesellschaft zc. betreffend, vom 28. November 1868 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Gesetzes, die Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine zc. betreffend, vom 26. Juni 1868 gemachten Vorbehaltes die nach dem Gesetze vom 15. December 1869 im Umtausche gegen die vormaligen Albertsbahnaktien ausgegebenen und nach § 4 Absatz 1 jenes Gesetzes in die für diese Aktien festgestellte Verzinsung und Tilgung eingetretenen Staatsschuldencassenscheine vom 2. Januar 1870 aufzukündigen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf die besondere Bekanntmachung über die Bedingungen der Umwandlung der Staatsanleihen von 1852 und 1867 die sämtlichen, noch nicht ausgelosten 4procentigen Staatsschuldencassenscheine vom 1. Juni 1852, 2. Januar 1855, 1. Juli 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866, 8. Februar 1868 der vereinigten Anleihen von 1852, sowie diejenigen vom 2. Januar 1867 und 2. Januar 1870 hiermit dergestalt aufgekündigt, daß die Kapitalbeträge der Scheine der Anleihen von 1852

am 2. Januar 1891,

und der Anleihen von 1867 und 1870

am 31. December 1890

fällig werden.

Die Inhaber dieser Staatsschuldencassenscheine werden aufgefordert, die Kapitalbeträge nebst den bis zu den Fälligkeitsterminen noch zu gewährenden 4procentigen Zinsen, soweit nicht inzwischen die Umwandlung der Staatsschuldencassenscheine nachgelassen und erfolgt ist, am 2. Januar 1891 und beziehentlich 31. December 1890 gegen Rückgabe der Hauptpapiere sammt Zinsleisten und, was die Anleihen von 18 $\frac{1}{2}$  betrifft, auch der auf den Termin 1. Juli 1891 lautenden Zinscheine bei der Staatsschuldencasse in Dresden oder der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig oder, insoweit die Zahlung nach diesbezüglichen Bemerkungen auf den Kapitalscheinen auch bei den Herren S. Bleichröder in Berlin, M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und Sal. Oppenheim jun. & Co. in Köln a. Rh. verlangt werden kann, bei diesen Bankhäusern in Empfang zu nehmen, indem eine weitere Verzinsung über die bezeichneten Termine hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 23. Mai 1890.

Der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Bönisch. Herbig. Dr. Haberkorn. G. Uhlemann. Pelz.

---

### Nr. 37. Befanntmachung,

die Gegenzeichnung der neu auszugebenden Staatsschuldencassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1867 betreffend;

vom 23. Mai 1890.

In Gemäßheit von § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Ges.-Sammlung S. 211 flg.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsschuldencassenscheinebuchhalter-Assistent Karl Bernhard Unger beauftragt worden ist, die Gegenzeichnung der im Umtausche gegen die zur Umwandlung in 3 $\frac{1}{2}$ procentige Papiere aufgerufenen Königlich Sächsischen 4procentigen Staatsschuldencassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1867 auszugebenden 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldencassenscheine der nämlichen Anleihe an Stelle des Staatsschuldencassenscheinebuchhalters, Rechnungsrathes Dittrich,

sich zu unterziehen, soweit dies zur größeren Beschleunigung des Umtauschgeschäftes erforderlich ist.

Dresden, den 23. Mai 1890.

## Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

---

### Berichtigung.

Auf Seite 72 Zeile 6 lies: sonstigen statt: sonstige.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 38. Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen *ic.* betr. S. 83. — Nr. 39. Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung betr. S. 84. — Nr. 40. Bekanntmachung, eine Anleihe der Königin-Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Gainsdorf betr. S. 85. — Nr. 41. Bekanntmachung eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens. S. 85. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare betr. S. 87. — Nr. 43. Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung betr. S. 88.

---

## Nr. 38. Verordnung

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 21. Mai 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 131), hierdurch bestimmt, daß der Direktor der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden zu denjenigen Beamten gehört, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein und für alle Male verbunden ist.

Dresden, am 21. Mai 1890.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Paulig.

---

Ausgegeben zu Dresden den 5. Juli 1890.

15



## Nr. 39. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 31. Mai 1890.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene, von dem Finanz=Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 23. dieses Monats einige weitere Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 31. Mai 1890.

**Finanz=Ministerium.**

**v. Thümmel.**

Kunze.

Berlin, 23. Mai 1890.

### Abänderung

der

**Postordnung vom 8. März 1879.**

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Druckfachen sendungen, wie folgt, abgeändert:

Im § 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII Druckfachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	.	3 Pf.,
über 50 bis 100 = =		5 =
= 100 = 250 = =		10 =
= 250 = 500 = =		20 =
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . .		30 =

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

von Stephan.



## Nr. 40. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Königin-Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Gainsdorf  
betreffend;

vom 12. Juni 1890.

Nachdem der Königin-Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Gainsdorf behufs Aufnahme einer Anleihe von

Zwei Millionen Fünfhunderttausend Mark  
(2 500 000 .M)

zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1894 ab bis zum Jahre 1929 auszulösenden Schuldscheinen in Abschnitten von je 1000 .M sammt Zinsleihen und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. Juni 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Wallwitz.

v. Thümmel.

Löhr.

---

## Nr. 41. Bekanntmachung

eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens;

vom 13. Juni 1890.

WM, Albert, von G D T G S Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

haben auf den Vortrag des Gesamtministeriums und des Ordenskanzlers die Erweiterung des Albrechtsordens durch Stiftung eines Offizierskreuzes beschlossen und deshalb dem nachstehenden anderweiten Nachtrage zu den unterm 31. December 1850 erlassenen Statuten des Albrechts-Ordens Unsere Genehmigung erteilt.

15\*

Dieser Nachtrag wird im Anschlusse unter  $\odot$  zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach sich Alle, die es angeht, zu achten haben.

Dresden, am 13. Juni 1890.

Albert.



Alfred Graf von Fabrice.



### Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens;

vom 11. Juni 1890.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
r. r. r.

haben beschlossen, die Bestimmungen des § 5 der Statuten des Albrechtsordens vom 31. December 1850 dahin zu erweitern, daß zwischen das Comthurkreuz 2. Klasse und das Ritterkreuz 1. Klasse eine weitere Abstufung des Ordens unter dem Namen

Offizierskreuz des Albrechts-Ordens

eingeschoben werde.

Diese neue Decoration, in der Form der Ritterkreuze 1. Klasse mit einer goldenen Krone versehen, ist nicht am Bande, sondern gleich dem Eisernen Kreuze 1. Klasse oder dem Stern zum Johanner-Orden an der linken Brustseite angesteckt zu tragen.

Dresden, den 11. Juni 1890.

Albert.



Alfred Graf von Fabrice.

Bär,  
Ordenssecretär.

## Nr. 42. Bekanntmachung,

die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare betreffend;

vom 14. Juni 1890.

Nachdem durch die Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betreffend, vom 19. Februar dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 25) Punkt 4, die Censuren bei den Reifeprüfungen der Seminare mit den Censuren bei den Reifeprüfungen der Gymnasien und Realschulen in Uebereinstimmung gebracht worden sind, erscheint es angemessen, eine solche Uebereinstimmung auch in Betreff der Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare herbeizuführen.

Demgemäß wird verordnet:

1. Die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen sind fortan auch bei den Seminaren nach folgenden Abstufungen zu ertheilen:

sehr gut (I, I b),  
gut (II a, II, II b),  
genügend (III a, III, III b),  
wenig genügend (IV),  
ganz ungenügend (V).

2. Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur ertheilt.

3. Dem Censurwesen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Von selbst versteht sich, daß bei der Censurung nicht bloß die schriftliche, sondern auch die mündliche Leistung, und nicht bloß das Fehlerhafte, sondern auch das Gelungene zu beachten ist. Ausdrücklich wird vor ungebührlicher Bevorzugung des statistischen Principis bei der Censurung gewarnt.

4. Die auf die Censurgrade bezüglichen Bestimmungen in der mit der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 43 flg.) publicirten Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare, § 45, Absatz 4, und in der Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare, § 30, Absatz 4, werden aufgehoben.

Dresden, am 14. Juni 1890.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Göb.

## Nr. 43. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 24. Juni 1890.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene, von dem Finanz=Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 16. dieses Monats einige weitere Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. Juni 1890.

Finanz=Ministerium.

v. Schimmel.

Hegewald.

Berlin, 16. Juni 1890.

## Abänderungen

der

## Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III Zur Verwendung für Hand=Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote,

noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2. Im § 13 „Drucksachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3. Im § 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

4. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

5. Im § 49, „Grundsätze bei Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:

bis zu diesem Alter

6. Im § 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personen-

raume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:  
von Stephan.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 44. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau betr. S. 91. — Nr. 45. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung auf den Eisenbahnlinien Freiberg-Halsbrücke und Berthelsdorf-Großhartmannsdorf nebst Zweiglinie betr. S. 92. — Nr. 46. Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Ausnahme von Protokollen zc. betr. S. 93. — Nr. 47. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Riesa betr. S. 93. — Nr. 48. Verordnung, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule betr. S. 94. — Nr. 49. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Bornitz betr. S. 95. — Nr. 50. Verordnung, einige Abänderungen der Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjekte betr. S. 96.

---

## Nr. 44. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau betreffend;

vom 5. Juli 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau nothwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstation Erlau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Erlau  
betroffen.

Dresden, den 5. Juli 1890.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister :

Böttcher.

Löhr.

---

### Nr. 45. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf den normalspurigen Secundäreisenbahnen  
Freiberg-Halsbrücke und Berthelsdorf-Großhartmannsdorf mit Zweig-  
linie Brand-Langenu betreffend ;

vom 12. Juli 1890.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurigen Secundäreisenbahnen  
Freiberg-Halsbrücke und Berthelsdorf-Großhartmannsdorf mit Zweiglinie Brand-  
Langenu

am 15. Juli laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinien erfolgt durch die Ge-  
neraldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt  
machen wird.

Die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und auf die Besitzverhältnisse sich be-  
ziehenden Geschäfte im Bereiche der Strecke Freiberg-Halsbrücke erfolgt durch die Ge-  
neraldirektion der Staatseisenbahnen und im Bereiche der Strecke Berthelsdorf-Groß-  
hartmannsdorf mit Zweigbahn Brand-Langenu durch den Commissar für Staatseisen-  
bahnbau, Finanzrath Dr. Schelcher.

Dresden, den 12. Juli 1890.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

## Nr. 46. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 14. Juli 1890.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G. u. V.-Bl. S. 131) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß der Direktor des Königl. Großen Gartens zu Dresden zu denjenigen Personen gehört, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für alle Mal verbunden ist.

Dresden, den 14. Juli 1890.

## Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Heymann.

Leonhardi.

---

## Nr. 47. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Riesa betreffend;

vom 22. Juli 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Riesa nothwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Riesa in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. B. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren  
Gröba  
und  
Weida  
betroffen.

Dresden, den 22. Juli 1890.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Kreher.

---

### Nr. 48. Verordnung,

die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule betreffend;

vom 28. Juli 1890.

Nachdem mit dem Inkrafttreten des Statuts der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule vom 3. Februar 1890 an Stelle des ständig bestellten Direktors dieser, vordem Polytechnikum benannten, Hochschule ein alljährlich zu wählender Rektor getreten ist, dessen Vertretung statutengemäß dem Prorektor zukommt, wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die auf die Studirenden der gedachten Hochschule bezügliche Bestimmung in der Verordnung, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Universität zu Leipzig und des Königlich Polytechnikums zu Dresden betreffend, vom 18. September 1879 mit Allerhöchster Genehmigung dahin abgeändert, daß der nach § 420 der Strafproceßordnung erforderliche Sühneversuch, wenn der Beschuldigte ein Studirender der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule

ist, künftig durch den Rektor derselben, bei dessen Behinderung durch den Prorektor zu erfolgen hat.

Dresden, am 28. Juli 1890.

Ministerium der Justiz.  
v. Abeken.

Gäßner.

**Nr. 49. Verordnung,**

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle  
Bornitz betreffend;

vom 31. Juli 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Erweiterung der Anlage der Haltestelle Bornitz an der Leipzig-Dresdner Staatseisenbahn nothwendig.

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Anlage der Haltestelle Bornitz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Bornitz  
betroffen.

Dresden, am 31. Juli 1890.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:  
Böttcher.

Kreher.



## Nr. 50. Verordnung,

einige Abänderungen der Beitragsklassifikation der der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjekte betreffend;

vom 8. August 1890.

Die bei der Abtheilung für freiwillige Versicherung gewerblicher, land- oder sonstiger wirtschaftlicher Maschinen, Apparate und Geräthschaften bei der Landes-Brandversicherungsanstalt gemachten Erfahrungen haben eine theilweise Abänderung der Beitragsklassifikation, durch welche in einzelnen Industriezweigen eine Erhöhung der Prämie herbeigeführt wird, nothwendig erscheinen lassen, und es wird daher in Modifikation der Bestimmungen in Beilage II unter II des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. Oktober 1886 (G. = u. V. = Bl. S. 239 flg., S. 294 flg.) in Verfolg ständischer Anregung auf Grund von § 54 Absatz 2 des Gesetzes hiermit Folgendes verordnet:

1. Die Maschinen und Apparate der Papier- und Pappfabriken werden aus der dritten in die fünfte Kategorie versetzt (G. = u. V. = Bl. S. 295, 296).

2. Bei der Einschätzung der Maschinen und Apparate der Papier- und Pappfabriken, sowie der Holzbearbeitungsmaschinen mit Einschluß der Kreis- und Bandsägen der Tischlereien, Baufabriken und dergleichen Werkstätten ist von derjenigen Beitragsklasse auszugehen, welche sich durch Einstellung der betreffenden Gebäude in Betriebsabtheilung VII ergibt. (G. = u. V. = Bl. S. 287.)

Die Klassifikation der gangbaren Zeuge der Mahlmühlen jeder Art, der Maschinen der Waffelfabriken, der Spinnereien von Baumwolle, Kunstwolle, Seidenabfall, Streichgarn, Flach, Werg und Jute, sowie aller Fabrikationsmaschinen bei Verwendung leichtflüssiger, entzündlicher Stoffe, wie Naphta, Benzin und dergleichen, ist diejenige Beitragsklasse zu Grunde zu legen, welche aus der Einstellung der betreffenden Gebäude in die Betriebsabtheilung VIII (G. = u. V. = Bl. S. 288) folgt.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Dresden, am 8. August 1890.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

v. Charpentier.

München.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 51. Verordnung, die Abänderung der Dienstvorschriften über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen betr. S. 97. — Nr. 52. Verordnung, die vorzunehmende Volkszählung betr. S. 99. — Nr. 53. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Vera-Pforten-Wolfsgefärther Eisenbahn betr. S. 107. — Nr. 54. Bekanntmachung, die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Erbauung u. von Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsverträge betr. S. 108. — Nr. 55. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Zwickau betr. S. 119.

---

## Nr. 51. Verordnung,

betreffend die Abänderung des der Verordnung vom 17. Juni 1887 (G. = u. B. = Bl. S. 80) beigefügten Auszugs aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen;

vom 24. Juli 1890.

Der zweite Theil des Auszugs enthaltend die §§ 41, 42, 43, 44, 45 und 49 der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen, betreffend die Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Kriege, wird hierdurch aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

### Zweiter Theil.

#### Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Kriege.

##### § 41.

Im Allgemeinen.

1. Soweit in Nachstehendem nicht besondere Festsetzungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des ersten Theils auch für den Krieg gültig.

2. Auf Marschgebührenisse haben auch noch Anspruch:

- a) Landsturmpflichtige, welche militärischerseits einberufen und entlassen werden;
- b) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms beim Eintritt und Ausscheiden;
- c) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Stellen von Wallmeistern, Zeugfeldwebeln und Zeugsergeanten einberufen werden.

3. *cc.*

4. Durch Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger werden Marschgebührenisse nicht vorausbezahlt.\*)

Auch die Bezirkskommandos und Transportführer leisten auf die Marschgebührenisse nicht Vorausbezahlung. Ausnahmen siehe Ziffer 6 dieses Paragraphen und § 46.

5. Die Zahlung aller Marschgebührenisse erfolgt erst am Bestimmungsorte durch den Truppentheil.

6. Die vom Stabsquartier des Landwehrbezirks bezw. am Sammelpunkt als dienstunbrauchbar oder aus anderen Gründen wieder Entlassenen sind von dem Bezirkskommando sowohl für den Hinweg wie auch für den Rückweg mit Marschgebührenissen abzufinden.

## § 42.

### Abfindung am Bestimmungsorte.

1. Ohne Unterschied der Chargen erhält jeder Mann beim Eintreffen am Bestimmungsorte als Entschädigung für alle mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Kosten 1 *M.* — Liegt der Bestimmungsort außerhalb des heimathlichen Korpsbezirks, so erhöht sich die Entschädigung auf 2 *M.*

Wer zur Zeit der Einberufung an dem Bestimmungsort seinen Aufenthalt hat, (Anmerkung\*) zu § 2) erhält keine Entschädigung.

2. Die in den Fahrtlisten vorgesehene Verpflegung mit warmer Kost oder Kaffee wird ohne Kürzung der Geldentschädigung (Ziffer 1) unentgeltlich verabreicht.

3. Sind für einzelne Klassen der einberufenen Mannschaften durch Erlasse des Kriegsministeriums besondere Gebührenisse festgesetzt, so enthalten die Gestellungsbefehle bezw. Gestellungslisten die entsprechenden Vermerke.

---

\*) Auch dann nicht, wenn derartige Beträge auf den Gestellungsbefehlen bezw. Gestellungslisten verzeichnet sein sollten. (§ 42,3).

Ueber die Benutzung der Eisenbahnen seitens der einberufenen Mannschaften von den Aufenthaltsorten bezw. den denselben nächstgelegenen Eisenbahnstationen bis zum Bestimmungsorte werden die im Mobilmachungsfalle ergehenden Bekanntmachungen, Aufforderungen, Gestellungsbefehle *cc.* die weiteren Anordnungen enthalten.

§ 45.

Transport-Begleitkommandos und Attachirte.

1. Die Zahlung von Gebühren erfolgt auch an Begleitkommandos und Attachirte nicht seitens der Transportführer, sondern nur durch den Truppentheil, und zwar, soweit eine Vorausbezahlung nicht stattgefunden hat, nachträglich.

Kommandozulage ist nicht zuständig.

2. Die Verabreichung der Verpflegung an Offiziere, Militärärzte und Begleitmannschaften bezw. Attachirte auf dem Marsche erfolgt unentgeltlich.

3. Für Verabreichungen und Leistungen seitens der Gemeinden (Verpflegung, Quartier, Transportvorspann, Botengestellung, Fourage), sowie für die Liquidirung der Vergütung hierfür ist das Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 nebst Ausführungsverordnung maßgebend.

§ 46.

Pferde-Transportkommandos.

1. Die nach den Pferde-Aushebungsorten als Pferdetransporteur einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden nach § 42 abgefunden, die Gebührniß ist jedoch durch den Führer des Pferde-Transportkommandos zu zahlen.

Dresden, den 24. Juli 1890.

## Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

v. Rostig-Wallwitz.

Für den Minister:

Schurig.

Dr. Diller.

Seelig.

---

## Nr. 52. Verordnung,

die am 1. Dezember 1890 vorzunehmende Volkszählung betreffend;

vom 15. August 1890.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 3. Juli dieses Jahres eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für das Königreich Sachsen Folgendes verordnet:



## I. Allgemeine Bestimmungen:

### § 1.

1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1890 vorzunehmen.
2. Die Zählung umfaßt in erster Linie die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenze anwesenden Personen.
3. Die Personalangaben erstrecken sich über die ortsanwesenden und vorübergehend abwesenden Glieder der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden Personen.
4. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinden oder Ortsbezirken sich aufhalten.  
Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.
5. Die Personen, welche sich an Bord von Schiffen aufhalten, die im Gebiete des Königreichs Sachsen verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.  
In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet das in Ziffer 4 Absatz 2 Bemerkte Anwendung.
6. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelt namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in den Zählungslisten.

### § 2.

1. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen:

- A. Haushaltungslisten,
- B. Anstaltslisten.

Die in jeder Haushaltung oder Anstalt Anwesenden und die zu ihr gehörigen vorübergehend Abwesenden werden in die Haushaltungsliste oder beziehentlich Anstaltsliste eingetragen.

Die näheren Vorschriften über das Zählungsverfahren sind in der Anweisung für die Zähler § 6 und in der auf der ersten Seite der Haushaltungsliste abgedruckten allgemeinen Anleitung enthalten.

2. Die Zählungsformulare enthalten für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen noch die verwandtschaftliche oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, das Geschlecht, den Geburtstag und das Geburtsjahr, den Geburtsort beziehentlich das Geburtsland, das Religionsbekenntniß, den Familienstand, den Beruf, Stand oder Erwerbzweig mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militärdienst des

deutschen Heeres steht, die Staatsangehörigkeit und für vorübergehend Anwesende außerdem den Wohnort.

Endlich sind etwaige besondere Gebrechen (blind, taubstumm, irrsinnig, blödsinnig) namhaft zu machen.

3. Diejenigen Personen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Glieder angehören, vorübergehend abwesend sind, sind mit Angabe des vermuthlichen Aufenthaltsortes im Verzeichniß b der Haushaltungsliste aufzuführen.

4. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember geboren werden, oder versterben, ist die Mitternachtsstunde maßgebend. Vor Mitternacht Geborene und nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitternacht Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

5. Die Eintragung in die Zählungsliste hat für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Gasthöfe, Herbergen und Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Heil-, Verpflegungs-, Besserungs-, Kranken-, Irren-, Strafanstalten, Gefängnisse u. s. w.) durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter oder deren Stellvertreter zu geschehen.

6. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, nicht minder an jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, eine Haushaltungsliste, an jeden Besitzer, Vorsteher oder Verwalter einer der obgedachten Anstalten eine Anstaltsliste zu verabsolgen. In die letztere sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten u. s. w. gehörigen Personen und Insassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die Besitzer zc. selbst, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind in Haushaltungslisten einzutragen, jedoch so, daß die vorübergehend Anwesenden (Besuchsfremden zc.) zum Schluß und wozumöglich gesondert von den übrigen Personen erscheinen. Gast- und Herbergswirthe erhalten auf Wunsch noch besondere Zählkarten, welche sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung der Anstaltsliste benutzen können.

7. Besuchsfremde, Altermiether, Personen in Schlafstelle und einquartirte Soldaten sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gäste sind, in Altermiethen oder Schlafstellen wohnen, beziehentlich in Quartier liegen, auf deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Dienstboten und Gewerbsgehülfen, welche bei ihren Herrschaften, beziehentlich Arbeitgebern wohnen, werden in die Haushaltungslisten der letzteren eingetragen. Wohnen dagegen die Dienstboten oder Gewerbsgehülfen nicht bei ihren Herrschaften oder Arbeitgebern, so sind sie, wenn sie keine eigene Haushaltung besitzen, in die Haushaltungslisten der Personen, bei welchen sie wohnen, einzutragen; besitzen sie aber eine eigene Haushaltung, so sind sie auch mit eigenen Haushaltungslisten zu versehen.

8. Die Eintragung der Abwesenden erfolgt in das Verzeichniß a auf der Innen-  
seite der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste. In das Verzeichniß der vorübergehend  
Abwesenden b auf der Rückseite der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste sind die  
Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung der Haushaltung oder Anstalt als  
Glieder angehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung  
oder Schlafstelle aus der Haushaltung oder Anstalt abwesend sind.

Als vorübergehend Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befind-  
lichen Haushaltungsglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur  
Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.), als Dienstboten, Gesellen,  
Strafgefangene u. s. w. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als  
an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen auf-  
halten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

9. Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haus-  
haltungsvorstände, beziehentlich die einzeln lebenden Personen und die Besitzer, Vorsteher  
oder Verwalter von Anstalten oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und durch  
Unterschrift zu bescheinigen.

Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch  
die Zähler (§ 6) auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

10. Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise  
auszuführen.

11. Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und An-  
stalten erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt  
am 1. Dezember Mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beendigen.

12. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die ein-  
zelnen Zählbezirke § 5 in sicherstellender Weise zu kontrolliren.

## II. Obliegenheiten der Behörden.

### § 3.

1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen  
die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in  
ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur  
Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf  
die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner als auch auf  
die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die Amtshauptmannschaften, sowie die Stadträthe und sonstigen Ortsbehörden werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte, Truppendislokationen u. s. w., zur Zeit der Zählung, soweit irgend thunlich, nicht stattfinden.

4. Die erforderlichen Druckfachen, bestehend in
- a) Exemplaren gegenwärtiger Verordnung,
  - b) Anweisungen für die Zähler nebst Kontrolllisten,
  - c) Haushaltungslisten und Anstaltslisten,

erhalten die Amtshauptmannschaften und Stadträthe der unter 1 bezeichneten Städte bis Ende September dieses Jahres durch Vermittelung des statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

5. Die genannten Behörden haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Druckfachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich die Ortsbehörde jeder Gemeinde bis spätestens am 1. November dieses Jahres im Besiß aller erforderlichen Exemplare befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämmtlichen Druckfachen jede Ortsbehörde, beziehentlich Zählungskommission (§ 4 Ziffer 2) und jeder Zähler (§ 6) ein Exemplar erhält, sowie daß von den Druckfachen unter c für jede Haushaltung eine Haushaltungsliste und für jede Anstalt eine Anstaltsliste verfügbar sind.

#### § 4.

1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Ortsbehörden für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Gutsbezirke ob; die Ortsbehörden sind zu diesem Behufe, soweit nöthig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Ortsbehörden, wo es zweckmäßig erscheint, besondere Zählungskommissionen beauftragen.

3. Bei der Zusammenetzung der Zählungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

4. Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 15. November erfolgt sein.

5. Die Aufgabe der Ortsbehörden, beziehentlich Zählungskommissionen besteht hauptsächlich in Folgendem:

- a) Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 5),
- b) Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),
- c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Amtshauptmannschaften beziehentlich Stadträthe.

6. Die Mitglieder der Zählungskommissionen und die Ortsbehörden werden, soweit nöthig, bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

### § 5.

1. Die Zählung wird in abgegrenzten Zählbezirken vorgenommen.

2. Die Größe der zu bildenden Zählbezirke ist so zu bemessen, daß das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit besorgt werden kann. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 30 bis 40 Haushaltungen umfassen, übrigens sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen.

Dabei darf keine Wohnstätte übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Heil-, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3. Für die militärischen Anstalten ist die Eintheilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und Militär Lazarethe, sowie die sonstigen militärischen Etablissements umfassen, der vorgesetzten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

### § 6.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

Ueber die von den Zählern zu besorgenden Geschäfte ist eine besondere Anweisung erlassen worden.

2. Auf der Kontrolliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit keiner Wohnstätte ein Zweifel entstehen kann.

3. Die Geschäfte der Zähler sind als Ehrenamt zu betrachten. Die Wahl ist daher auf solche Personen zu richten, deren Gemein Sinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und der Anweisung gemäß ausführen werden.

4. Die Eintheilung der Gemeinde in Zählungsbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 20. November dieses Jahres zu beenden.

5. Die Ortsbehörde, beziehentlich die Zählungskommission, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler die Druckfachen (§ 3 Ziffer 4) rechtzeitig zuzustellen.

6. Die Anstaltslisten für die militärischen Anstalten nebst Zähleranweisungen sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde abzugeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

### § 7.

1. Der Ortsbehörde, beziehentlich der Zählungskommission, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Ergiebt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, welche in der Kontrollliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Haushaltungslisten noch auszufertigen.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehentlich ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Kontrollliste von der Ortsbehörde, beziehentlich von der Zählungskommission durch Mitunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die betreffenden Arbeiten müssen bis zum 20. Dezember dieses Jahres beendet sein.

### § 8.

Nachdem die Kontrolllisten abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Haushaltungs- und Anstaltslisten für jeden Bezirk nach Nummern geordnet, die Kontrollliste daraufgelegt und das so gesammelte Zählungsmaterial jedes Zählbezirks in ein Packet zusammengeschnürt. Die Zählbezirks-Packete erhalten eine Aufschrift mit dem Namen des Zählortes und der Bezirksnummer, und werden — das Packet aus dem ersten Zählbezirk obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt. Diese Packete nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen werden sobald als thunlich, spätestens bis Ende Dezember 1890, von den Behörden derjenigen Orte, welche nicht Städte mit



Revidirter Städteordnung sind, der Amtshauptmannschaft, von den Stadträthen in Städten mit der Revidirten Städteordnung aber bis spätestens den 10. Januar 1891 dem statistischen Bureau des Ministeriums des Innern übersendet.

Die Veröffentlichung der Zählungsergebnisse ist den Ortsbehörden unter der Bedingung gestattet, daß sie die Ergebnisse nur als vorläufig ermittelte bezeichnen und bei deren Veröffentlichung auf die spätere endgültige Feststellung seitens des statistischen Bureaus verweisen.

§ 9.

1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, sowie sämmtlicher zu denselben gehöriger Wohnplätze zu prüfen, eventuell die Ergänzung anzuordnen.

2. Das gesammte beziehentlich vervollständigte Zählungsmaterial ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen, zu numeriren und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen sobald als möglich und spätestens bis zum 1. Februar 1891, an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

### III. Die Aufgaben des statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern.

§ 10.

Das statistische Bureau des Ministeriums des Innern hat die eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa nöthig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen — erforderlichen Falles durch unmittelbares Vernehmen mit den Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind — zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellen.

Dresden, den 15. August 1890.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Löhr.

## Nr. 53. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Gera-Pforten nach Wolfsgefärth betreffend;

vom 20. August 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 7. Februar laufenden Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Gera-Pforten nach Wolfsgefärth andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die innerhalb des Sächsischen Staatsgebiets gelegenen Fluren von  
Liebschwitz

und

Taubenpreskeln

betroffen.

Dresden, den 20. August 1890.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Löhr.

19\*



## Nr. 54. Bekanntmachung,

die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß j. L. wegen Erbauung einer Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg, sowie wegen Abtretung des Fürstlich Reußischen Theiles der Schönberg-Schleizer Eisenbahn an die Königlich Sächsische Regierung, und wegen Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Gößnitz-Gera und Weischlitz-Wolfsgefärth unterm 26. Juli 1890 abgeschlossenen Staatsverträge betreffend;

vom 29. August 1890.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung wegen Erbauung einer Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg, sowie wegen Abtretung des Fürstlich Reußischen Theiles der Schönberg-Schleizer Eisenbahn an die Königlich Sächsische Regierung, und wegen Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Gößnitz-Gera und Weischlitz-Wolfsgefärth unterm 26. Juli 1890 Verträge abgeschlossen worden sind, werden dieselben nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation in der Anlage unter ☉ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29. August 1890.

### Die Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Thümmel.

Graf v. Fabricé.

Müller.



Nachdem von der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Regierung, zur weiteren Förderung der zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten bestehenden Verkehrsbeziehungen, der Bau einer von Schönberg an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof ausgehenden Eisenbahn nach Hirschberg an der Saale, sowie die Abtretung des Fürstlich Reußischen Theiles der Schönberg-Schleizer Eisenbahn an die Königlich

Sächsischer Regierung vereinbart worden ist, haben zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen  
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,  
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie  
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche unter Vorbehalt landesherrlicher Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die königlich Sächsische Regierung wird für Ihre Rechnung eine Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg an der Saale auf Grund des mit der Fürstlich Reußischen Regierung vereinbarten Projektes erbauen und nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der etwa später an deren Stelle tretenden Bestimmungen betreiben.

Hierzu ertheilt die Fürstlich Reußische Regierung für Ihr Staatsgebiet die Genehmigung.

Artikel 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung wird den Grund und Boden, welcher innerhalb Ihres Staatsgebietes zu den Bahn- und Stationsanlagen, zur Seitenentnahme, zum Schneeschutz und zu Sicherheitsstreifen sowie zu allen anderen aus Anlaß des Bahnbaues nöthigen Herstellungen, als Wegebauten, Correction von Wasserläufen, ingleichen zu Bau- und Lagerplätzen auf die Dauer und zeitweilig gebraucht wird, der königlich Sächsischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen und, insoweit es sich um dauernde Inanspruchnahme handelt, abgeraint sowie frei von Oblasten in's Eigenthum übertragen, dergestalt, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und sonstige Nebenentschädigungen nicht zu gewähren sind.

Artikel 3.

Beide Regierungen werden zu Gunsten des Unternehmens die in Ihren Gebieten geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen, soweit in dieser Beziehung besondere Verfügungen nothwendig sind.

Die königlich Sächsische Regierung wird bei Durchführung der Expropriationen innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebietes die Interessen der Fürstlichen Regierung thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen.

Der hierbei erwachsende Aufwand einschließlich der etwaigen Kosten des Verfahrens ist der königlichen Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

#### Artikel 4.

Für den Bau der Bahn, welche 1,435 m Spurweite im Lichten der Schienen erhält, sollen allenthalben die bei der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die Herstellung von normalspurigen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung geltenden Bestimmungen maßgebend sein.

Sollten sich im Laufe der Ausführung Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Projekte als nöthig oder zweckmäßig herausstellen, so werden sich, insoweit das fürstlich reußische Staatsgebiet hierbei in Frage kommt, beide Regierungen hierüber verständigen.

Die fürstlich reußische Regierung sichert der königlich sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken und überläßt im Uebrigen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der königlich sächsischen Regierung.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darüber einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der letzteren liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

#### Artikel 5.

Die fürstlich reußische Regierung überträgt das Eigenthum an dem Ihr gehörigen Theile der von Schönberg nach Schleiz erbauten Eisenbahn unentgeltlich an die königlich sächsische Regierung und verzichtet sowohl auf Rückerstattung des von Ihr zum Bau dieser Eisenbahn an die königlich sächsische Regierung gezahlten Kostenbeitrags als auch für die Zukunft auf jede Rente von dem letzteren.

Dieser letztere Verzicht tritt ein Jahr vor der Betriebseröffnung der Schönberg-Hirschberger Eisenbahn in Kraft.

#### Artikel 6.

Die Berichtigung des Besitztittels in Betreff sowohl des nach Artikel 2 für den Bau der Schönberg-Hirschberger Eisenbahn zur Verfügung gestellten Grund und Bodens als auch aller im fürstlich reußischen Staatsgebiete gelegenen, zur Schönberg-Schleizer Eisenbahn gehörigen Grundstücke wird die fürstlich reußische Regierung auf Ihre Kosten bewirken lassen.

#### Artikel 7.

Die fürstlich reußische Regierung verpflichtet sich, eine Fortsetzung der einen oder der anderen der genannten beiden Bahnen, sei es von dem Endpunkte oder von einem

Zwischenpunkte aus — so lange sich dieselben im Eigenthume oder Betriebe des Sächsischen Staates befinden — nur unter der Bedingung zu genehmigen, daß der Unternehmer den Bau nach den bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für Secundäreisenbahnen jeweilig geltenden Normalien ausführt und der genannten Verwaltung den Betrieb der Bahn für seine, des Unternehmers Rechnung überträgt, sofern er sich nicht anstatt des letzteren Punktes wegen Zahlung eines Pachtzinses mit der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung einigen sollte.

Die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet Sich, bei dem Zustandekommen einer unter solchen Bedingungen genehmigten Fortsetzung deren Betrieb entweder für Rechnung des Unternehmers oder gegen einen mit demselben zu vereinbarenden Pachtzins zu übernehmen.

#### Artikel 8.

Der Fürstlich Reußischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete gelegenen Strecken der Schönberg-Hirschberger wie der Schönberg-Schleizer Eisenbahn und es sollen die auf diesen Strecken anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Fürstlichen Regierung sein.

Die Bahnpolizei wird jedoch in Gemäßheit des jeweilig geltenden Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der jeweilig geltenden Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

#### Artikel 9.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die Fürstlich Reußische Regierung es wünschen sollte, Derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine dafelbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die genannte Generaldirektion gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

#### Artikel 10.

Staatsangehörige des Fürstenthums Reuß, welche beim Betriebe der Schönberg-Hirschberger und Schönberg-Schleizer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch

nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten sind als Königlich Sächsische Staatsbahnbeamte ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin den zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatsbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eides Statt verpflichten, den Gesetzen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie und den allgemeinen Verordnungen der zuständigen Fürstlichen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen.

Diese Reverse werden der Fürstlichen Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstenthums Reuß besondere Rücksicht genommen werden.

#### Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen Verkehrsstellen, wo es seitens der Fürstlich Reußischen Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, möbliren, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Fürstlichen Gendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

#### Artikel 12.

Wenn die Königlich Sächsische Regierung demnächst Sich entschließen sollte, auf Ihre Kosten für weitere, im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands oder sonst erforderliche, im ursprünglichen Projekte nicht vorgesehene Bahnanlagen oder für etwaige Zweiggleise zum Anschlusse an die beiden vorgenannten Bahnen Grund und Boden innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes im Expropriationswege zu erwerben, so sollen in Bezug auf die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung kommen, als diejenigen sind, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zur Zeit Geltung haben. An die Fürstlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind für ihre Thätigkeit bei dergleichen Grunderwerb nur die Verläge zu erstatten, während der Königlich Sächsischen Regierung im Uebrigen Gebühren- und Stempelfreiheit zugesichert wird.

### Artikel 13.

Die Projekte für neue Verkehrsstellen sowie für größere Veränderungen bestehender Verkehrsstellen, ferner für Verlegung freier Strecken innerhalb des Fürstenthums Neuß werden der Fürstlichen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsstellen sowie die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken innerhalb des Fürstlichen Staatsgebietes wird nicht ohne Zustimmung der Fürstlichen Regierung erfolgen.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand beider Bahnen wird der königlich Sächsischen Regierung überlassen.

### Artikel 14.

Die Fahrpläne werden von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Fürstlich Neußischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

### Artikel 15.

Die Tarife werden von der königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Fürstlich Neußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linien Schönberg-Hirschberg oder Schönberg-Schleiz nöthig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Fürstlichen Regierung, soweit die betreffende Maßregel die im Fürstlichen Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecken berührt, in Wirksamkeit gesetzt werden.

### Artikel 16.

Die königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der von beiden vorgenannten Eisenbahnen berührten Landestheile des Fürstenthums Neuß in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den Unterthanen der vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

### Artikel 17.

Die Fürstlich Neußische Regierung wird die Schönberg-Hirschberger und die Schönberg-Schleizer Eisenbahn, den Betrieb dieser Eisenbahnen und das Einkommen daraus,



so lange sich diese Eisenbahnen im Eigenthume des Königlich Sächsischen Staates befinden, mit staatlichen direkten Steuern irgend welcher Art nicht belegen, noch auch eine Besteuerung der genannten Bahnen, ihres Betriebes und des Einkommens daraus zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel 18.

Eine Veräußerung der im Fürstenthume Neuß gelegenen Strecken der Schönberg-Hirschberger oder der Schönberg-Schleizer Eisenbahn ebenso wie die Einstellung des Betriebes derselben oder dessen Uebertragung an einen anderen Betriebsunternehmer bedarf der Zustimmung der Fürstlich Neußischen Regierung.

Artikel 19.

Der zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Neuß jüngerer Linie wegen des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Schönberg nach Schleiz unter dem 11. Februar 1885 abgeschlossene Staatsvertrag wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den genannten Kommissarien vollzogen, worden.

Leipzig, am 26. Juli 1890.



Dr. Paul Hermann Ritterstädt.



Walther Engelhardt.



Nachdem von der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Regierung die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Gößnitz-Gera und Weischlitz-Wolfsgefärth vereinbart worden ist, haben zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,  
und

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche unter Vorbehalt landesherrlicher Ratifikation nachstehenden

### Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

#### Artikel 1.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigt, für Ihre Rechnung eine an die Eisenbahnlinie Weischlitz-Wolfsgefärth kurz vor der Station Wolfsgefärth anschließende Eisenbahn nach dem Bahnhofe Gera-Porten sowie eine Verbindungsstrecke von dieser Bahn nach der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera in der Richtung auf Ronneburg nach Maßgabe des der Fürstlich Reußischen Regierung vorgelegten Projektes zu erbauen und zu betreiben.

Hierzu ertheilt die Fürstliche Regierung für Ihr Staatsgebiet die Genehmigung.

#### Artikel 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung erkennt an, daß der Königlich Sächsischen Regierung die Befugniß zusteht, innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebietes nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen den für die Herstellung der Bahn unter Rücksichtnahme auf die künftigen Betriebsbedürfnisse erforderlichen Grund und Boden im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

#### Artikel 3.

Für den Bau der Bahn, welche 1,435 Meter Spurweite im Lichten der Schienen erhält, sollen allenthalben die bei der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung für Herstellung normalspuriger Eisenbahnen geltenden Bestimmungen maßgebend sein.

Sollten sich im Laufe der Ausführung Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Projekte als nöthig oder zweckmäßig herausstellen, so werden Sich beide Regierungen hierüber verständigen.

Die Fürstlich Reußische Regierung überläßt die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

#### Artikel 4.

Der Fürstlich Reußischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Fürstlichen Regierung sein.

Die Bahnpolizei wird jedoch in Gemäßheit des jeweilig geltenden Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

#### Artikel 5.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die Fürstliche Regierung es wünschen sollte, Derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine dajelbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

#### Artikel 6.

Staatsangehörige des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, welche beim Betriebe der nach Artikel 1 projektirten Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten sind als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin den Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen. Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie

sich an Eides Statt verpflichten, den Gesetzen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie und den allgemeinen Verordnungen der zuständigen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der Fürstlichen Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

#### Artikel 7.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der Fürstlich Reußischen Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, möbliren, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Fürstlichen Gendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

#### Artikel 8.

Die Projekte für neue Verkehrsstellen sowie für größere Veränderungen bestehender Verkehrsstellen, ferner für Verlegung freier Strecken werden der Fürstlichen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung einzelner Verkehrsstellen sowie die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken der neuen Bahn wird nicht ohne Zustimmung der Fürstlichen Regierung erfolgen.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der gedachten Eisenbahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

#### Artikel 9.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Fürstlich Reußischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

#### Artikel 10.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Fürstlich Reußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrags bildende Eisenbahn nöthig

machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Fürstlichen Regierung in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der von der vorgedachten Eisenbahn berührten Fürstlich Reußischen Landes- theile in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

#### Artikel 12.

Zwischen den vertragsschließenden Regierungen besteht Einverständniß darüber, daß zum Zwecke der staatlichen Besteuerung des Reinertrags der in Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn, insoweit dieselbe auf Fürstlich Reußischem Staatsgebiete gelegen ist, zunächst der jährliche Reinertrag für die ganze sich künftig vom Bahnhofe Gera-Porten bis Weischlitz erstreckende Eisenbahnlinie nach Maßgabe der von der Königlich Sächsischen Staats-eisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staats- eisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen ermittelt und daß sodann der von diesem Gesamtreinertrage auf das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie entfallende Antheil nach Verhältniß der Länge der in dem Fürstlichen Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Eisenbahnlinie Gera-Porten — Weischlitz berechnet werden soll. Der sich hiernach für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie ergebende Antheil am Reinertrage wird von der Fürstlich Reußischen Regierung, solange nicht zwischen den beteiligten Regierungen ein anderes Abkommen in dieser Beziehung zu Stande kommt, nach Maßgabe des Fürstlich Reußischen Gesetzes vom 16. Juni 1890, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend, eventuell der später etwa an die Stelle dieses Gesetzes tretenden gesetzlichen Bestimmungen, besteuert. Ueberdies wird die gesetz- liche Grundsteuer von dem im Fürstenthume Reuß gelegenen Grundeigenthume erhoben, welches zu der in Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn gehört.

#### Artikel 13.

Eine Veräußerung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn ebenso wie die Einstellung des Betriebes derselben oder dessen Uebertragung an einen anderen Betriebsunternehmer bedarf der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung.

#### Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Aus- wechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 26. Juli 1890.



Dr. Paul Hermann Ritterstädt.



Walther Engelhardt.

---

## Nr. 55. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Zwickau betreffend;

vom 30. August 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Zwickau unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 1000 *M* und 500 *M* zum Zwecke der Aufnahme einer mit 3½ vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Drei Millionen Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 30. August 1890.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

Für den Minister:  
Böttcher.

Für den Minister:  
Dr. Diller.

Mündner.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 56. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr. S. 121. — Nr. 57. Verordnung, den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. S. 146. — Nr. 58. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung über das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampfkessel betr. S. 150. — Nr. 59. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung der Dresden-Elsterwerdaer Eisenbahnstrecke betr. S. 150. — Nr. 60. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Großpostwitz-Cunewalder Eisenbahn betr. S. 151.

---

## Nr. 56. Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 5. September 1890.

Im Anschlusse an die als Beilage Nr. 2 angefügte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (R.-G.-Bl. S. 163 flg.), wird unter Aufhebung

der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

der Verordnung vom 4. Mai 1877, einige Abänderungen der Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 6. Juli 1871 betreffend,

der Verordnung vom 2. März 1882, die für Begutachtung, Prüfung und Revision von Dampfkesseln zu erhebenden Gebühren betreffend,

der Verordnung vom 29. Mai 1883, eine Abänderung der Verordnung vom 6. Juli 1871 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

der Verordnung vom 18. Februar 1884, einige Abänderungen der Verordnungen vom 6. Juli 1871 und vom 4. Mai 1877 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

und



der Verordnung vom 17. März 1886, die für Prüfung und Revision kleiner Dampfkessel zu erhebenden Gebühren betreffend,  
Folgendes verordnet:

### **I. Anlegung, Prüfung, Revision und Betrieb der Dampfkessel.**

§ 1. Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampfkessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärken des Kessels, der Siederöhre, der Flammrohre, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

§ 2. Jeder Dampfkessel ist nach seiner letzten Zusammensetzung und vor der Einmauerung oder Ummantelung durch einen technischen Beamten der Gewerbeinspektion zu besichtigen und auf Grund von § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Die Prüfung setzt voraus, daß der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von der Gewerbeinspektion festzusetzenden Tage, von welchem die letztere den Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen hat (vergl. § 18), vollständig mit Wasser gefüllt, zur Vornahme der Prüfung bereit zu halten.

Zum Nachweise dafür, daß die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem technischen Beamten, von welchem dieselbe vorgenommen worden ist, die Nieten, mit denen das Fabrik Schild am Kessel befestigt ist, mit dem Wappentempel zu versehen.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 sowie der gegenwärtigen Verordnung unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem deutschen Bundesstaate von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 dieser Bestimmungen geprüft und den Vorschriften der letzteren entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Sie sind jedoch nach dem Ermessen der

Gewerbeinspection an dem Betriebsort vor der Einmauerung oder Ummantelung durch einen technischen Beamten der Inspection einer Besichtigung zu unterwerfen, bei welcher der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich sein muß.

§ 3. Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

§ 4. Zur Anbringung des amtlichen Manometers sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in ein halbzolliges Whitworth'sches Muttergewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala sich befinden.

§ 5. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, mehr als dreißig beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern, welche nicht überseht sind, aufgestellt werden. Diejenigen Umfassungswände der letzteren, welche öffentlichen Straßen oder fremden Grundstücken zugekehrt sind und weniger als acht Meter von diesen abstehen, müssen in mindestens 40 Centimeter Stärke ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen und mit feuer sicherem Material zu decken.

In soweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig erleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Dampfkessel in einem solchen Raume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 30 nicht übersteigen.

§ 6. Alles Holzwerk muß oberhalb mindestens zwei Meter — senkrecht gemessen — von der Oberfläche des Kesselgemäuers oder, insofern der Kessel nicht eingemauert ist, von der höchsten Stelle des von den Heizgasen berührten Kesseltheiles abstehen.

Für solche Kessel, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, dreißig nicht übersteigt, wird der oben vorgeschriebene Minimalabstand auf ein Meter vermindert, vorausgesetzt, daß das Holzwerk durch Kalkmörtelputz geschützt wird, und andere Kesselwandungen oder abgehende Rauchrohre nicht näher als sechszig Centimeter an das Holzwerk herantreten.

In den Zwischenräumen, zwischen dem Kesselmauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden, dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

§ 7. Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, insoweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen, in den Lokalbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Metallschornsteine für feststehende Dampfkessel sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 Meter entfernt ist.

§ 8. Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt, und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß zc. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach dem Gutachten der Gewerbe-Inspection zu bestimmenden Frist zu bewirken.

§ 9. Die Anlegung von Feuerzügen, welche so geführt werden, daß die Heizgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern vom Dampf bespült sind (Oberzugkessel), hat derartig zu erfolgen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten steht, sowie daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

§ 10. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

§ 11. Jeder feststehende Dampfkessel ist alljährlich durch einen technischen Beamten der Gewerbeinspection einer äußeren Revision zu unterwerfen; es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Gewerbeinspection überlassen, die Revision nach Maßgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der über den Grad der Sorgfalt in der Wartung des Kessels gemachten Wahrnehmungen öfter zu wiederholen.

Wo das Alter des Kessels oder die Dauer und Art des Betriebes der Gewerbeinspection es erforderlich erscheinen lassen, sind die Dampfkessel einer inneren Untersuchung

in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Insofern nicht die im § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgesehenen Fälle in Frage kommen, erfolgt die Wasserdruckprobe bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Oberzugkessel sind längstens in zweijährigen Fristen einer inneren Revision und mindestens nach je fünf Jahren einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, bei welcher hinsichtlich des Probeendrucks die im Absatz 2 enthaltenen Vorschriften Anwendung finden.

**§ 12. Die beweglichen Kessel (Lokomobilen)** unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und aller drei Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Dem Ermessen der Gewerbeinspection ist es überlassen, die Wasserdruckprobe durch eine innere Revision zu ersetzen oder zu ergänzen. Die äußere Revision kommt in demjenigen Jahre in Wegfall, in welchem eine Wasserdruckprobe oder innere Revision vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist auf Erfordern der Gewerbeinspection die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat der Gewerbeinspection zu der Zeit, zu welcher die Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

2. Bewegliche Kessel dürfen in Räumen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.
3. Bei Benutzung beweglicher Kessel sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zur thunlichsten Verhütung von Feuergefährdung zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.
4. Jeder in Betrieb befindliche bewegliche Kessel muß mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornsteine verhütet wird.

5. Die Aufstellung beweglicher Kessel hat derartig zu erfolgen, daß der Betriebsort von

bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heuheimen, sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, sowie von öffentlichen Straßen und Wegen	}	welche sich auf benachbarten Grundstücken befinden,
---	---	--

a) bei Feuerung mit Steinkohlen oder Koks mindestens 12 Meter,

b) bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung des Kessels der schriftlich erklärten Einwilligung des betheiligten Grundstücksnachbarn oder der Straßenpolizeibehörde.

6. Wenn bewegliche Kessel gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an andere überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle den Kessel zu beaufsichtigen hat, als auch der Benutzer des letzteren für genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

§ 13. Hinsichtlich der **Schiffsdampfkessel** gelten folgende besondere Bestimmungen:

Der Maschinenraum muß geräumig genug sein, daß man zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann, und ist von den Passagierräumen durch Blechwände zu trennen.

Jeder Schiffskessel ist alljährlich einer äußeren Revision und aller zwei Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Dem Ermessen der Gewerbeinspection ist es überlassen, die Wasserdruckprobe durch eine innere Revision zu ersetzen oder zu ergänzen.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist auf Erfordern der Gewerbeinspection die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat der zuständigen Gewerbeinspection zu der Zeit, zu welcher die Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

Im Uebrigen ist den Bestimmungen der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864 (G.= u. V.=Bl. S. 2) und vom 21. Juli 1871 (G.= u. V.=Bl. S. 178) zu entsprechen.

§ 14. Während des Betriebes liegen dem Besitzer und Benutzer eines Dampfkessels sowie deren Vertreter folgende Verpflichtungen ob :

1. Es ist darauf zu sehen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate wie auch die Speisevorrichtungen fortdauernd in unge störter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet, und Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden.

2. Der Kessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden.

3. Die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohl bewanderten Leuten anzuvertrauen.

4. Es ist dafür zu sorgen, daß die letzteren mit den Verhaltensregeln für Kesselheizer (Beilage 1) oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen und von dem Ministerium des Innern genehmigten Instruktionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen.

5. Der Nachweis der erhaltenen Betriebserlaubnis und das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch sind stets zum Vorweisen bereit zu halten.

6. Alle bei Begutachtungen oder Revisionen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügungen angeordnet oder dem Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter in anderer Weise schriftlich bekannt gegeben werden, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.

7. Bei Revisionen sind die Beamten der Gewerbeinspection von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Diensttätigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen, in Kenntniß zu setzen.

8. Kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die Polizeibehörde, als auch die Gewerbeinspection in Kenntniß zu setzen, bis zur Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen ohne Zustimmung des die Erörterungen ausführenden technischen Beamten keinerlei Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies erfordert.

## II. Baugenehmigung, Betriebserlaubnis, Gebühren, Revisionsbuch.

### A. Im Allgemeinen.

§ 15. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 und den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder es sind bei der Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Gleiche Genehmigung ist erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung in der Bauart wieder in Betrieb genommen wird.

Ueber das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung versagenden oder nur bedingungsweise erteilenden Beschluß ist das Nöthige im § 18 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 (G.- u. V.-Bl. S. 265) bestimmt.

§ 16. Zu den im § 22 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselbauarten ist eine Genehmigung im Sinne des § 15 nicht erforderlich.

Ihre Anlage ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zulässig. Vor ihrer Inbetriebnahme ist jedoch Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten.

§ 17. Die Polizeibehörden haben eingehende Anzeigen von Dampfkesselbesitzern oder Benutzern und Maschinenfabrikanten, welche eine Begutachtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen drei Tagen der Gewerbeinspection zuzustellen, in gleichen Fristen nach Eingang der Begutachtungen oder Protokolle die Ansuchenden mit Bescheidung zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

Sie sind nur in dem Falle einer vorgekommenen Explosion (§ 14, Nr. 8), sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmenden Lokalexpeditionen beizuwohnen, wenn sie hierzu durch die Gewerbeinspection aufgefordert werden, in allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

Sie haben rücksichtlich der Kostenberechnung in Dampfkesselsachen dieselben Grundsätze zu befolgen, wie in Baupolizeisachen, aber nur für solche Lokalexpeditionen Kosten zu

berechnen, bei denen sie zur Betheiligung verpflichtet waren, und in keinem Falle bei dem Schriftenwechsel mit der Gewerbeinspection Stempel zu verwenden oder zu berechnen.

Die Polizeibehörden haben die Strafen nach Abschnitt III §§ 41 und 42 der gegenwärtigen Verordnung nach Einholung des Gutachtens der Gewerbeinspection zu bestimmen.

§ 18. Die Gewerbeinspectionen haben bei allen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Begutachtungen, Wasserdruckproben und Revisionen im Allgemeinen Nachstehendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über geplante Anlagen und Veränderungen, sowie beantragte Wasserdruckproben und Revisionen ausgeführter neuer oder veränderter Anlagen haben sie mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihnen die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei die Änderungen, welche im Interesse der Sicherheit erforderlich sind, mit Bezeichnung der Herstellungsfrist, anzugeben, auch von den durch sie bestimmten Terminen für Wasserdruckproben und Revisionen die Polizeibehörde vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 19. Die vorgeschriebenen äußeren Revisionen der Dampfkessel sind ohne vorherige Benachrichtigung der Kesselbesitzer vorzunehmen. Die technischen Beamten haben sich bei der Revision nicht nur von der fortdauernden Diensttüchtigkeit aller wesentlichen Theile der Dampfkesselanlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beobachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stattgefunden haben.

Nach Ausführung der Revision ist das zu dem Dampfkessel gehörige Revisionsbuch (vergl. § 27) von dem technischen Beamten mit einem auf die Revision wie auf die bei derselben gemachten Wahrnehmungen bezüglichen Eintrag zu versehen.

Ein gleicher Eintrag ist nach Vornahme der im § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Prüfungen wie der erforderlichen inneren Revisionen oder periodischen Wasserdruckproben zu bewirken.

§ 20. Die technischen Beamten haben über alle von ihnen vorgenommenen Wasserdruckproben und Revisionen ausführliche Protokolle aufzunehmen, welche, sofern sich in denselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet, von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind.

Sind in einem Protokolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht.



Jedes Protokoll ist nach Ausfertigung einer den Akten der Gewerbeinspection einzuverleibenden Abschrift desselben der Polizeibehörde einzusenden.

Auch hat die Gewerbeinspection nach Ausführung der in den §§ 11 und 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Wasserdruckproben dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter eine von ihr beglaubigte Abschrift des Protokolls zuzufertigen, welche von letzterem der zu dem Kessel gehörenden Genehmigungsurkunde einzuverleiben ist.

§ 21. Den Gewerbeinspectionen liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 14 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde; sie haben sich daher zu überzeugen, ob die Dampfkesselheizer mit den allgemeinen Verhaltensregeln genau bekannt sind, und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 22. Die technischen Beamten sind berechtigt:

1. in allen Fällen, wo sie dies für erforderlich erachten, insbesondere bei Widerseßlichkeiten, die Bethheiligung der Polizeibehörde an den Wasserdruckproben und Revisionen zu verlangen;
2. von dem Besitzer oder Benutzer eines Dampfkessels bei Revisionen die Kaltlegung des letzteren zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande des Kessels erkennen lassen;
3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfkesselanlage die sofortige Außerbetriebsetzung zu verfügen. Die zu diesem Zwecke dem Inhaber abzufordernde Genehmigungsurkunde ist nebst dem Revisionsbuch an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 23. Die technischen Beamten berechnen dem Ministerium des Innern ihre Reisekosten mit Ausschluß derjenigen, welche durch verschuldete Nachrevisionen verursacht sind. Die letzteren Kosten sind der Polizeibehörde mitzutheilen, welche sie innerhalb vier Wochen von dem Kesselbesitzer einzuziehen und der Gewerbeinspection zur Aushändigung an den technischen Beamten portofrei zuzustellen haben.

Für die Mühewaltungen der Gewerbeinspectionen sind die nachbemerkten Gebühren an die Staatskasse zu entrichten. Die Inspectionen haben dieselben bei Mittheilung der im § 20 vorgeschriebenen Protokolle den Polizeibehörden zu berechnen, welche die liquidirten Beträge innerhalb vierwöchiger Frist von den zu ihrer Abentrichtung Verpflichteten einzuziehen und am Schlusse jedes Kalenderjahres mittelst Liefer Scheins, dem ein speciellcs Verzeichniß der erhobenen Gebührensätze unter namentlicher Angabe der Kesselbesitzer, von denen sie gezahlt worden sind, beizufügen ist, an das Ministerium des Innern einzusenden haben.

Sind von einer Polizeibehörde in einem Jahre derartige Gebühren nicht einzuziehen gewesen, so ist ein Vacatschein einzureichen.

Die hierbei innezuhaltenden Sätze der Kosten sind:

- a) 5 bis 15 Mark für jedes Gutachten über die Anlegung oder Veränderung eines Dampfkessels oder über Beschwerden wegen Belästigung, insofern letztere nicht mit dem erstgedachten Gutachten zu erledigen sind,
- b) 15 Mark für jede Wasserdruckprobe, einschließlich Protokollaufnahme,
- c) 15 Mark für jede Revision (Untersuchung) nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung, sowie für jede Revision eines veränderten Kessels und für jede verschuldete Nachrevision, einschließlich der Protokollaufnahme,
- d) 6 Mark für jede regelmäßige äußere Revision eines Dampfkessels,
- e) 12 Mark für jede mit Zugbefahrung verbundene äußere Revision eines Dampfkessels, sowie für jede innere Revision eines solchen ohne Zugbefahrung,
- f) 15 Mark für jede mit Zugbefahrung verbundene innere Revision eines Dampfkessels.

Bei Dampfkesseln, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, dreißig nicht übersteigt, ist jedoch nur

10 Mark für jede Revision unter c

und

3 Mark für jede Revision unter d

zu berechnen.

Wird die Revision unter c mit der Wasserdruckprobe (b) verbunden, so sind in allen Fällen nur 15 Mark in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfertigung der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung gedachten Bescheinigung wie des Revisionsbuchs sind besondere Kosten,

und zwar je 1,50 Mark,

nur dann zu berechnen, wenn die Ausfertigung eines dieser Schriftstücke an Stelle eines früheren durch Schuld des Besitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt.

Bloße Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung einer neuen Genehmigungsurkunde wie der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und des Revisionsbuchs nicht notwendig; für die Eintragung des neuen Besitzers in diese Schriftstücke ist nichts zu berechnen.

§ 24. Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei den nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Wasserdruckproben in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste, welche



in Folge der Kaltlegung (§ 22 Ziffer 2), der Außerbetriebsetzung (§ 22 Ziffer 3), oder sonst durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigungen den Aufsichtsbehörden gegenüber.

B. Für feststehende Kessel insbesondere.

§ 25. Ueber die beabsichtigte Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Dabei ist anzugeben:

die Bestimmung des Kessels, beziehentlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung,

ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Wasserdruckprobe bestanden hat, mit welchem Brennmaterial derselbe geheizt werden soll.

Uebrigens muß beigefügt werden:

1. ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe nachweist und über die Besitzgrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
2. eine Bauzeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Kesselhauses oder des Raumes, in welchem der Kessel aufgestellt werden soll; hieraus muß sich sowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornsteins und die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers deutlich ergeben;
3. eine maßstäbliche Zeichnung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, und welche die etwa vorhandenen Verankerungen wie Versteifungen erkennen läßt;
4. eine Beschreibung, in welcher die Angaben des Fabrikchildes (§ 10 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Maße des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Maße der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Wasserstandszeiger, des Manometers, der Speisevorrichtungen, des Speiseventils und der Feuerung genau angegeben sind, und zwar:

Ziffer 1 in einem Exemplare,

Ziffer 2, 3 und 4 in zwei Exemplaren.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselben wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Condensationswassers, von der Polizeibehörde verlangt werden.

Bei einer beabsichtigten wesentlichen Veränderung einer bereits als betriebsfähig erachteten Dampfkesselanlage sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 26. Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls die Baupolizeibehörde nicht auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Anlegung eines Dampfkessels an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen glaubt, innerhalb der §§ 17 und 18 angegebenen Fristen der Gewerbeinspektion zur Begutachtung zuzufertigen und von letzterer zu begutachten.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Polizeibehörde dem Ansuchenden die hierauf bezügliche Urkunde, sowie in Verbindung mit dieser ein von der Gewerbeinspektion unterzeichnetes Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen wieder zu und fügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von der Gewerbeinspektion in ihrem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Akten der Polizeibehörde.

§ 27. Nach Vollendung einer neuen oder wesentlich veränderten Dampfkesselanlage ist Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebserlaubnis hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche behufs größerer Beschleunigung von dem Besitzer u. des Kessels gleichzeitig auch der Gewerbeinspektion gemacht werden kann) von dem technischen Beamten in Gemäßheit des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Untersuchung (Revision) ab.

Bei dieser ist festzustellen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Fristen dies zu geschehen hat, sowie zu bestimmen, ob der sofortigen Inangabezung der Anlage ein Bedenken entgegensteht, oder nicht, und ersteren Falles, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß die Ausführung der Anlage der erteilten Genehmigung entspricht, so hat die Gewerbeinspektion innerhalb der im § 18 geordneten Frist die im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bescheinigung (Betriebserlaubnischein) auszufertigen, dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter unter Beifügung einer von ihr beglaubigten Abschrift des Revisionsprotokolls, sowie eines Revisionsbuchs zuzustellen und die Polizeibehörde, welche die Genehmigung zur Anlegung des Dampfkessels erteilt hat, bei Zusendung des über die vorgenommene Untersuchung (Revision) aufgenommenen Protokolls von der erfolgten Aushändigung des Betriebserlaubnischeins in Kenntniß zu setzen.

Hat der Kesselbesitzer den Wunsch, noch vor Eingang des Betriebserlaubnischeins

den Kessel in Betrieb zu setzen, so ist der technische Beamte, welcher die Revision ausgeführt hat, ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beiegeht, die sofortige Inbetriebnahme durch eine schriftliche Erklärung zu gestatten.

Die Abschrift des Revisionsprotokolls, sowie der Betriebserlaubnischein sind der Genehmigungsurkunde anzuhängen.

§ 28. Nach Beendigung eines Umbaus, d. h. einer bloßen Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, ist nach § 27 zu verfahren.

### C. Für bewegliche Kessel (Lokomobilen) insbesondere.

§ 29. Hinsichtlich der Anlegung und Revision neuer oder wesentlich veränderter, bereits als betriebsfähig erachteter beweglicher Kessel, welche nicht dauernd an einem Betriebsort aufgestellt werden, finden die in den §§ 25, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß es bei dem Gesuch um Genehmigung zur Anlegung eines solchen Kessels der Einreichung der im § 25 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht bedarf.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der betreffenden Fabriknummer zu versehenende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubegehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 30. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigt worden ist, können ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§ 12) nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

§ 31. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen gelten den von der Gewerbeinspektion ausgestellten Bescheinigungen gleich.

§ 32. Bevor ein beweglicher Kessel in Betrieb genommen wird, ist von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter oder von dem Benutzer des Kessels der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Inbetriebnahme erfolgen soll, und der zuständigen

Gewerbeinspection unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

§ 33. Alle Polizeiorgane sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung beweglicher Kessel den Bestimmungen über die Betriebserlaubnis und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung Genüge geschehe, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuchs zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen ist sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

§ 34. Bewegliche Kessel, welche zu dauernder Benutzung an einem Betriebsort aufgestellt werden, unterliegen den für feststehende Dampfkessel getroffenen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 35. Für bewegliche Kessel, welche nebenbei oder ausschließlich zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen und Wegen oder zum Einwalzen von Straßenbaumaterial dienen sollen (Straßenlokomobilen, Straßenlokomotiven, Dampfwalzen), gelten neben den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung die Bestimmungen der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend den Verkehr der Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen.

#### D. Für Lokomotiven insbesondere.

§ 36. Für Lokomotivkessel, welche den Bestimmungen im § 23 der Bekanntmachung vom 5. August 1890 nicht unterliegen, gelten die für bewegliche Kessel getroffenen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

#### E. Für Schiffsdampfkessel insbesondere.

§ 37. Bei Kesseln, welche dauernd mit Gelfahrzeugen verbunden sind, die den Bestimmungen der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 2) und vom 21. Juli 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 178) unterliegen, ist, sofern der Heimathshafen des Schiffes oder in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners sich in Sachsen befindet, die zuständige Polizeibehörde das Gelfstromamt zu Dresden. Alle bei demselben eingehenden Anzeigen, welche eine Begutachtung, Besichtigung, Prüfung oder Revision nöthig machen, sind von ihm der Gewerbeinspection daselbst zuzustellen.

Die technische Untersuchung (Revision) eines Schiffsdampfkessels, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor der Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben

verbunden worden ist. Liegt dieser Ort in Sachsen und ist die Genehmigung zur Anlegung des Kessels in einem anderen deutschen Bundesstaat erteilt worden, so ist, sofern die technische Untersuchung (Revision) bei dem Elbstromamt beantragt wird, bei Ausführung derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen entsprochen worden ist, welche in Gemäßheit der in diesem Bundesstaate geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben worden sind.

§ 38. Auf die Anlegung und Revision neuer oder wesentlich veränderter, bereits als betriebsfähig erachteter, dauernd mit einem Schiffe verbundener Dampfkessel finden die in den §§ 25, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß es bei dem Gesuche um Genehmigung zur Anlegung eines Schiffsdampfkessels der Einreichung der im § 25 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht bedarf. Dagegen hat sich die unter Ziffer 3 erforderte maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil zu erstrecken, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt werden soll.

§ 39. Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigt worden ist, können auf Elbfahrzeugen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

§ 40. Für Kessel, welche dauernd mit Schiffen verbunden sind, die den Vorschriften der Verordnungen vom 2. Januar 1864 (G. = u. B. = Bl. S. 2) und vom 21. Juli 1871 (G. = u. B. = Bl. S. 178) nicht unterliegen, gelten die für feststehende Dampfkessel getroffenen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

### III. Strafbestimmungen.

Insoweit nicht reichsgesetzliche Strafvorschriften Festsetzung getroffen haben, wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 41. Wer einen Dampfkessel den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniß in Betrieb nimmt, ingleichen wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Frist vollständig abhilft, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Abgesehen von dieser Strafe kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

§ 42. Alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter I und II der gegenwärtigen Verordnung, sowie Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimm-

ungen vom 5. August 1890 werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu vier Wochen geahndet.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 und den in den Abschnitten I und II der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen können nur von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 44. In soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung etwas anderes bestimmt ist, ist unter Polizeibehörde die Amtshauptmannschaft und in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath zu verstehen.

§ 45. Den Gewerbeinspectoren und deren Assistenten steht die Befugniß zur Beglaubigung von Abschriften, in soweit eine solche nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung erforderlich ist, zu.

§ 46. Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Dampfkesseln durch Ueberwachungsvereine bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1877 (G. = u. V.-Bl. S. 146) mit der Maßgabe in Geltung, daß die im § 1 der angezogenen Verordnung vorgesehene Ermächtigung der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine sich auf die an feststehenden und beweglichen Dampfkesseln in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 auszuführenden Wasserdruckproben und auf die im § 11 Absatz 1 und 3, sowie im § 12 unter 1 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen periodischen äußeren wie inneren Revisionen und Wasserdruckproben erstreckt.

Dresden, 5. September 1890.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Kreher.



Beilage 1.

## Verhaltensregeln für Dampfkessel-Heizer.

1. Vor der Anheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst die Einführung des fehlenden Wassers bewirkt werden.

2. Bei dem Anfeuern des Kessels ist die Hitze nur allmählich zu steigern, auch hat der Heizer hierbei sich davon zu überzeugen, daß die Sicherheitsapparate und Wasserstandszeiger in vorschriftsmäßigem Stande und insbesondere die Sicherheitsventile nicht überlastet sind.

3. Während des Kesselbetriebs müssen die Wasserstandszeiger mit Hilfe der an denselben befindlichen Hähne und Ventile öfters probirt und vorhandene Schwimmer auf freies Spielen derselben untersucht werden.

4. Das Manometer ist von Zeit zu Zeit darauf zu prüfen, ob seine Angabe dem Nullpunkte entspricht, wenn es abgesperrt wird.

5. Die Sicherheitsventile sind täglich einige Male durch Anheben zu lüften, wobei dieselben Dampf entweichen lassen müssen. Eine Vermehrung der Belastung der Ventile ist verboten und auch dann nicht zulässig, wenn dieselben vor Erreichung des höchsten zulässigen Dampfdruckes abblasen.

6. Das Lüften der Sicherheitsventile hat vorsichtig zu erfolgen; auch ist das Öffnen der am Kessel befindlichen Hähne und Ventile langsam zu bewirken.

7. Die Speisevorrichtungen sind dauernd in vorschriftsmäßigem Stande zu erhalten und so zu benutzen, daß der Wasserstand im Kessel stets über der Marke bleibt, welche den zulässig niedrigsten Stand bezeichnet.

8. Kommen die Speisevorrichtungen während des Kesselbetriebs dergestalt in Unordnung, daß die erforderliche Speisung nicht mehr bewirkt werden kann, und sinkt das Wasser trotz aller Bemühungen des Heizers unter den zulässig tiefsten Stand, so ist die Heizung des Kessels zu unterbrechen und das Feuer vom Kofte zu entfernen.

9. Eine Ueberschreitung des für den Kessel genehmigten höchsten Dampfdruckes ist unzulässig. Steigt der Druck in unerwünschtem Maße, so ist der Kessel zu speisen und gleichzeitig der Zug zu vermindern. Insofern dies zur Verhinderung der weiteren Drucksteigerung nicht genügt, muß die Heizung des Kessels unterbrochen werden.

10. Während der Arbeitspausen oder kurz vor denselben, sowie am Schlusse der Arbeitszeit ist der Kessel unter gleichzeitiger Verminderung des Zugs zu speisen. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit hat der Heizer das Feuer vom Roste zu entfernen, denselben von Asche und Schlacken zu reinigen, sowie den Zugschieber nebst Ofen- und Aschenfallthüren zu schließen.

11. So lange ein Kessel noch Dampf erzeugt, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Auch ist es dem Heizer nicht gestattet, sich während der Arbeitspausen von dem ohne Aufsicht befindlichen Kessel zu entfernen, oder seine Obliegenheiten anderen Arbeitern ohne Genehmigung seines Vorgesetzten zu übertragen.

12. Die in angemessenen Zwischenräumen auszuführende Reinigung des Kessels von Schlamm und Kesselstein, sowie der Feuerzüge von Ruß und Flugasche wird unter Mitwirkung des Heizers vorgenommen. Der letztere hat hierbei, soweit es die Bauart des Kessels zuläßt, dessen Wandungen innerlich und äußerlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestellt haben, oder Rillen und Gruben im Kesselblech vorhanden sind, und ob dadurch oder durch Rost merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht sogar schon Undichtheiten des Kessels eingetreten sind. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Heizer seinem Vorgesetzten oder dem Kesselbesitzer, nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur, genau mitzuthellen.

13. Das Ausblasen eines Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer vom Roste entfernt worden ist, und der Kessel sowie das Mauerwerk sich genügend abgekühlt hat. Auch ist das Einführen kalten Wassers in einen abgeblasenen noch heißen Kessel unzulässig.

14. Bei Kesseln, welche in besonderen Kesselhäusern aufgestellt sind, dürfen die letzteren anderen Arbeitern nicht als Aufenthaltsort oder Durchgang dienen. Auch hat der Heizer dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

15. Der Heizer ist für alle Schäden verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen, und welche durch Beachtung der vorstehenden Verhaltensregeln hätten vermieden werden können. Darüber, daß er die letzteren genau kenne, hat er sich dem revidirenden technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

## Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung  
von Dampfkesseln;

vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von  
Dampfkesseln  
erlassen.

### I. Bau der Dampfkessel.

#### § 1.

Kessel-  
wandungen.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

#### § 2.

Feuerzüge.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

## II. Ausrüstung der Dampfkessel.

### § 3.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird. Speisung.

### § 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

### § 5.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist. Wasserstands-  
zeiger.

### § 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

### § 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Wasserstands-  
marke.

An der Außenwand jedes Dampfkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

### § 8.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein. Sicherheits-  
ventil.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Berdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

### § 9.

**Manometer.** An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Berdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Berdeck ein Manometer angebracht ist.

### § 10.

**Fabrik Schild.** An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

## III. Prüfung der Dampfkessel.

### § 11.

**Druckprobe.** Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des

beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikchild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

### § 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

### § 13.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

Prüfungs-  
manometer.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

## IV. Aufstellung der Dampfkessel.

### § 14.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter

Aufstellungs-  
ort.

Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

### § 15.

Kessel-  
mauerung.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

## V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

### § 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikshildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikshildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

### § 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

**VI. Dampfschiffskessel.**

§ 19.

Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

**VII. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfenwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfenwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und



mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:  
von Boetticher.

---

**Nr. 57. Verordnung,**

den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betreffend;

vom 5. September 1890.

**U**nter Aufhebung der Verordnung vom 26. September 1873, den Transport von Straßenlokomotiven betreffend (G.=u. V.=Bl. S. 525), wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Auf Straßenlokomotiven finden die für bewegliche Dampfkessel geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.=G.=Bl. S. 163 flg.) sowie der Verordnung vom heutigen Tage, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend (G.=u. V.=Bl. S. 121 flg.), Anwendung.

§ 2. Bei jeder Straßenlokomotive muß sich befinden:

- a) Eine den Kessel derselben betreffende Genehmigungsurkunde, welche die Angaben des an letzterem befindlichen Fabrikshildes enthält und mit einer Beschreibung

und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß, der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und mit einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.

b) Ein Revisionsbuch, welches gleichfalls die Angaben des Fabrikshildes enthält.

§ 3. Wer eine Straßenlokomotive auf öffentlichen Fahrwegen benutzen will, hat zunächst unter Einreichung der im § 2 angeführten Unterlagen, sowie Angabe des Betriebsgewichts der Maschinen und dessen Vertheilung auf die Radachsen bei den Ministerien des Innern und der Finanzen die Genehmigung seines Vorhabens nachzusuchen.

§ 4. Bei dem zeitweiligen Betriebe der Straßenlokomotiven zum Zwecke des Fortschaffens von Lasten und beim Betriebe der zum Einwalzen von Straßenbaumaterial dienenden Maschinen dieser Art (Dampfwalzen) sind neben den Vorschriften der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, die nachstehenden unter ☉ aufgestellten Bestimmungen zu beachten.

Inwieweit und beziehentlich mit welchen Abänderungen und Ergänzungen diese Bestimmungen auch auf Straßendampfwagen anzuwenden sind, welche dem regelmäßigen Transporte von Gütern oder Personen auf öffentlichen Wegen dienen sollen, darüber wird in jedem einzelnen Falle besonders Bestimmung getroffen.

§ 5. Wer eine Straßenlokomotive ohne Genehmigung hierzu auf öffentlichen Fahrwegen benutzt, oder den Vorschriften unter ☉, beziehentlich den nach § 4 Absatz 2 etwa an deren Stelle tretenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 6. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, über die pünktliche Befolgung dieser Bestimmungen Aufsicht zu führen.

Dresden, den 5. September 1890.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostk-Wallwitz.

Für den Minister:

Meußel.

Kreher.



1. Mindestens vier Tage vor jedem Transport ist den zuständigen Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden über den Weg, welchen der Transport nehmen soll, unter Angabe des Betriebsgewichts der anzuwendenden Lokomotiven und dessen Verteilung auf die Radachsen, sowie über den beabsichtigten Zeitpunkt des Transports Anzeige zu erstatten.

Eine gleiche Anzeige ist an die Bürgermeister und die Gemeindevorstände der zu berührenden mittleren und kleinen Städte und beziehentlich ländlichen Ortschaften mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transports zu richten.

Die von den im Absatz 1 und 2 gedachten Behörden mit Rücksicht auf die Besonderheit der Transportstrecken etwa zu treffenden besonderen Anordnungen sind von dem Unternehmer des Transports gehörig zu befolgen.

Für gewisse Wegestrecken kann zu deren Befahrung die Erlaubniß der oben im Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden ein für alle Mal nachgesucht und diesem Gesuche im Mangel Bedenkens entsprochen werden.

2. Beim Befahren von Wegen in bewohnten Orten, sowie von Brücken und bei Begegnung von Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten u. s. w. darf die Geschwindigkeit der Fortbewegung nicht mehr als 80 Meter, im Uebrigen nicht mehr als 120 Meter in der Minute betragen.

3. Um Aufenthalt in bewohnten Orten möglichst zu vermeiden, sind die Maschinen vor dem Eintreffen in solchen hinreichend mit Kohlen und Wasser zu versehen.

4. Etwa nöthige hörbare Zeichen dürfen nicht mit der Dampfpfeife gegeben werden; es ist vielmehr dazu eine Glocke oder ein Horn zu verwenden.

5. Der Transport bei Dunkelheit ist nur mit besonders nachzufuchender Genehmigung der im Punkt 1 genannten Behörden und nur bei geeigneter Beleuchtung zulässig. Bei einem etwa nothwendigen Anhalten darf der freie Verkehr der Straße nicht gehemmt werden.

6. Der Eigenthümer der Maschine ist zum Ersatze aller Schäden verpflichtet, welche durch den Transport an den benutzten Wegen und Brücken, sowie deren Umgebung etwa entstehen sollten.

7. Insbesondere ist der Eigenthümer der Maschine verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dem Verkehr von Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten u. s. w. bei dem

Vorüberfahren des Maschinenzugs Nachteile nicht erwachsen, insbesondere durch das Scheuwerden von Pferden Gefahr nicht entsteht.

Es sind daher bei Begegnungen die bestehenden Vorschriften über das Ausweichen gehörig zu beobachten, auch, wo es nöthig erscheint, hierbei die Maschinen in Ruhe zu setzen.

Nur während der Verwendung der Dampfwalzen zur Walzarbeit auf öffentlichen Wegen kann von den bestehenden Vorschriften bei Begegnungen nach Maßgabe der besonderen Weisungen des Straßen-Aufsichtspersonals abgewichen werden.

8. Die Führung der Straßenlokomotiven ist nur zuverlässigen, mit ihrem Geschäft, sowie mit der Bedienung des Kessels wohlvertrauten Personen zu übertragen.

Außer dem Führer der Maschine und den zum Lenken der etwa angehängten Geräthe nöthigen Leuten ist derselben mindestens noch ein mit Fähnchen und Glocke zu versehen der geeigneter Mann, welcher auch im Stande sein muß, bei plötzlicher Behinderung des eigentlichen Führers die Inruhestellung der Maschine und die weitere Beaufsichtigung des Kessels zu übernehmen, hierfür und zu dem Zwecke beizugeben, die entgegenkommenden oder von rückwärts sich nähernden Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte und dergleichen von dem Transport der Maschine rechtzeitig zu unterrichten, die Führer der Thiere bei Beruhigung derselben zu unterstützen, bei schmalen Wegen, welche ein Ausweichen nicht in allen Punkten gestatten, die entgegenkommenden Fuhrwerke zum Halten an hierzu geeigneten Punkten zu veranlassen, auch für die Sicherheit der Geschirre, welche an der Straße etwa ohne Aufsicht halten sollten, während der Vorbeifahrt zu sorgen.

Der Eigenthümer der Maschine hat hierbei allenthalben die von seinen Beauftragten etwa verschuldeten Nachteile Anderer zu tragen.

9. Bei Erhebung von Brücken- oder Wegegeld ist für jede Lokomotive der für vier Pferde vor beladenen Wagen geltende Satz zu entrichten, während für die angehängten Apparate eine weitere Zahlung nicht stattzufinden hat.

Wenn Dampfwalzen während der Walzarbeit genöthigt sind, an einer Hebestelle wiederholt vorbeizufahren, so sind sie bei diesen Gelegenheiten von der Wege- beziehentlich Brückengeldabgabe befreit.

## Nr. 58. Verordnung,

die Aufhebung der Verordnung vom 3. Mai 1850 über das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampfkessel betreffend;

vom 5. September 1890.

Die Verordnung vom 3. Mai 1850, das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampfkessel betreffend (G. = u. B. = Bl. S. 95), wird aufgehoben.

Dresden, den 5. September 1890.

**Die Ministerien des Kriegs und des Innern.**

**Graf v. Fabrice.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Kreher.

---

## Nr. 59. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke zwischen den Haltestellen Böhla und Frauenhain der Bahnlinie Dresden-Elsterwerda betreffend;

vom 6. September 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes an der Eisenbahnlinie Dresden-Elsterwerda innerhalb der zwischen den Haltestellen Böhla und Frauenhain gelegenen Strecke macht sich die Herstellung von Schneeschananlagen daselbst erforderlich.

Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Arealz gepflogenen Verhandlungen nicht allenthalben zu einem Ergebniß geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. B. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf

die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstrecke Böhla-Frauenhain in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. B.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

Geißlich,  
Kottewitz,  
Priestewitz,  
Rittergut Nieder-Bischaniß,  
Bischieschen

und

Babelitz

betroffen.

Dresden, den 6. September 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Löhr.

---

## **Nr. 60. Bekanntmachung,**

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Secundäreisenbahn  
Großpostwitz-Cunewalde betreffend;

vom 11. September 1890.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Secundäreisenbahn Großpostwitz-Cunewalde

am 15. September laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt

machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und auf die Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnlinie dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten in Dresden.

Dresden, den 11. September 1890.

## Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

Meusel.

Müller.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 61. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Bahnhofes Wolfenstein betr. S. 153. — Nr. 62. Bekanntmachung, die bedingten Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt und den Antritt des Probejahres betr. S. 154. — Nr. 63. Verordnung, die Abänderung des Prädikats „Unterförster“ betr. S. 155. — Nr. 64. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Schönberg-Hirschberger Eisenbahn betr. S. 156. — Nr. 65. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Ramen-Eistraer Eisenbahn betr. S. 157. — Nr. 66. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Puskniß betr. S. 157. — Nr. 67. Bekanntmachung, die Gemeindevorfassung der Stadt Aue betr. S. 158.

---

## Nr. 61. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes  
Wolfenstein betreffend;

vom 22. September 1890.

Aus Anlaß der Einführung der Preßnitzthalbahn sowie aus betrieblichen Gründen macht sich eine Erweiterung des Bahnhofes Wolfenstein an der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn nothwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. B. = Bl. S. 120), sowie unter Bezugnahme auf die ständische Schrift vom 7. Februar dieses Jahres, Inhalts deren die Ermächtigung zur Anwendung des Enteignungsverfahrens bezüglich des Grunderwerbs für die Preßnitzthalbahn und die erforderlichen Anschlußgleise erteilt worden ist, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Wolfenstein in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben



den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Geetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

Schönbrunn

und

Wolfenstein

betroffen.

Dresden, den 22. September 1890.

## Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Löhr.

### Nr. 62. Bekanntmachung,

die bedingten Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt und den Antritt  
des Probejahres betreffend;

vom 9. Oktober 1890.

Aus Anlaß der neuerdings zwischen der diesseitigen und der Königlich Preussischen Regierung stattgefundenen Verhandlungen über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen wird hierdurch verordnet:

1. Die Bestimmungen in § 36, Absatz 2 der Prüfungsordnung für das höhere Schulamt vom 31. August 1887 (G.= u. V.=Bl. S. 146) und in § 19, Absatz 4 der pädagogischen Prüfungsordnung vom 26. Januar 1888 (G.= u. V.=Bl. S. 17), wornach unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch bedingte Lehrer= beziehungsweise Oberlehrerzeugnisse ausgestellt, und Kandidaten, welche ein solches Zeugniß erworben haben, zur Ablegung des Probejahres zugelassen werden können, werden hiermit aufgehoben.

2. In den Fällen, in welchen nach den unter 1 erwähnten Bestimmungen ein bedingtes Lehrer= oder Oberlehrerzeugniß bisher ausgestellt werden konnte, ist fortan dem Kandidaten nur eine einfache Bescheinigung darüber auszustellen, inwieweit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen habe, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zu der

praktischen Vorbereitung für das höhere Schulamt erst durch das Bestehen der in § 39, beziehungsweise, was die pädagogische Prüfungsordnung anlangt, § 22 geordneten Ergänzungsprüfung eröffnet werde. Eine Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist dabei zu unterlassen.

3. Kandidaten, welche ein bedingtes Lehrer- oder Oberlehrerzeugniß bereits erworben und das Probejahr noch nicht angetreten haben, können zum Antritt des Probejahres, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung, noch bis zum 1. April 1891 zugelassen werden.

Dresden, am 9. Oktober 1890.

## Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.

### Nr. 63. Verordnung,

die Vertauschung des Prädikates „Unterförster“ mit dem Dienstprädikate „Förster“ betreffend;

vom 10. Oktober 1890.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Finanz=Ministerium beschlossen, den Forsthilfsbeamten von bloß praktischer Ausbildung statt des bisherigen Prädikates „Unterförster“ das Dienstprädikat

„F ö r s t e r“

beizulegen und werden die Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1864 (G.= u. B.=Bl. S. 368) hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 10. Oktober 1890.

## Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Krause.

## Nr. 64. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg betreffend;

vom 13. Oktober 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1890 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Schönberg,  
Kornbach

und

Mühltröpp

betroffen.

Dresden, den 13. Oktober 1890.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwig.

Löhr.

## Nr. 65. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der normalspurigen Secundäreisenbahn  
Kamenz-Elstra betreffend;

vom 15. Oktober 1890.

Das Finanz=Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Secundäreisenbahn Kamenz-  
Elstra

am 20. Oktober laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Die Leitung des Betriebs der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die General-  
direktion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt machen  
wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und auf die Besitz-  
verhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnlinie dem Kommissar  
für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten in Dresden.

Dresden, am 15. Oktober 1890.

**Finanz=Ministerium.**

v. Thümmel.

Müller.

---

## Nr. 66. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Pulsnitz betreffend;

vom 17. Oktober 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu  
Pulsnitz unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten beschlossenen Ausgabe von  
auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Ab-  
schnitten über 500 M., 300 M. und 200 M. zum Zwecke der Aufnahme einer mit 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  
vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Ein hundred Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des

1890.

26

Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 17. Oktober 1890.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

v. Thümmel.

v. Charpentier.

München.

---

### Nr. 67. Bekanntmachung,

die Gemeindeverfassung der Stadt Aue betreffend;

vom 22. Oktober 1890.

**U**nter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1874, die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 325 flg.), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Stadt Aue

nach dem mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gefaßten Beschlusse des Stadtgemeinderaths daselbst aus der Klasse derjenigen Städte, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, ausgeschieden ist und daß ihre Verfassung nach den Bestimmungen der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 geordnet werden wird.

Dresden, am 22. Oktober 1890.

Ministerium des Innern.

v. Noßitz-Wallwitz.

München.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 68. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze, die Gewerbegerichte betr. S. 159. — Nr. 69. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Herstellung eines Ladegleises zc. auf Bahnhof Schönheide betr. S. 161. — Nr. 70. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Wolfenstein-Föbstädter Eisenbahn zc. betr. S. 162. — Nr. 71. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Mügeln-Geising-Altenberger Eisenbahn betr. S. 163. — Nr. 72. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Zittau-Dybiner Eisenbahn nebst Zweigbahn betr. S. 164. — Nr. 73. Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betr. S. 164. — Nr. 74. Ausführungsverordnung dazu. S. 167. — Nr. 75. Kostengesetz. S. 174. — Nr. 76. Ausführungsverordnung dazu. S. 200. — Nr. 77. Verordnung, die Ausstellung von Urkunden über Einträge im Grund- und Hypothekenbuche betr. S. 201. — Nr. 78. Gesetz, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit betr. S. 202. — Nr. 79. Verordnung, die Bestellung nicht zuzustellender Schriftstücke betr. S. 203. — Nr. 80. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Bautzen-Königs-warthaer Eisenbahn betr. S. 204. — Nr. 81. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu dem Umbaue der Dresdner Bahnhöfe zc. betr. S. 205.

---

## Nr. 68. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die  
Gewerbegerichte;

vom 25. Oktober 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) wird Folgendes bestimmt:

### I. Im Allgemeinen.

#### § 1.

- a) Als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes haben die auf Grund des Landesgesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. V.-Bl. S. 284) gebildeten Bezirksverbände zu gelten.
- b) Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

Ausgegeben zu Dresden den 9. December 1890.

27



## II. Im Besonderen.

### § 2.

Zu § 1 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes.

Das Statut über Errichtung eines Gewerbegerichts ist für den Bezirk einer Stadtgemeinde, in welcher die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, für den Bezirk einer Stadtgemeinde, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen hat, von dem Stadtgemeinderathe, für den Bezirk einer Landgemeinde von dem Gemeinderathe und für den Bezirk eines Bezirksverbandes als weiteren Kommunalverbandes von der in § 3 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, geordneten Bezirksversammlung zu beschließen.

### § 3.

Zu § 11 Absatz 2, § 16 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes.

Unter Magistrat ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, der Stadtrath und in den Städten, für welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, der Stadtgemeinderath zu verstehen.

Als Gemeindevertretung in Landgemeinden hat der Gemeinderath und als Vertretung des weiteren Kommunalverbandes (Bezirksverbandes) die Bezirksversammlung zu gelten.

### § 4.

Zu § 73 des Gesetzes.

Unter Ortspolizeibehörde ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen aber die Amtshauptmannschaft zu verstehen. Insofern jedoch den Bürgermeistern der Städte, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, und den Gemeindevorständen die Vollstreckungsbefugniß in den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Verwaltungssachen gemäß § 11 des Landesgesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (G.-u. B.-Bl. S. 84) übertragen worden ist, haben diese Organe die der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

### § 5.

Zu § 75 des Gesetzes.

Wegen etwaiger Beauftragung anderer staatlicher Organe, als der Gemeindevorsteher

mit Wahrnehmung der in den §§ 71 bis 73 des Gesetzes aufgeführten Geschäfte, wird besondere Anordnung vorbehalten.

Dresden, am 25. Oktober 1890.

## Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Lippmann.

### Nr. 69. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße auf dem Bahnhofe Schönheide der Chemnitz-Adorfer Bahn betreffend;

vom 1. November 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes auf der Nordseite des Bahnhofes Schönheide der Linie Chemnitz-Adorf, macht sich die Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße dringend nothwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Schönheide in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Schönheiderhammer  
betroffen.

Dresden, den 1. November 1890.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Löhr.

27\*



## Nr. 70. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenstein durch das Preßnitzthal nach Jöhstadt, sowie der erforderlichen Anschlußgleise betreffend;

vom 5. November 1890.

**M**it Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 7. Februar 1890 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenstein durch das Preßnitzthal nach Jöhstadt, sowie der erforderlichen Anschlußgleise andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Schönbrunn,  
Wolkenstein,  
Königl. Forstrevier Rückerwalde,  
Streckwalde,  
Großrückerwalde,  
Mauersberg,  
Boden

und

Schindelbach

betroffen.

Dresden, den 5. November 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Löhr.

---

**Nr. 71. Bekanntmachung,**

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Secundäreisenbahn  
Mügeln bei Pirna-Geising-Altenberg betreffend;

vom 12. November 1890.

**D**as Finanz-Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Secundäreisenbahn Mügeln  
bei Pirna-Geising-Altenberg

am 18. November laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die General-  
direktion der Staats-Eisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt machen  
wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf die Bauangelegenheiten und die Besitz-  
verhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke dem Kommissar  
für Staats-Eisenbahnbau, Finanzrath Dr. Schelcher in Dresden.

Dresden, am 12. November 1890.

**Finanz-Ministerium.**

**v. Thümmel.**

Müller.

## Nr. 72. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Privateisenbahn Zittau-Dybin mit der Zweiglinie Bertsdorf-Jonsdorf betreffend;

vom 15. November 1890.

Das Finanz=Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Privateisenbahn Zittau-Dybin nebst Zweiglinie Bertsdorf-Jonsdorf, deren Betrieb von der Staatseisenbahnverwaltung übernommen wird,

am 25. November laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der gedachten neuen Privatbahn ist der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Fahrpläne und Tarife bekannt machen wird, übertragen worden; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahn der Direktion der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahngesellschaft in Zittau.

Dresden, am 15. November 1890.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

---

## Nr. 73. Gesetz,

die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend;

vom 4. November 1890.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde erfolgt durch amtliche Beurkundung der Erklärung des Ausstellers, daß er die Unterschrift der Urkunde anerkenne.

Auf Grund bezügllicher Erklärung des Anerkennenden kann die Beglaubigung auf die Echtheit der über seiner Unterschrift stehenden Schrift und eines etwa beigedruckten Siegels erstreckt werden.

§ 2. Die gerichtliche Beglaubigung kann von jeder bei einem Amtsgericht in Pflicht stehenden Person bewirkt werden, welcher das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen im Allgemeinen zusteht.

Ist bei den Verhandlungen, auf Grund deren die Beglaubigung erfolgt, ein Dolmetscher zuzuziehen, so muß ein richterlicher Beamter mitwirken.

§ 3. Zur Vornahme der notariellen Beglaubigung sind die Notare befugt, denen die Ausübung der Notariatspraxis in dem vollen durch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmten Umfange zusteht.

§ 4. Die Beglaubigung ist zulässig, wenn der Anerkennende persönlich bekannt ist entweder

1. dem beurkundenden Beamten oder Notar selbst, oder
2. im Fall der gerichtlichen Beglaubigung einem anderen nach § 2 Absatz 1 zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigten Beamten desselben Gerichts oder einem bei letzterem in Pflicht stehenden Gerichtsbeisitzer, oder
3. im Fall der notariellen Beglaubigung einem zweiten Notar, oder
4. zwei anderen erwachsenen Personen, welche dem beurkundenden oder einem zweiten nach § 2 Absatz 1 zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigten Beamten desselben Gerichts, oder dem beurkundenden oder einem zweiten Notar persönlich und als glaubhaft bekannt sind.

§ 5. Die Beglaubigung ist ferner zulässig, wenn der Anerkennende sich durch einen Paß oder durch eine Paßkarte legitimirt.

§ 6. Die Niederschrift, durch welche das Auerkenntniß beurkundet wird, ist auf die zu beglaubigende Urkunde oder auf ein mit derselben zu verbindendes Blatt zu bringen und muß ergeben, worauf die Annahme der Identität des Anerkennenden beruht.

Die Niederschrift, welche das Gericht und den Ort seines Sitzes, beziehungsweise den Wohnsitz des Notars und in den § 4 unter 2, 3, 4 gedachten Fällen die Personen, durch welche die Identität des Anerkennenden festgestellt ist, nach Namen, Stand oder amtlicher Eigenschaft und Wohnsitz zu bezeichnen hat, ist von dem beurkundenden Beamten oder Notar unter Angabe seiner amtlichen Eigenschaft, sowie des Jahres und des Tages der Ausstellung und unter Beifügung eines Abdruckes des dem Gerichte, beziehungsweise dem Notar verliehenen Dienstfiegers oder Stempels zu vollziehen.

Im Falle des § 5 muß die Niederschrift die Behörde, von welcher der Paß oder die Paßkarte ausgestellt ist, sowie Jahr und Tag der Ausstellung bezeichnen.

§ 7. Lücken in der über der Namenszeichnung stehenden Schrift, Abänderungen des ursprünglichen Inhalts dieser Schrift, oder Zusätze zu derselben sind in der die Beglaubigung enthaltenden Niederschrift festzustellen, wenn sich die Beglaubigung auch auf die über der Unterschrift stehende Schrift erstrecken soll.

§ 8. Die Beglaubigung kann mittelst Protokolls, oder, soweit nicht die Vorschriften des § 9 entgegenstehen, mittelst Zeugnißes erfolgen.

§ 9. Die Beglaubigung ist mittelst Protokolls zu bewirken:

1. in den Fällen des § 7,
2. wenn die Echtheitserklärung mit einer anderen Erklärung verbunden ist und diese in der Niederschrift mit beurkundet werden soll,
3. wenn der Anerkennende blind, taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Die Zuziehung eines Gerichtsbeisitzers zur Verhandlung ist nicht erforderlich.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die Beglaubigung von Handzeichen Anwendung.

§ 11. Ueber alle vorgenommenen Beglaubigungen ist unter fortlaufender Nummer Nachricht zu den Gerichts- beziehentlich Notariatsakten zu bringen.

Das Weitere über Form und Einrichtung dieser Akten ist vom Ministerium der Justiz anzuordnen.

§ 12. Einträge im Grund- und Hypothekenbuch können auf Grund von Privaturkunden, deren Beglaubigung sich auf die Unterschrift beschränkt, nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums bewirkt werden.

§ 13. Die Bestimmungen in §§ 1 und 7 finden auch im Falle der Beglaubigung von Privaturkunden durch unsere auswärtigen Gesandtschaften und Konsuln Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Mandats, die Recognition von Urkunden vor den königlichen Gesandtschaften im Auslande *zc.* betreffend, vom 3. September 1827 und des Gesetzes, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Konsuln betreffend, vom 13. Juni 1840 unverändert in Kraft.

§ 14. Aufgehoben werden

- die bisher noch in Geltung gebliebenen Bestimmungen des Mandats, die Abfassung der Recognitionregistraturen betreffend, vom 27. September 1819;
- die entgegenstehenden Bestimmungen der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 in Bezug auf Beglaubigung von Privaturkunden;
- die Bestimmung in § 5 unter 3 des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen *zc.* betreffend, vom 20. Mai 1867.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Justiz-Ministerium beauftragt. Dasselbe wird den Tag bekannt machen, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 4. November 1890.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

---

## Nr. 74. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend;

vom 5. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890 verordnet, was folgt:

### A. Die gerichtliche Beglaubigung betreffend.

§ 1. Der die Erklärung der Anerkennung einer Privaturkunde beurkundende Beamte hat von deren Inhalt Kenntniß zu nehmen.

Die Beglaubigung einer Urkunde, deren Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist unstatthaft.

§ 2. Die Beglaubigung einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde ist, dafern der beurkundende Beamte dieser Sprache nicht mächtig ist, davon abhängig zu machen, daß ihm von dem Inhalte der Urkunde durch eine Uebersetzung Kenntniß verschafft werde. Die Uebersetzung kann schriftlich oder mündlich durch eine dem beurkundenden Beamten als der fremden Sprache mächtig und glaubhaft bekannte Person, beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen auch von dem Anerkennenden selbst bewirkt werden.

§ 3. Ist der Anerkennende blind oder des Lesens unkundig, so ist ihm die zu beglaubigende Urkunde vorzulesen.

§ 4. Die zur Bezeichnung der Person dienende Angabe des Standes oder des Berufs des Anerkennenden und der im Falle des § 4 unter 4 des Gesetzes als Zeugen

Betheiligten — Recognitionen — in der die Beglaubigung enthaltenden Niederschrift kann, ebenso wie die Angabe ihres Wohnorts, unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen das Bekanntsein der Person bezeugt werden darf.

Hat dagegen der Aussteller die Urkunde in einer besonderen Eigenschaft unterschrieben, welche auf die rechtliche Wirkung des in der Urkunde verlautbarten Rechtsgeäfts von Einfluß ist, z. B. als Inhaber, Mitinhaber oder Vertreter einer kaufmännischen Firma, als Vertreter eines Personenvereins, als Konkursverwalter oder als Vormund, so kann die Feststellung des Vorhandenseins dieser Eigenschaft durch Aufnahme eines Zeugnißes in die Beglaubigungsniederschrift nur auf Grund der bei dem Gerichte vorhandenen amtlichen Nachricht erfolgen. Die Niederschrift hat diese Nachweise zu bezeichnen und ist durch einen Beamten zu vollziehen oder mit zu vollziehen, welcher zur Ausstellung solcher Zeugnisse im Allgemeinen befugt ist.

§ 5. Die zur Feststellung der Personenidentität des Anerkennenden, sowie zur Feststellung der Personenidentität und Glaubwürdigkeit der Recognitionen zugezogenen Personen haben ihre bezügliche Versicherung in Gegenwart des beurkundenden Beamten, des Anerkennenden und beziehungsweise der Recognitionen abzugeben.

§ 6. Als Recognitionen sind Personen beiderlei Geschlechts zuzulassen.

§ 7. Die Legitimation nach § 5 des Gesetzes kann bewirkt werden durch inländischen oder ausländischen Paß, ingleichen durch eine Paßkarte, welche von der Behörde eines Deutschen Staats oder von einer österreichisch-ungarischen Behörde ausgestellt ist.

§ 8. Die dem beurkundenden Beamten obliegende Prüfung, ob die Legitimation durch den vorgelegten Paß oder die vorgelegte Paßkarte in genügender Weise erbracht sei, hat sich außer auf die in der äußeren Beschaffenheit der Urkunde liegenden Merkmale ihrer Echtheit und auf ihren Inhalt, insbesondere darauf zu erstrecken, ob dieselbe von einer hierzu befugten Behörde ausgestellt, in Bezug auf die Zeitdauer noch gültig, ihrer sonstigen Beschaffenheit nach vorschriftsmäßig abgefaßt ist, und ob die darin enthaltene Personalbeschreibung auf die Persönlichkeit des Anerkennenden paßt.

§ 9. Ist der Paß oder die Paßkarte in einer fremden Sprache abgefaßt, deren der beurkundende Beamte nicht mächtig ist, so muß eine von einem verpflichteten Uebersetzer gefertigte Uebersetzung beigebracht werden.

§ 10. Giebt im einzelnen Falle das vorgelegte Reisepapier in Beziehung auf seine Echtheit oder Gültigkeit zu Zweifeln Anlaß, oder ergeben sich besondere Umstände, wegen deren die Annahme der Identität des Inhabers mit der Person, für welche es ausgestellt ist, Bedenken unterliegt, so ist die Beurkundung abzulehnen.

§ 11. Die Gerichte sind ermächtigt, wenn ihnen über die Echtheit oder Gültigkeit des vorgelegten Reisepapiers Zweifel beigegeben, zunächst die Polizeidirektion zu Dresden

oder das Polizeiamt zu Leipzig um Auskunftsertheilung anzugehen. Die Anfrage erfolgt kostenfrei.

§ 12. Daß über die Beglaubigung aufgenommene Protokoll ist dem Anerkennenden, sowie, wenn im Falle des § 2 Absatz 2 des Gesetzes der richterliche Beamte die Beurkundung nicht selbst vornimmt, diesem, außerdem dem zugezogenen Dolmetscher vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und hat die Bemerkung zu enthalten, daß die Vorlesung oder Durchsicht, sowie die Genehmigung des Niedergeschriebenen seitens der Betheiligten erfolgt sei.

Daß das Protokoll den zur Feststellung der Identität des Anerkennenden und den zur Feststellung der Identität und Glaubwürdigkeit der Refognitionszeugen zugezogenen Personen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werde, ist nicht erforderlich.

Die in das Protokoll aufgenommene Bemerkung: „Vorgelesen und genehmigt“ oder „Durchgesehen und genehmigt“ enthält die Bestätigung des Erfolgs in Betreff aller Personen, denen das Protokoll nach Absatz 1 vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen war.

§ 13. Die in § 11 des Gesetzes vorgeschriebene Nachricht zu den Akten erfolgt durch Eintragung in ein Register. Dasselbe führt die Bezeichnung Beglaubigungsregister und hat zu enthalten:

1. die fortlaufende, mit jedem Kalenderjahre von Neuem mit 1 beginnende Nummer des Geschäfts;
2. die Angabe des Tages, an welchem die Beglaubigung vorgenommen worden ist;
3. die Bezeichnung des Anerkennenden nach Namen, Stand und Wohnsitz;
4. die Angabe

ob der Anerkennende dem beurkundenden Beamten persönlich bekannt gewesen ist,

in den in § 4 des Gesetzes unter Nr. 2 und 4 gedachten Fällen die Bezeichnung der Personen, durch welche die Identität des Anerkennenden festgestellt ist, nach Namen, Stand, amtlicher Eigenschaft und Wohnsitz,

im Falle des § 5 des Gesetzes

die Angabe, ob die Legitimation durch Paß oder Paßkarte erfolgt ist,

die Bezeichnung der Behörde, von welcher der Paß oder die Paßkarte ausgestellt ist,

Jahr und Tag der Ausstellung,

die auf dem Paß oder der Paßkarte angegebene laufende Nummer des von den Behörden über die Ausstellung von Reiseurkunden zu führenden Verzeichnisses;



5. bei jedem Beglaubigungsgeschäfte die eigenhändige Namenszeichnung des beurkundenden Beamten, unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft.

Die Eintragung der einzelnen Sache in das Register hat in unmittelbarem Anschlusse an die Beglaubigung noch vor der Hinausgabe der Urkunde an die Betheiligten zu erfolgen.

§ 14. Das Beglaubigungsregister ist nach dem in der Anlage A enthaltenen Formulare zu führen.

Ist die Beglaubigung auf Grund persönlichen Bekanntschafts des beurkundenden Beamten mit dem Anerkennenden erfolgt, so ist dies in Spalte 4 a des Formulars durch Eintragung des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen des Beamten zu bemerken.

Sind bei einem Gerichte gleichzeitig mehrere Beamte im Allgemeinen mit der Vor- nahme vorkommender Beglaubigungen beauftragt, so hat jeder dieser Beamten ein besonderes Register über die von ihm bewirkten Beglaubigungen als Abtheilung des Registers zu führen. Erledigt sich der allgemeine Auftrag, so kann das besondere Register von einem anderen mit allgemeinem Auftrage versehenen Beamten weitergeführt werden. Die von einem mit allgemeinem Auftrage nicht versehenen Beamten vorgenommenen Beglaubigungen können in ein für solche Fälle anzulegendes besonderes Register oder in das von einem anderen Beamten geführte Register eingetragen werden.

Die Abtheilungen des Beglaubigungsregisters sind durch römische Ziffern von einander zu unterscheiden. In jeder Abtheilung beginnt mit jedem Kalenderjahre die fortlaufende Nummer mit 1.

§ 15. Jeder Beglaubigung ist die bezügliche Nummer des Beglaubigungsregisters unter Bezeichnung desselben mit B. R. beizufügen (z. B. B. R. 63.). Wird das Register in mehreren Abtheilungen geführt, so ist die Ziffer der Abtheilung beizuschreiben (z. B. B. R. II. 97.).

§ 16. Die für die Beglaubigung mittelst Protokolls geordneten Gebührensätze kommen auch zur Anwendung, wenn die Beglaubigung mittelst Zeugnisses erfolgt.

### **B. Die notarielle Beglaubigung betreffend.**

§ 17. Auf die notarielle Beglaubigung finden, soweit nicht in dem Nachstehenden Besonderes angeordnet ist, die Vorschriften in den §§ 1 bis 10, 12, 13, 15 Satz 1 gegenwärtiger Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 18. Das nach § 11 gegenwärtiger Verordnung dem Gerichte zustehende Befugniß hat auch der Notar.

§ 19. Das Beglaubigungsregister ist nach dem in der Anlage B enthaltenen Formulare zu führen.

Die Vorschrift in § 14 Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung findet auf den beurkundenden Notar entsprechende Anwendung.

In dem in § 4 unter Nr. 3 des Gesetzes gedachten Falle ist der zweite Notar nach Namen und Wohnsitz zu bezeichnen.

§ 20. Neben der Eintragung in das Beglaubigungsregister bedarf es keiner weiteren Nachricht über bewirkte Beglaubigungen zu den Akten des Notars, insbesondere keines Eintrags in das in der Ausführungsverordnung zur Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 (G.= u. B.=Bl. S. 221) § 9 unter c gedachte Repertorium und in das ebendasselbst unter d erwähnte alphabetische Verzeichniß.

Entwürfe zu Zeugnissen, mittelst deren die notarielle Beglaubigung erfolgt, ist der Notar zu den von ihm zu haltenden Akten zu nehmen nicht verpflichtet.

§ 21. Daß dem bei der Beglaubigung mitwirkenden zweiten Notar die Ausübung der Notariatspraxis in dem vollen durch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmten Umfange zustehet, ist nicht erforderlich.

### C. Schlußbestimmungen.

§ 22. Das Gesetz vom 4. November 1890 tritt am  
15. Dezember 1890  
in Kraft.

Die Vorschriften, welche die Beglaubigung von Privaturkunden durch andere, als die in den §§ 2, 3, 13 des Gesetzes bezeichneten Behörden oder Beamte zulassen und das dabei zu beobachtende Verfahren regeln, bleiben unberührt.

Dresden, am 5. November 1890.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Gäßner.

A.

Beglaubigungs-Register des  
auf das Jahr

1.	2.	3.		
Nr.	Tag der Beglaubigung.	Name, Stand, Wohnsitz des Anerkennenden.	Die	
			a.	b.
			nach § 4,1.	nach § 4,2. Name und amtliche Eigenschaft des Beamten oder Gerichtsbeisitzers.

B.

Beglaubigungs-Register des  
auf das Jahr

1.	2.	3.		
Nr.	Tag der Ausstellung.	Name, Stand, Wohnsitz des Anerkennenden.	Die	
			a.	b.
			nach § 4,1.	nach § 4,3. Name und Wohnsitz des zweiten Notars.

Amtsgerichts zu . . . . .

. . . . .

4.			5.
Identität des Anerkennenden ist festgestellt			Namenszeichnung des beaufundenden Beamten; Angabe seiner amtlichen Eigenschaft.
c.		d.	
nach § 4, 1.		nach § 5.	
Name, Stand, amtliche Eigenschaft, Wohnsitz der Zeugen.	Name, amtliche Eigenschaft des Beamten.	Paß, Paßkarte, Jahr und Tag der Ausstellung; Nummer; Behörde.	

Notars . . . . . zu . . . . .

. . . . .

4.			5.
Identität des Anerkennenden ist festgestellt			Namenszeichnung des beaufundenden Notars.
c.		d.	
nach § 4, 1.		nach § 5.	
Name, Stand, amtliche Eigenschaft, Wohnsitz der Zeugen.	Name des Notars.	Paß, Paßkarte, Jahr und Tag der Ausstellung; Nummer; Behörde.	



## Nr. 75. Kostengesetz

vom 6. November 1890.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Für die Erledigung gerichtlicher Angelegenheiten sind Gebühren und Auslagen, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen Platz greifen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und des demselben unter Ⓞ angefügten Tarifs zu erheben.

Von den bisherigen landesrechtlichen Normen über die Höhe der für gerichtliche Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren bleiben fernerhin nur

die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 18. August 1884 (G.= u. B.=Bl. S. 284 flg.),

ingleichem in Ansehung der Lehngüter, mit denen Asterlehnherrschaft verbunden ist,

die Vorschriften in dem Anschlag der Landesregierung vom 27. Mai 1829 (Gesetzsammlung S. 99) und bei Nr. 93 bis 97 der mit Verordnung vom 21. Dezember 1840 publicirten Tarordnung (G.= u. B.=Bl. S. 472)

in Kraft.

§ 2. Gebühren werden nicht erhoben von

- a) dem König und den Mitgliedern des königlichen Hauses,
- b) dem Fiskus des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen.

Die in Gesetzen und Verordnungen zu Gunsten von Stiftungen, Klassen und Instalten oder bestimmten Kategorien von Personen im Allgemeinen oder für einzelne Rechtsangelegenheiten geordnete Kostenfreiheit oder Kostenermäßigung bleibt unberührt.

§ 3. Die Gerichte sind befugt, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, abzusehen.

§ 4. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist neben dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Verpflichteten Derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt worden ist.

Die im Tarif enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Haftung für Gerichtskosten gelten unbeschadet der nach Absatz 1 begründeten Schuldverbindlichkeit.

Eine unter den Betheiligten wegen gänzlicher oder theilweiser Uebernahme der Kosten geschlossene Uebereinkunft kann bei der Einhebung berücksichtigt werden, soweit hierdurch die Staatskasse nicht gefährdet wird.

§ 5. Die Aushändigung einer über die Erledigung einer gerichtlichen Angelegenheit auf Antrag eines Betheiligten ausgefertigten Urkunde hat in der Regel nur nach Entrichtung der in der Sache erwachsenen Kosten zu erfolgen.

Die auf Grund eines Veräußerungsvertrags beantragte Eintragung eines Eigenthumswechsels im Grundbuche ist von Bestellung eines zur Deckung des vorausichtlichen Kostenbetrags ausreichenden Vorschusses und vom Nachweise der Erlegung der ortsüblichen Abgaben abhängig zu machen, sofern nicht Umstände gerichtskundig sind, welche die Gefährdung des Anspruchs im Falle der Gestundung ausschließen.

§ 6. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Aufsatzes ist nur bis zum Ablaufe des nächsten Kalenderjahres nach Erledigung der betreffenden Rechtsangelegenheit zulässig.

§ 7. Läßt der Tarif die Wahl innerhalb eines Mindest- und eines Höchstbetrags der Gebühr, so hat das Gericht bei Bestimmung der Gebühr einerseits das vermögensrechtliche Interesse der Betheiligten an der Amtshandlung und andererseits den Umfang der Mühwaltung des Gerichts nach billigem Ermessen in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 8. Macht sich behufs der Gebührenerhebung die Abschätzung eines Werthgegenstandes erforderlich, so erfolgt dieselbe durch das Gericht nach Maßgabe der durch Verordnung des Justiz-Ministeriums festzusetzenden Grundsätze.

§ 9. Erhebt der Kostenschuldner Einwendungen gegen die Abschätzung, so ist dieselbe durch einen für den Bezirk des Gerichts bestellten Sachverständigen zu begutachten. Dem Kostenschuldner steht frei, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist das Gutachten eines von ihm gewählten Sachverständigen beizubringen.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung des oder der erlangten Gutachten nach freiem Ermessen.

Die Kosten des vom Gericht befragten Sachverständigen sind, wenn die Einwendungen sich als unbegründet erwiesen haben, dem Schuldner aufzuerlegen, andernfalls aus der Gerichtskasse zu übertragen. Im Uebrigen erfolgt das Verfahren kostenfrei.

Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde seitens des Kostenschuldners.

§ 10. Das Gericht ist befugt, vor der nach § 8 ihm obliegenden Abschätzung von dem Kostenschuldner eine Werthsangabe zu erfordern. Wird eine solche innerhalb zwei Wochen nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung nicht bewirkt, so unterliegt die Abschätzung des Gerichts keiner Aufsechtung seitens des Kostenschuldners.



§ 11. Bei Berechnung der nach Höhe der Werthsummen zu bemessenden Gebühren wird jedes angefangene Hundert der Werthsumme für voll gerechnet. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, so werden dieselben auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 12. In allen Rechtsangelegenheiten, für deren Erledigung keine Gesamtgebühr im Tarif geordnet ist, werden die im Tarif für die dabei vorkommenden einzelnen Amtshandlungen bestimmten Gebühren erhoben. Als Gesamtgebühr gilt eine Gebühr nur, wenn sie im Tarif ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

§ 13. Die für die Erledigung einer Rechtsangelegenheit geordnete Gesamtgebühr umfaßt, soweit nicht im Tarif etwas Anderes bestimmt ist, die Vergütung für alle der Regel nach dazu erforderlichen Amtshandlungen des Gerichts, insbesondere auch für Verhandlungen mit den Betheiligten, für protokollarische Niederschriften, für Benachrichtigungen und für Ausfertigung von Urkunden, welche von Amtswegen zu ertheilen sind.

Wird von dem zur Erledigung einer solchen Rechtsangelegenheit zuständigen Gericht um die Vornahme einer dazu nothwendigen einzelnen Amtshandlung ein anderes sächsisches Gericht ersucht, so sind für die Mühwaltungen des ersuchten Gerichts besondere Gebühren nicht zu erheben.

Neben der Gesamtgebühr sind zu erheben

1. die Zusatzgebühr nach Nr. 18 des Tarifs,
2. die Einzelgebühr

- a) für den Erlaß von Ersuchschreiben an eine andere Behörde;
- b) für Herbeiziehung der Legitimation Betheiligter;
- c) für die auf Antrag der Betheiligten erfolgte Ausfertigung von Urkunden, welche sich auf die Erledigung der betreffenden Rechtsangelegenheit beziehen;
- d) für Amtshandlungen, welche durch unbegründete Anträge oder durch ein sonstiges Verschulden der Betheiligten veranlaßt worden sind;
- e) für Amtshandlungen, deren Vornahme von den Betheiligten bei einem anderen, als dem zur Erledigung der Rechtsangelegenheit zuständigen Gericht unmittelbar beantragt worden ist.

§ 14. Ist über eine gebührenpflichtige Amtshandlung ein Protokoll aufzunehmen, so umfaßt die Gebühr für die erstere zugleich die Gebühr für die Protokollaufnahme.

§ 15. Wird von den Betheiligten ein Antrag, für dessen Erledigung eine Gesamtgebühr zu erheben ist, vor vollständigem Abschluß der Angelegenheit zurückgezogen, oder verzögern die Betheiligten deren Erledigung durch Unterlassung einer ihrerseits dazu er-

forderlichen Thätigkeit, oder wird der Abschluß der Angelegenheit durch Ereignisse verhindert, welche von dem Willen der Betheiligten unabhängig sind, so ist ein nach Verhältnis des Umfanges der vom Gericht aufgewendeten Mühwaltung zu bemessender Theilbetrag der Gesamtgebühr zu erheben.

Im Fall der Verzögerung des Abschlusses durch die Betheiligten kann denselben vom Gericht eine angemessene Frist zur Herbeiführung des Abschlusses gesetzt werden.

Wird das unerledigt gebliebene oder in seinem Abschluß verzögerte Geschäft binnen 6 Monaten, von der letzten gerichtlichen Handlung oder vom Ablauf der nach Absatz 2 gesetzten Frist an gerechnet, nachmals beendet, so kann das Gericht die vollständige oder theilweise Anrechnung der bezahlten Theilgebühr auf die Gebühr des vollendeten Geschäfts anordnen, wenn die Unterbrechung von den Betheiligten nicht verschuldet war oder keine erhebliche Vermehrung der Mühwaltung verursacht hatte.

§ 16. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansat von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansat bewirkt worden ist, kostenfrei. Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht und über die weitere Beschwerde das Justiz-Ministerium.

Erinnerungen und Beschwerden der Zahlungspflichtigen können nur innerhalb eines Jahres von Abforderung der Kosten, beziehungsweise von Eröffnung der nach Absatz 1 erteilten Entscheidung an gerechnet, erhoben werden.

§ 17. Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 84 flg.) und zwar im Falle des § 1 dieses Gesetzes durch Vollstreckungsbeamte des Gerichts.

§ 18. Gebühren und Auslagen, welche von Personen zu zahlen sind, deren Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig oder deren Bedürftigkeit glaubhaft bescheinigt ist, sind bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse zu gestunden.

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken und die Abnahme des Offenbarungseides wegen geschuldeter Kosten darf nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums beantragt werden.

In Nachlasssachen kann im Fall der Bedürftigkeit der Betheiligten vom Gebührenansatz abgesehen werden, wenn die Theilungsmasse nicht mehr als 1000 M beträgt.

Die Mühwaltungen des Vormundschaftsgerichts erfolgen gebührenfrei, wenn das jeweilige Vermögen des Bevormundeten nicht mehr als 1000 M beträgt und die zu Gewährung des Unterhalts verpflichteten Angehörigen sich in dürftigen Verhältnissen befinden.



§ 19. In Angelegenheiten, für welche im Tarif eine Gesamtgebühr geordnet ist und mit denen das Gericht zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits befaßt ist, sind die Kosten auch insoweit, als die Amtshandlungen erst nach diesem Zeitpunkt stattfinden, nach den bisherigen Vorschriften anzusetzen. Für Amtshandlungen, welche unter die Vorschriften bei Nr. 19, 21 und 69 des Tarifs fallen, werden die Kosten nach den bisherigen Vorschriften angesetzt, insoweit diese Amtshandlungen vor Ablauf des Kalenderjahres stattfinden, in welchem das Gesetz in Kraft tritt.

§ 20. Das Justiz-Ministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, auch Zweifel zu entscheiden, welche bei der Ausführung desselben entstehen.

Solche Entscheidungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1890.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.



## T a r i f.

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Tariffätze.

1. Für die Aufnahme eines Protokolls, soweit nicht besondere Ansätze vorgeschrieben sind . . . . . 50  $\mathcal{L}$ —10  $\mathcal{M}$ .
2. Für die Aufnahme einer Quittung oder eines Verzichts zu Protokoll 50  $\mathcal{L}$ —10  $\mathcal{M}$ .
3. Für die Protokollaufnahme über die Anerkennung einer Urkunde seitens des Ausstellers sowie für die Beglaubigung einer Prozeßvollmacht gemäß § 76 der Civilprozeßordnung 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{L}$ .



Betrifft das Protokoll oder die Beglaubigungsbemerkung mehr als eine Person, von jeder weiteren Person  
zusammen jedoch nicht mehr als . . . . . 50  $\mathcal{K}$ ,  
5  $\mathcal{M}$ .

Anmerkung.

Wird dem Anerkennungsprotokolle ein Zeugniß beigelegt, so ist außerdem die Gebühr nach Nr. 23 oder Nr. 62 zu erheben.

4. Für die Aufnahme eines Vertrags oder sonstigen Rechtsgeschäfts zu Protokoll . . . . . 2 — 50  $\mathcal{M}$ .
  5. Für die gerichtliche Belehrung einer Ehefrau im Falle des § 1650 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 1 — 10  $\mathcal{M}$ .
  6. Für die gerichtliche Bestätigung einer Schenkung . . . . . 2 — 50  $\mathcal{M}$ .
  7. Für die auf Antrag erfolgte Ausfertigung einer Urkunde . . . . . 1 — 5  $\mathcal{M}$ .
  8. Für die Verfügung zur Benachrichtigung von einer bei Gericht erklärten Kündigung eines Vertrags oder einer Forderung oder von einer anderen bei Gericht abgegebenen Willenserklärung . . . . . 1 — 5  $\mathcal{M}$ .
  9. Für die in den Sachakten unentbehrliche Registrierung von Vorkommnissen auf Grund anderer Akten, des Grund- und Hypothekenbuchs, eines Registers oder sonstiger im Gerichtsgewahrsam befindlicher Nachweise . . . . . 50  $\mathcal{K}$  — 2  $\mathcal{M}$ .
  10. Für die Entscheidung auf einen Antrag, wenn auf denselben eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung nicht stattfindet, insbesondere für die den Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung ablehnende Entscheidung, soweit dafür nicht besondere Ansätze vorgeschrieben sind, einschließlich der schriftlichen oder mündlichen Benachrichtigung des Antragstellers . . . . . 1 — 10  $\mathcal{M}$ .
- Bedarf die Entscheidung einer eingehenden Begründung, insbesondere durch Bezugnahme auf Vorkommnisse, welche aus anderen Sachakten oder sonstigen im Gerichtsgewahrsam befindlichen Nachweisen erhellen, kann die Gebühr erhöht werden bis auf . . . . . 20  $\mathcal{M}$ .

Anmerkungen.

1. Für die ablehnende Entscheidung über einen Antrag wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Ablehnungsgrund bei einer früheren Entscheidung, mittelst deren ein gleicher Antrag aus anderen Gründen abgelehnt worden, bereits vorlag und unberücksichtigt geblieben ist.



2. Nach Ermessen des Gerichts kann von Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Antrag auf einer nicht zum Verschulden anzurechnenden Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 11. Für eine mündliche Eröffnung oder einen schriftlichen Erlaß an Beteiligte in anderen Fällen . . . . .                         | 50 $\frac{1}{2}$ — 3 $\mathcal{M}$ . |
| 12. Für eine öffentliche Bekanntmachung . . . . .   | 2 — 10 $\mathcal{M}$ .               |
| Erstreckt sich dieselbe auf eine Mehrzahl gleichartiger Rechtsangelegenheiten, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf . . . . . | 20 $\mathcal{M}$ .                   |

Anmerkung.

Die Bekanntmachung eines gebührenfreien Eintrags in ein öffentliches Register ist ebenfalls gebührenfrei.

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 13. Für die Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich der Vereidung . . . . .   | 2 — 15 $\mathcal{M}$ .  |
| 14. Für die Abnahme eines Eides in anderen Fällen . . . . .   | 2 — 10 $\mathcal{M}$ .  |
| 15. Für eine Besichtigung außerhalb der Gerichtsstelle . . . . .  | 3 — 10 $\mathcal{M}$ .  |
| Erfordert die Erledigung des Geschäfts, außer der zur Erreichung des Orts und zur Rückkehr aufzuwendenden Zeit, einschließlich der Protokollaufnahme, mehr als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde noch . . . . .      | 2 — 5 $\mathcal{M}$ .   |
| 16. Für die Versteigerung beweglicher Gegenstände die in § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher geordnete Gebühr.   |                         |
| 17. Für die Versteigerung unbeweglicher Gegenstände . . . . .   | 5 — 250 $\mathcal{M}$ . |
| 18. Wird eine Amtshandlung, welche an Gerichtsstelle stattfinden kann, auf Antrag des Beteiligten außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so ist neben der für die Amtshandlung geordneten Gebühr eine Zusatzgebühr von . . . . . | 3 — 15 $\mathcal{M}$    |
| zu erheben.   |                         |

Die Zusatzgebühr ist nicht zu erheben, wenn dem Beamten Tagegelder zu zahlen sind.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 19. Bei gerichtlichen Niederlegungen werden erhoben, für die Vereinnahmung, Aufbewahrung und Herausgabe:                    |                   |
| a) von Geld, ohne Rücksicht auf die Dauer der Niederlegung vom Hundert des Betrags 30 $\frac{1}{2}$ , mindestens . . . . .  | 1 $\mathcal{M}$ , |
| b) von Werthpapieren, die auf den Inhaber gestellt sind, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern, sowie von Kostbarkeiten, |                   |



für jedes Kalenderjahr der Niederlegung vom Hundert des Werthes 10 $\frac{1}{2}$ , mindestens . . . . .	20 $\frac{1}{2}$ ,
c) von Urkunden, einschließlich der auf den Namen lautenden Schuldscheine, für jedes Kalenderjahr der Niederlegung für jedes Stück 20 $\frac{1}{2}$ , mindestens . . . . .	50 $\frac{1}{2}$ .

Ist die Niederlegung aus Anlaß einer Vermögensverwaltung für einen Bevormundeten oder einer Erbtheilung, welche wegen Betheiligung Bevormundeter gerichtlich geschehen muß, erfolgt, so kommt die Hälfte vorstehender Sätze zur Erhebung.

Die Annahme, Verwahrung und etwaige Rückzahlung eines Kostenvorschusses erfolgt gebührenfrei.

Anmerkungen.

1. Von Werthpapieren, die auf den Inhaber gestellt sind, wird die Gebühr nach dem Nennwerthe berechnet. Lauten solche Werthpapiere ausschließlich auf ausländische Währung, so wird die Gebühr nach dem Courswerthe am Tage der Niederlegung berechnet, welcher, sofern er von den Betheiligten nicht nachgewiesen wird, auf Kosten der letzteren von der Kassenverwaltung zu ermitteln ist. Der Werth hinterlegter Kostbarkeiten wird von der Kassenverwaltung nach Ermessen festgestellt, wenn die Betheiligten nicht Würdigung durch Sachverständige beantragen.
2. Jedes angefangene Kalenderjahr, in welchem die Niederlegung stattgefunden hat, wird bei Berechnung der Gebühr für ein ganzes Jahr gerechnet. Sind im Laufe des Jahres mehrere Einlieferungen erfolgt, so ist die Gebühr von den Gesamtbeträgen zu erheben.
3. Die Niederlegungsgebühr umfaßt zugleich die Gebühr für die Beurkundung der Niederlegung und für die Ertheilung von Quittung darüber.
4. Wird ein hinterlegter Gegenstand auf kurze Zeit ausgefolgt und wird innerhalb der gestellten Frist derselbe Gegenstand oder an dessen Stelle ein anderer hinterlegt, so ist der neu eingehende Gegenstand nur insoweit in Rechnung zu bringen, als sein Werth den des ausgefolgten Gegenstandes übersteigt.
5. Zinsleihen, Zins- oder Gewinnantheilscheine, welche mit dem dazu gehörigen Kapitalscheine niedergelegt worden und wieder



zu verausgaben sind, bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Berücksichtigung.

20. Für das Außerconrurssetzen oder Wiederinconrurssetzen eines auf den Inhaber lautenden Werthpapiers  $\frac{1}{3}$  vom Hundert des Nennwerths.
21. Für gerichtliche Vermögensverwaltungen, sowie für die Ueberwachung einer Vermögensverwaltung die in § 21 Absatz 1 verbunden mit § 3 des Gesetzes vom 18. August 1884 geordnete Gebühr als Gesamtgebühr.
22. Für den Erlaß eines Ersuchsschreibens an eine Behörde, sowie für die Beantwortung eines solchen . . . . . 1—5 *fl.*  
Wird das Ersuchen zu den Akten geschrieben, welche Behufs Erledigung des Ersuchens zu übersenden sind, so kann die Gebühr bis auf 50 *sch.* ermäßigt werden.
23. Für die Ausstellung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Besonderes bestimmt ist . . . 1—20 *fl.*  
Bezieht sich die Bescheinigung nur auf den Eingang eines Schriftstücks . . . . . 50 *sch.*  
Für ein Zeugniß, welches an den Rand eines zu den Gerichtsakten kommenden Schriftstücks gebracht wird, kann die Gebühr auch in anderen Fällen bis auf 50 *sch.* herabgemindert werden.
24. Für die Beglaubigung einer Abschrift von jeder Seite 10 *sch.*, mindestens . . . . . 50 *sch.*
25. Für die Vorlegung  
a) nicht mehr gangbarer Akten . . . . . 50 *sch.*  
Werden mehrere Bände gleichzeitig vorgelegt, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf . . . . . 2 *fl.*  
b) eines Foliums im Grund- und Hypothekenbuch oder der darauf bezüglichen Akten . . . . . 30 *sch.*  
c) eines öffentlichen Registers oder darauf bezüglicher Akten . . . 30 *sch.*
26. Für die Auferlegung einer Ordnungsstrafe die Hälfte der in § 62 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 geordneten Gebühr.
27. Für den Bericht an eine höhere Behörde zur Anzeige eines Rechtsmittels oder eines Gesuchs, über welches die höhere Behörde zu entscheiden hat . . . . . 1—5 *fl.*  
Dafern der Bericht letzteren Falls eine Begutachtung zu enthalten hat, kann die Gebühr erhöht werden bis auf . . . . . 10 *fl.*



Anmerkung.

Die Erstreckung des auf eine Beschwerde zu erstattenden Berichts auf Darlegungen, welche zur Beurtheilung der zur Beschwerde gezogenen Amtshandlung oder in Bezug auf die zur Begründung der Beschwerde behaupteten Thatsachen nöthig erscheinen, ist von der höheren Behörde bei Bestimmung der Gebühr für die Entscheidung über die Beschwerde zu berücksichtigen.

- |   |                |
|---|----------------|
| 28. Für den Bericht an eine höhere Behörde, mittelst dessen erforderliche Akten eingesendet werden . . . . .                        | 1 <i>M.</i>    |
| 29. Für die Benachrichtigung eines Betheiligten vom bevorstehenden Berichtsabgang . . . . .   | 1 <i>M.</i>    |
| 30. Für die Entscheidung über eine in nichtstreitigen Rechtsachen erhobene Beschwerde oder über ein einberichtetes Gesuch . . . . . | 3—50 <i>M.</i> |

Im Fall der Beschwerdeführung werden die Gebühren bei Nr. 27, 28, 29, 30 nicht erhoben, wenn die Beschwerde ihrem vollen Umfange nach für begründet erachtet worden ist. Bezog sich die Beschwerde nur auf den Kostenantrag, so kann nach Ermessen des über die Beschwerde entscheidenden Gerichts von Erhebung der Gebühren auch dann abgesehen werden, wenn die Beschwerde nur theilweise für beachtlich erklärt wird.

Anmerkung.

Die Bestimmung in der Anmerkung 2 zu Nr. 10 des Tarifs kommt entsprechend zur Anwendung.

31. Für die Erledigung der Angelegenheiten, welche
- a) nach dem Gesetze vom 5. März 1879, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (G.= u. V.=Bl. von 1879 S. 73 flg.),
  - b) nach dem Gesetze vom 10. März 1879, betreffend das Verfahren in Forst- und Feldrügessachen (G.= u. V.=Bl. S. 89 flg.),
  - c) nach der Verordnung vom 8. September 1879, betreffend die Elbzollgerichte (G.= u. V.=Bl. S. 332 flg.), verbunden mit der Verordnung vom 11. September 1863, betreffend die Kompetenz der Elbstromgerichte (G.= u. V.=Bl. S. 722 flg.) zu behandeln sind, sowie



d) für Vollstreckungshandlungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (Gesetz vom 7. März 1879, G. u. V. Bl. S. 84), wenn und soweit diese Handlungen nicht durch die Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörden vorgenommen werden,  
sind Kosten nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz und nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu erheben.

## Abchnitt II.

**Tariffätze, welche in besonderen Gattungen von Rechtsangelegenheiten, und zwar, soweit nicht für einzelne Geschäfte Gesamtgebühren geordnet sind, neben den in Abschnitt I bestimmten zur Anwendung kommen.**

### Grund- und Hypothekensachen.

32. Für die Anlegung eines Grundbuchsfoliums für eine unbewegliche Sache . . . . . 3—10 *M.*  
umfaßt das Grundstück, für welches das Folium angelegt wird, mehr als eine Flurbuchsparzelle, von jeder weiteren Parzelle noch 50 *£*, jedoch zusammen nicht mehr als . . . . . 20 *M.*
33. Für die Anlegung eines besonderen Foliums für eine Berechtigung, ingleichen für die Hinzuschreibung einer Berechtigung auf einem bereits bestehenden Folium, wenn die Berechtigung noch kein besonderes Folium erhalten hatte . . . . . 3—50 *M.*
34. Für die Abschreibung eines Grundstücks oder einer Berechtigung, ingleichen  
für die Hinzuschreibung eines Grundstücks oder einer Berechtigung, welche bereits auf einem Grundbuchsfolium eingetragen war, auf dem Folium eines anderen dem nämlichen Eigenthümer gehörenden Grundstücks . . . . . 2—5 *M.*  
erstreckt sich die Abschreibung oder Hinzuschreibung eines Grundstücks auf mehr als eine Parzelle, von jeder weiteren Parzelle noch 50 *£*, jedoch zusammen nicht mehr als . . . . . 10 *M.*  
Für Einträge, welche bei Grundstückszusammenlegungen auf einem Folium zu bewirken sind, zusammen . . . . . 2 *M.*



- und daneben für jede aus diesem Anlaß einzutragende Reallast und jede vom Folium abzuschreibende Parzelle noch . . . . . 20  $\mathcal{L}$ .
35. Für die Eintragung einer Reallast auf der ersten Rubrik . . . . . 3 — 10  $\mathcal{M}$ ,  
 sofern jedoch die Reallast nach Maßgabe der Gesetze über die Be-  
 richtigung von Wasserläufen zu übernehmen ist, ingleichen für die  
 Eintragung von Landeskulturrenten . . . . . 20  $\mathcal{L}$  — 2  $\mathcal{M}$ .
- Anmerkung.  
 Die Eintragung von Beiträgen zu Ablösungsrenten und zu  
 Landeskulturrenten erfolgt kostenfrei.
36. Für die Löschung von Reallasten . . . . . 1  $\mathcal{M}$ .
- Anmerkung.  
 Die Löschung von Ablösungsrenten und Landeskulturrenten,  
 sowie von Ablösungs- und Landeskulturrentenbeiträgen erfolgt  
 kostenfrei.
37. Für die Eintragung einer Familienanwartschaft . . . . . 100 — 300  $\mathcal{M}$ .  
 Geschieht die Eintragung auf mehr als einem Folium, für jedes  
 weitere Folium . . . . . 10  $\mathcal{M}$ .
38. Für jeden Eintrag auf der ersten Rubrik, für welchen die Gebühr  
 nicht bei Nr. 32 bis 37 bestimmt ist . . . . . 1 — 10  $\mathcal{M}$ .  
 Ist der Eintrag auf mehr als einem Folium zu bewirken, für jedes  
 weitere Folium . . . . . 50  $\mathcal{L}$  — 2  $\mathcal{M}$ .
39. Für die Befragung der hypothekarijchen Gläubiger oder der sonstigen  
 Realberechtigten bei Grundstücksabtretungen, sowie für die Er-  
 gänzung der Einwilligungserklärungen durch das Gericht . . . . . 1 — 20  $\mathcal{M}$ .  
 Uebersteigt jedoch der Kaufpreis für das in Frage stehende Grund-  
 stück nicht die Summe von 1500  $\mathcal{M}$ , nicht mehr als . . . . . 6  $\mathcal{M}$ .
40. Für die Eintragung eines Eigenthumswechsels im Grundbuch als  
 Gesamtgebühr
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) im Falle des Erwerbes durch Zwangsversteigerung, wenn die<br>Erstehungssumme beträgt . . . . . bis 200 $\mathcal{M}$ | 2 $\mathcal{M}$ , |
| über 200 = 500 =  | 3 =               |
| = 500 = 1500 =  | 5 =               |
| = 1500 = 2000 =   | 7 =               |
| = 2000 = 3000 =   | 10 =              |
| 3000 = 6000 =   | 13 =              |
| von jedem vollen 3000 $\mathcal{M}$ über 6000 $\mathcal{M}$ noch  | 1 =               |



b) im Falle des Erwerbes kraft gesetzlichen Erbrechts des Pflichttheilsberechtigten oder Kraft einer zu Gunsten eines Pflichttheilsberechtigten getroffenen letztwilligen Verfügung

bei einem Werthsbetrage bis zu	1 000 //	2 .#,
über	1 000 = = 1 500	4 =
=	1 500 = = 3 000 =	5 =
=	3 000 = = 5 000 =	6 =
=	5 000 = = 10 000 =	8 =
=	10 000 = = 20 000 =	10 =
=	20 000 = = 50 000 =	15 =
=	50 000 = = 100 000 =	20 =
=	100 000 .# . . . .	30 = .

Sind mehrere Erben einzutragen, von jedem weiteren Erben überdies

bei einem Werthsbetrage bis zu	5 000 .#	50 %,
über	5 000 // = = 10 000 =	1 .#,
=	10 000 =	2 = .

Dieselben Sätze werden erhoben:

wenn das Grundstück von einem pflichttheilsberechtigten Erben kraft Anwartschaftsrechts oder Erbtheilungsvertrags zwischen ihm und seinen Miterben vor deren Eintragung im Grundbuch erworben wird,

wenn das Grundstück von dem Eigenthümer zu dessen Lebzeiten an einen Pflichttheilsberechtigten überlassen wird.

e) Bei dem Eintrage eines Erben oder Vermächtnißnehmers oder Anwärters in anderen als den unter b Absatz 1 gedachten Fällen wird das Doppelte von den dortselbst und unter b Absatz 2 bestimmten Sätzen erhoben.

d) In allen anderen Fällen ohne Unterschied des Rechtsgrundes bei einer Werthssumme bis 5000 .#: 50 % von je Hundert Mark, mindestens . . . . . 5 .#,

über	5 000 bis	10 000 .#	40 %	} von je Hundert Mark des Mehrtrags.
=	10 000 =	20 000 =	30 =	
=	20 000 =	50 000 =	25 =	
=	50 000 =	100 000 =	20 =	
=	100 000 .#		10 =	



Anmerkungen.

1. Die bei Nr. 40 geordnete Gebühr umfaßt die Vergütung für alle Mühwaltungen der Grund- und Hypothekenbehörde, welche nach Einreichung oder Herstellung der den Erwerbgrund enthaltenden öffentlichen Urkunde zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind.

Zum besonderen Ansaß kommen die Gebühren für protokollarische Niederschrift vereinbarter Veräußerungsverträge und Anerkennung bezüglich der Urkunden, Verhandlungen mit dritten Personen, deren Rechte durch die Eintragung berührt werden, für die Befragung der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten, sowie für die Ergänzung der Einwilligungserklärungen durch das Gericht, Eintragung der vom Veräußerer für sich oder für andere Personen vorbehaltenen Hypotheken oder sonstigen Rechte, Mühwaltungen in einem Verfahren wegen Grundstücksabtrennung, sowie die bei Nr. 32, 34 geordneten Gebühren für Folienanlegung und für Abschreibungen.

2. Im Falle entgeltlicher Veräußerung ist bei Berechnung der Gebühr der bedungene Kaufpreis als der Werth des Grundstücks anzunehmen.

Wiederkehrende Leistungen, welche neben der als Kaufpreis bezeichneten Summe bedungen sind, kommen in den nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Absatz 2, 3 der Civilprozeßordnung zu veranschlagenden Kapitalbeträgen als Theil des Kaufpreises in Rechnung. Ein für den Verkäufer oder für Familienangehörige desselben vorbehaltener Auszug, sowie der Werth einer gelegentlich der Veräußerung bestellten Grunddienstbarkeit bleibt bei der Berechnung außer Ansaß.

Ist durch besondere Umstände die Vermuthung begründet, daß ein geringerer Kaufpreis als der bedungene angegeben sei, oder daß eine theilweise

Schenkung vorliege, so ist die Gebühr nach dem Schätzungswerth des Grundstücks zu bemessen.

3. Wird das im Zwangsversteigerungsverfahren erworbene Erstehungsrecht nach Schluß des Versteigerungstermins an einen Dritten abgetreten, so kommt statt der Gebühr Nr. 40 a die Eintragsgebühr nach Nr. 40 d zur Erhebung.

4. Im Fall der Veräußerung eines Grundstücks seitens des Theilhabers einer im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft an diese oder seitens der Handelsgesellschaft an einen Theilhaber ist der Gebührenberechnung der Kaufpreis nach Abzug des Theilbetrags zu Grunde zu legen, welcher nach dem Verhältniß der Gesamtzahl der Gesellschafter auf den Veräußerer, beziehungsweise auf den Erwerber entfällt.

41. Für die Verlautbarung der Inhaber der Firma einer Handelsgesellschaft auf dem Grundbuchsfolium, auf welchem die Firma als Eigenthümerin eingetragen ist, sowie für jede nachmals erfolgende Eintragung einer Veränderung . . . . . 5 .#.
42. Für die Eintragung einer Erb- oder Vermächtniß-Anwartschaft . . . . . 5—50 .#.
43. Für die Eintragung eines Vor- oder Wiederkaufsrechts, eines Nießbrauchs, der Verpflichtung zur Erfüllung eines Mieth- oder Pachtvertrags oder einer sonstigen unter den Betheiligten vereinbarten Verfügungsbeschränkung in der zweiten Rubrik . . . . . 3—20 .#.
44. Für die Eintragung einer Hypothek, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, als Gesamtgebühr
- |   |  |  |
|---|--|--|
| bei einer Summe bis 500 M . . . . .   | 1 .#,                                  |  |
| bei einer Summe über 500 bis 5000 M: 20 % von je Hundert Mark, mindestens . . . . . | 2 .#,                                  |  |
| bei einer Summe über 5000 bis 20 000 M: 15 % . . . . .                              | } von je Hundert Mark des Mehrbetrags. |  |
| bei einer Summe über 20 000 bis 50 000 M: 10 % . . . . .                            |  |  |
| bei einer Summe über 50 000 M: 5 % . . . . .  |  |  |
45. Für die Eintragung einer auf Grund von §§ 391 bis 393 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erwerbenden Hypothek,



ingleichen

einer Hypothek, welche von einem Erben zur Sicherstellung des Erbtheils unmündiger Miterben bestellt wird, oder welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung einzutragen ist, als Gesamtgebühr die Hälfte der bei Nr. 44 geordneten Sätze, jedoch nicht weniger als 1 *M.*

46. Für die Eintragung einer bei Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen Hypothek, für die Umschreibung einer Hypothek auf den Namen des Grundstückseigenthümers, sowie für die Vormerkung einer Forderung als Gesamtgebühr  $\frac{2}{10}$  der Gebühr bei Nr. 44, jedoch nicht weniger als 1 *M.* und nicht mehr als

30 *M.*

Anmerkungen zu Nr. 44, 45 und 46.

1. Die Bestimmungen in Anmerkung 1 zu Nr. 40 kommen entsprechend zur Anwendung.
  2. Werden mehrere Hypotheken unter der nämlichen oder unter verschiedenen Rangnummern für einen oder für mehrere Gläubiger gleichzeitig auf einem Folium eingetragen, so ist die Gebühr für jede einzelne Hypothek zu berechnen.
  3. Bei der Eintragung wiederkehrender Geldleistungen ist deren Werth nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Absatz 2, 3 der Civilprozeßordnung zu berechnen.
  4. Bei Berechnung der Gebühr bleiben die ohne Angabe einer bestimmten Summe gleichzeitig mit der Hauptsumme zum Eintrag gelangenden Nebenforderungen außer Ansaß.
  5. Die bei Nr. 44 geordnete Gebühr kommt auch für die Eintragung einer vorgemerkten Forderung und der Abtretung einer auf den Namen des Grundstückseigenthümers umgeschriebenen Hypothek zur Erhebung.
47. Für die Eintragung eines vorbehaltenen Auszugs oder einer Herberge

1—5 *M.*

Anmerkung.

Wird ein vorbehaltener Auszug oder eine Herberge für mehrere Berechtigte auf Grund des nämlichen Rechtsgeschäfts gleichzeitig auf dem nämlichen Folium eingetragen, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

48. Für die Verlautbarung der Abtretung, Vererbung, Verpfändung oder Löschung einer Forderung oder der Abschreibung von einer solchen als **Gesamttgebühr** bei einer Summe bis 500 *M.* . . . . . 1 *M.*  
 bei einer Summe über 500 bis 5000 *M.*: 10  $\frac{1}{2}$  von je Hundert *Mark*, mindestens . . . . . 2 *M.*  
 bei einer Summe über 5000 *M.*: 5  $\frac{1}{2}$  von je Hundert *Mark* des Mehrbetrags, jedoch nicht mehr als . . . . . 30 *M.*

**Anmerkungen.**

1. Die Bestimmungen in Anmerkung 1 zu Nr. 40 und in Anmerkung 4 zu Nr. 44, 45 und 46 kommen entsprechend zur Anwendung.
  2. Werden mehrere Forderungen, welche auf einem Grundstück unter der nämlichen oder unter verschiedenen Rangnummern für einen oder für mehrere Gläubiger lasten, gleichzeitig abgetreten, verpfändet oder gelöscht, so ist die Gebühr für jede einzelne Forderung besonders zu berechnen.
49. Für jeden Eintrag in der 2. oder 3. Rubrik des Grundbuchfolios, für welchen die Gebühr nicht bei Nr. 40 bis 48 bestimmt ist . . . . . 2—10 *M.*
50. Falls die bei Nr. 40 bis 49 geordnete Gebühr zu erheben und der betreffende Eintrag auf mehr als einem Folium zu bewirken ist, für jedes weitere Folium . . . . . 1—2 *M.*,  
 dafern jedoch jene Gebühr den Betrag von 5 *M.* nicht übersteigt, nur je 50  $\frac{1}{2}$ .

**Anmerkung zu Nr. 32 bis 50.**

Für die Kosten der Einträge im Grund- und Hypothekenbuch haften, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 des Gesetzes, derjenige, zu dessen Gunsten der Eintrag erfolgt ist, und der Grundstückseigenthümer zu ungetheilter Hand, letzterer jedoch in Ansehung der auf der 2. und 3. Rubrik des Foliums zu Gunsten eines Anderen bewirkten Einträge nur in dem Fall, wenn der Rechtsgrund in einer darauf gerichteten Willenserklärung des Eigenthümers liegt.

51. Für einen Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche . . . . . 50  $\frac{1}{2}$ —5 *M.*

**Testwillige Verfügungen.**

52. Für die Aufnahme eines zu Protokoll erklärten letzten Willens . . . . . 10—50 *M.*  
 53. Für die Annahme eines in einer Schrift übergebenen letzten Willens . . . . . 10 *M.*



54. Für die Auf- oder Annahme eines Testamentsnachtrags, sowie für die Errichtung eines Erbvertrags oder einer Schenkung auf den Todesfall die bei Nr. 52, 53 geordnete Gebühr.

Anmerkungen zu Nr. 52, 53 und 54.

1. Bei Bemessung der Gebühr kann bis auf 2 *M* herabgegangen werden, wenn anzunehmen steht, daß das Vermögen, über welches verfügt wurde, ein verhältnißmäßig geringfügiges sei.
2. Die Gebühr umfaßt die Ertheilung des Niederlegungsscheins.

55. Für die Rücknahme eines letzten Willens und der dazu gehörigen Nachträge . . . . .

2 — 5 *M*.

Anmerkung.

Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn im Anschluß an die Rücknahme gerichtlich anderweit letztwillig verfügt wird.

56. Für die Bekanntmachung eines letzten Willens und der dazu gehörigen Nachträge, und zwar:

- a) für die erstmalige Bekanntmachung
- b) für jede weitere Bekanntmachung

2 — 5 *M*,  
1 *M*.

Anmerkung.

Schuldner der Gebühr ist auch rücksichtlich der Benachrichtigung eines Vermächtnißnehmers der Erbe.

57. Für die nach § 12 der Verordnung vom 9. Januar 1865 erfolgte Benachrichtigung einer im letzten Willen eines Verschollenen beobachteten Person . . . . .

2 — 5 *M*.

58. Für den Wiederverjchluß eines eröffneten letzten Willens

3 *M*.

#### Nachlasssachen.

59. Für die gerichtliche Versiegelung beweglicher Nachlassgegenstände, sowie für die Entsiegelung eines gerichtlich versiegelten Nachlasses

3 — 5 *M*.

Die Gebühr kommt, wenn die Versiegelung oder die Entsiegelung in mehreren an verschiedenen Stellen vorzunehmenden Handlungen erfolgt, für jede derselben zur Erhebung.

60. Für die Aufzeichnung der Bestandtheile einer Verlassenschaft . . . wenn das Geschäft, außer der auf Erreichung des Orts und auf die Rückkehr zu verwendenden Zeit, mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde noch .

2 — 5 *M*,  
1 — 3 *M*.



Anmerkung.

Ist das Geschäft nicht in einem Tage, zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, zu erledigen, so sind für die erste Stunde jedes folgenden Tages ebenfalls 2—5 *M* anzusetzen.

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 61. Für die Bestellung eines Nachlaßvertreters . . . . .   | 2—5 <i>M</i> .     |
| 62. Für ein Erbberchtigungszzeugniß, einschließlich der Prüfung der<br>Unterlagen . . . . .  | 1—20 <i>M</i> ,    |
| dafern jedoch eine gerichtliche Nachlaßregulirung stattfindet oder<br>vorausgegangen ist, nicht über . . . . .   | 5 <i>M</i> .       |
| 63. Für die gerichtliche Erbtheilung und deren Beurkundung als Ge-<br>sammtgebühr:   |                    |
| a) wenn die Theilungsmasse nicht mehr als 1000 <i>M</i> beträgt  | 5—20 <i>M</i> ,    |
| b) bei einer Theilungsmasse von mehr als 1000 <i>M</i> bis 10 000 <i>M</i>   | 10—50 <i>M</i> ,   |
| c) bei einer Theilungsmasse von mehr als 10 000 <i>M</i> bis<br>100 000 <i>M</i> . . . . .   | 20—500 <i>M</i> ,  |
| d) bei einer Theilungsmasse von mehr als 100 000 <i>M</i> . . . . .  | 50—1000 <i>M</i> , |
| e) bei einer Theilungsmasse von mehr als 1 000 000 <i>M</i> können<br>außer der unter d geordneten Gebühr noch von jedem vollen<br>100 000 <i>M</i> des Mehrbetrags erhoben werden . . . . . | 100 <i>M</i> .     |

In den Fällen unter c und d darf die Gebühr nicht mehr betragen als ein halb vom Hundert der Theilungsmasse.

Anmerkungen.

1. Die Gebühr umfaßt die zwischen den Erben wegen Ermittlung der Activen und Passiven des Nachlasses, sowie wegen der Theilung gepflogenen Verhandlungen und getroffenen Vereinbarungen, die Quittungsleistung über die erfolgte Ausführung der Theilung und die Ertheilung des obervormundschaftlichen Decrets, ingleichen die einem zugezogenen Rechnungsverständigen zukommende Calculaturgebühr.
2. Auf die Berechnung der Gebühr ist es ohne Einfluß, ob der Theilungsplan vom Gericht aufgestellt worden oder ob ein von den Betheiligten eingereichter Vertheilungsplan zu prüfen und festzustellen ist.
3. Schuldner der Gebühr sind, wenn die gerichtliche Erbtheilung nur auf Antrag eines Erben stattfinden konnte, der Antragsteller, dafern sie wegen der Betheiligung Bevormundeter



als Erben erfolgt, sämtliche Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils.

**Vormundschaftsachen.**

64. Für die Bestellung eines Altersvormundes . . . . . 2—5 *M.*,  
in den Fällen der §§ 1878, 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2—10 *M.*  
65. Für die Bestellung eines Zustands- oder Abwesenheitsvormundes 2—20 *M.*

Anmerkung zu Nr. 64 und 65.

Die Gebühr umfaßt die Mühwaltungen behufs Ermittlung der zum Vormund zu bestellenden Person, die Verpflichtung des Vormundes und die Ausstellung des Vormundschaftszeichens.

66. Für die Entschließung wegen Aufhebung einer Zustands- oder Abwesenheitsvormundschaft . . . . . 2—20 *M.*

Anmerkung.

Die Gebühr kommt nicht zur Erhebung, wenn die Aufhebung auf Grund gerichtlichen Urtheils zu erfolgen hat.

67. Für die Entschließung wegen Ertheilung eines obervormundschaftlichen Decrets . . . . . 1—20 *M.*

68. Für vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten nicht bevormundeter Minderjähriger, insbesondere in den Fällen der §§ 1749, 1803, 1804, 1818, 1832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 3—30 *M.*

69. Für die Ueberwachung einer vormundschaftlichen Vermögensverwaltung, einschließlich der Prüfung der Vormundschaftsrechnung, die Hälfte der in § 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1884 geordneten Gebühr, jedoch nicht mehr als 2 vom Hundert des Jahresertrags, als *Gesamtgebühr*.

70. Für die Aufstellung einer Vermögensübersicht, sofern die Aufstellung nicht einen nothwendigen Bestandtheil von Geschäften bildet, welche anderen Tarifbestimmungen unterliegen 2—30 *M.*

71. Für die Aufnahme der Liberationserklärung . . . . . 1—10 *M.*

**Register- und Handelsachen.**

72. Bei Eintragungen in das Handelsregister in Betreff eines Einzelkaufmanns  
a) für die Anlegung des Foliums und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III . . . . . 5—25 *M.*,  
b) für jede spätere Eintragung . . . . . 2—15 *M.*



73. Bei Eintragungen in das Handelsregister in Betreff einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft
- a) für die Anlegung des Foliums und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III . . . . . 10—50 *M.*,
  - b) für jede spätere Eintragung . . . . . 5—20 *M.*
74. Bei Eintragungen in das Handelsregister in Betreff einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft
- a) für die Anlegung des Foliums und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III . . . . . 50—500 *M.*,
  - b) für jede spätere, durch die Aenderung der Statuten bedingte Eintragung . . . . . 20—200 *M.*,
  - c) für jede sonstige Eintragung . . . . . 10—30 *M.*
75. Bei Eintragungen in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister in Betreff einer Genossenschaft, soweit nicht die Gesetze Kostenfreiheit vorschreiben
- a) für die Anlegung des Foliums und die ersten Einträge in Rubrik I, II und III . . . . . 20—100 *M.*,
  - b) für jede spätere, durch die Aenderung der Statuten bedingte Eintragung . . . . . 5—50 *M.*,
  - c) für jede sonstige Eintragung . . . . . 3—15 *M.*

Anmerkungen zu Nr. 72 bis 75.

1. Die Sätze bei Nr. 72 bis 75 umfassen die Gebühr für die zu erlassende öffentliche Bekanntmachung der Einträge, die Sätze bei Nr. 74 und 75 auch die Vergütung für Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei Errichtung von Statuten und bei Statuten-Aenderungen, für Prüfung ihres Inhalts und für die in Artikel 175, 209 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene gerichtliche Verhandlung.
2. Die Gebühr für die erstmalige Eintragung einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister ist auch zu erheben, wenn auf dem für die Firma eines Einzelkaufmanns bestehenden Folium der Uebergang dieser Firma auf eine offene Handelsgesellschaft oder auf eine Commanditgesellschaft verlautbart wird.
3. Genossenschaften, welche ausschließlich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die nicht Mitglieder der Genossen-



schaft sind, zum Zwecke haben, kann eine Ermäßigung der Gebühr bis zur Hälfte des Mindestbetrags derselben bewilligt werden.

4. Die Eintragung des Erlöschens einer Firma und der darauf lautende Beschluß sind gebührenfrei.

76. Für die Ablehnung des Antrags auf Eintragung kann die bei Nr. 10 geordnete Gebühr im Falle der Nr. 74 unter a und b oder der Nr. 75 unter a und b bis auf  $\frac{2}{10}$  des Höchstbetrags der Eintragsgebühr erhöht werden.

77. Für einen Auszug aus dem Handelsregister . . . . . 50  $\frac{1}{2}$  — 5  $\frac{1}{2}$ .

78. Für die Entschließung wegen Anordnung der Berufung einer Genossenschaftsversammlung im Falle des § 77 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, oder wegen Berufung oder Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung oder zur Anündigung des Gegenstandes einer solchen in den Fällen der Artikel 188 Absatz 2, Artikel 210 a Absatz 1, Artikel 237 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs und § 43 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 . . . . . 10 — 50  $\frac{1}{2}$ .

Anmerkung.

Die Gebühr umfaßt im Falle des § 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 zugleich die Beauftragung mit der Führung des Vorsitzes.

79. Für die Leitung einer Generalversammlung der Actionäre einer Actiengesellschaft im Falle des Artikel 210 a des Handelsgesetzbuchs, sowie für die Leitung einer Genossenschaftsversammlung durch einen bestellten Gerichtsbeamten im Falle des § 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, wenn die Verhandlung innerhalb 2 Stunden beendet ist . . . . . 30  $\frac{1}{2}$ ,

bei längerer Dauer für jede angefangene Stunde noch . . . . . 10  $\frac{1}{2}$ .

80. Für die Protokollführung in der Generalversammlung einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft durch einen dazu abgeordneten Gerichtsbeamten, wenn die Verhandlung innerhalb 2 Stunden beendet ist . . . . . 15  $\frac{1}{2}$ ,

bei längerer Dauer für jede angefangene Stunde noch . . . . . 3  $\frac{1}{2}$ .



Anmerkung.

Die Gebühr kommt neben der bei Nr. 79 geordneten Gebühr nicht zur Erhebung.

- |  |   |            |
|--|---|------------|
| <p>81. Für Ernennung von Revisoren im Falle des Artikel 222 a des Handelsgesetzbuchs, Ernennung, Beiordnung oder Abberufung von Liquidatoren in den Fällen der Artikel 133, 134, 172, 206, 244 des Handelsgesetzbuchs und des § 81 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 . . . . .</p> <p>Bestellung eines Vertreters für eine Genossenschaft im Falle des § 76 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 . . . . .</p> <p>Bestellung von Bevollmächtigten zur Prozeßführung in den Fällen der Artikel 195, 223 des Handelsgesetzbuchs . . . . .</p> | } | 10—15 .//. |
|--|---|------------|

Anmerkung.

Die Bestellung eines Revisors nach § 59 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 erfolgt gebührenfrei.

- |   |   |
|---|---|
| <p>82. Für die Entschließung wegen der gegen eine Genossenschaft zu verfügenden Entziehung des Rechts der Persönlichkeit oder wegen Vertheilung oder Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Genossenschaft nach §§ 78, 81 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 . . . . .</p> <p>83. Für die Entschließung wegen Mittheilung einer Bilanz oder Vorlegung von Handelsbüchern und Papieren nach Artikel 160, 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs . . . . .</p> <p>84. Für die Entschließung wegen Anordnung des Verkaufs eines Faustpfandes, von Kommissions- oder Frachtgut, wegen der Niederlegung von Handels- oder Frachtgut nach Artikel 310, 323, 375, 407, 409 des Handelsgesetzbuchs . . . . .</p> | <p>20—50 .//.</p> <p>5—30 .//.</p> <p>5—20 .//.</p> |
|---|---|

Anmerkung zu Nr. 78, 81 bis 84.

Die bei Nr. 78, 81—84 geordnete Gebühr umfaßt zugleich die zur Vorbereitung der Entschließung erforderliche Befragung Bethelligter.

- |   |           |
|---|-----------|
| <p>85. Für die Ernennung eines Sachverständigen in den Fällen der Artikel 348, 407 des Handelsgesetzbuchs, sowie für Ermächtigung zur Einsicht von Büchern und Schriften nach Artikel 246 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und § 90 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 . . . . .</p> | 3—10 .//. |
|---|-----------|

Anmerkung.

Die Mittheilung des von Sachverständigen erstatteten Gutachtens an die Bethelligten ist gebührenfrei.



86. Für die Bestimmung einer Person, welcher Bücher und Schriften in  
Verwahrung zu geben sind, oder Bestimmung des Orts, an welchem  
Bücher und Schriften niederzulegen sind (Artikel 145, 246 Absatz 1  
des Handelsgesetzbuchs, § 33 des Gesetzes vom 15. Juni 1868,  
§ 90 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889) . . . . . 4—10 *M.*
87. Für die Aufnahme eines Wechselprotokolls, einschließlich der Aus-  
fertigung der Urkunde . . . . . 3 *M.* 50 *¢*  
Wenn eine wechselfähige Leistung von mehr als einer Person ver-  
langt werden muß, erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren  
Person um . . . . . 2 *M.*
88. Für einen Eintrag in das Mitbelehntenregister . . . . . 20 *M.*  
Sind auf einem und demselben Rechtsgrund beruhende Einträge  
gleichzeitig auf mehr als einem Folium zu bewirken, für den  
Eintrag auf jedem weiteren Folium . . . . . 5 *M.*  
Betrifft der Eintrag eine einstweilige Verfügung oder die Löschung  
eines Mitbelehnten, für jedes Folium . . . . . 5 *M.*
89. Für einen Eintrag in das Dissidentenregister als Gesamtgebühr 2 *M.* 50 *¢*

Anmerkung.

Für Löschungen im Dissidentenregister sind Kosten nicht zu be-  
rechnen.

---

### Abschnitt III.

#### Auslagen.

Als Auslagen werden erhoben:

- a) die Schreibgebühren,
- b) der bei Gericht verwendete Urkundenstempel,
- c) die Post- und Telegraphengebühren,
- d) die Zustellungs- und Bestellgebühren,
- e) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden  
Kosten,
- f) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
- g) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden  
Tagegelber und Reisekosten,



- h) die an andere Behörden, Beamte, Ortsrichter oder sonstige Personen für deren Thätigkeit oder Leistungen zu zahlenden Beträge,
  - i) die Kosten des Transports von Personen oder Sachen
- und
- k) die Haftkosten.

90. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat . . . . . 10  $\frac{c}{2}$ .

Jede angefangene Seite wird für voll, die Adresse des Empfängers wird nicht gerechnet.

Für Schreibwerk, welches bei Erledigung gerichtlicher Handlungen vorkommt, für welche eine Gesamtgebühr geordnet ist, werden Gebühren nicht erhoben. Doch kommt in Grund- und Hypothekensachen die Schreibgebühr für die Benachrichtigung passiv Beteiligter zum Ansatz.

Für die Abschrift, welche von einer dem Gericht zur Erledigung der Angelegenheit unentbehrlichen Urkunde behufs der Zurückbehaltung bei den Gerichtsakten an Stelle der Urschrift gefertigt werden muß, ist die Schreibgebühr besonders zu erheben.

91. Für die Zustellung eines Schriftstücks werden erhoben:

a) für die unmittelbare Zustellung an den Adressaten innerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts . . . . . 25  $\frac{c}{2}$ ,

b) für die unmittelbare Zustellung an den Adressaten außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts neben der Gebühr unter a für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts 10  $\frac{c}{2}$ ,

c) für die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sowie für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung 25  $\frac{c}{2}$ .

92. Für die Bestellung eines Schriftstücks in den Fällen, in welchen es einer förmlichen Zustellung nicht bedarf, werden erhoben:

a) für die Bestellung an den Adressaten unmittelbar innerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts . . . . . 10  $\frac{c}{2}$ ,

b) für die Bestellung an den Adressaten unmittelbar außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts . . . . . 20  $\frac{c}{2}$ ,

c) für die Bestellung zur Post . . . . . 10  $\frac{c}{2}$ .



Anmerkungen zu Nr. 91, 92.

1. Ist eine Zustellung unmittelbar erfolgt, obgleich sie mit geringeren Kosten rechtzeitig durch die Post hätte bewirkt werden können, so kommen die Mehrkosten nur dann zum Ansatz, wenn die unmittelbare Zustellung beantragt war.
2. Ist eine Zustellung erfolgt, obgleich sie nach dem Gesetz nicht erforderlich, auch nicht beantragt war, sondern die Uebermittlung des Schriftstücks durch die Post oder durch Bestellung hätte erfolgen können, so kommt für die Zustellung nur so viel zur Erhebung, als die Bestellgebühr und beziehentlich das Postporto betragen haben würde.
3. Nimmt der Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsbote mehrere unmittelbar zu bewirkende Zustellungen oder Bestellungen auf demselben Gange außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts vor, so kommt der auf die Entfernung zu rechnende Betrag für jede derselben, wenn jedoch mehrere Zustellungen oder Bestellungen in derselben Rechtsangelegenheit und an demselben Orte vorgenommen werden, nur einmal zur Erhebung.

93. Zeugen- und Sachverständigengebühren sind gemäß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 flg.) zu erheben.

94. Für die Uebersetzung eines Schriftstücks aus fremder Sprache in das Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache . . . . . 5 M.

Umfaßt die Uebersetzung mehr als eine Seite, von jeder weiteren Seite von mindestens 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben ebenfalls . . . . . 5 M.

Die letzte angefangene Seite wird für voll gerechnet.

95. Für die Verpflegung eines Gefangenen in einem Gerichtsgefängniß für den Tag . . . . . 80 ¢.

Für den Tag der Einlieferung und den der Entlassung wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Wenn die Haft nicht einen vollen Tag dauert oder der Gefangene sich selbst beköstigt, ist die Gebühr nach Verhältniß zu ermäßigen.



96. Für die Verpflegung des Gefangenen während des Transports, wenn derselbe nicht länger als 6 Stunden dauert, bis zu 50  $\frac{c}{r}$ ,  
bei längerer Dauer für den Tag bis zu . . . . . 1  $\mathcal{M}$ ,  
sofern nicht ein unvermeidlicher Mehraufwand belegt wird.
97. Neben den bei Nr. 95 bestimmten Haftkosten werden die Auslagen erhoben, welche
- a) für Anschaffung von Bekleidungsgegenständen bei Entlassung oder Ablieferung eines Gefangenen,
  - b) für Ertheilung von Schulunterricht an verhaftete Kinder,
  - c) für Verabreichung von Heil- und Verbandmitteln und dergleichen an kranke Gefangene,
  - d) für Vollstreckung der Todesstrafe an einem Gefangenen,
- sowie
- e) für Beerdigung eines verstorbenen Gefangenen bestritten worden sind.
- 

## Nr. 76. Verordnung,

das Inkrafttreten des Kostengesetzes vom 6. November 1890 betreffend;  
vom 7. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt:  
das Kostengesetz vom 6. November 1890 tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.  
Dresden, am 7. November 1890.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Gäßner.



## Nr. 77. Verordnung,

die Ausstellung von Urkunden über Einträge im Grund- und Hypothekenbuche betreffend;

vom 8. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ertheilter ständischer Ermächtigung wird in theilweiser Abänderung der durch die Verordnung vom 9. Januar 1865 bekannt gemachten Gerichtsordnung hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die nach § 185 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 gemäß den Vorschriften in §§ 104, 186 bis 190 dieser Gerichtsordnung auszufertigenden gerichtlichen Urkunden (Rekognitionscheine, Hypothekenbriefe) werden künftig nur auf Antrag der Betheiligten ausgestellt.

§ 2. Unerwartet eines Antrags hat der Grund- und Hypothekenbuchführer von dem Eintrag eines Eigenthümers, einer Hypothek, der Abtretung einer solchen und der Abtretung des Vorrechts einer Hypothek denjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag erfolgt ist, und, wenn eine Hypothek gelöscht oder von einer solchen abgeschrieben worden ist, den Grundstückseigenthümer zu benachrichtigen, sofern nicht auf die Benachrichtigung verzichtet worden ist.

Die Benachrichtigung soll spätestens am zweiten Werktage nach Erfolg des Eintrags durch Mittheilung einer vom Grund- und Hypothekenbuchführer beglaubigten Abschrift des Eintrags geschehen, welche das Grundstück, auch Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bezeichnen und den Namen des Eigenthümers — bei Eigenthumswechsel den des bisherigen Eigenthümers — anzugeben hat. Der Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers ist ein Abdruck des Gerichtssiegels oder Stempels beizufügen.

§ 3. Von Einträgen anderer als der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art findet eine Benachrichtigung nach Maßgabe der Vorschriften in § 2 Absatz 2 auf Antrag des Betheiligten, jedoch nur in dem Falle statt, wenn der Antrag vor dem Erfolg des Eintrags gestellt worden ist. Entgegengesetzten Falls kommen die Vorschriften in § 105 der Gerichtsordnung zur Anwendung.

§ 4. Die Vorschriften in § 192 der Gerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft. Ein vorher

ausgesprochener Verzicht auf den Recognitionsschein gilt nicht als Verzicht auf die Benachrichtigung.

Dresden, am 8. November 1890.

**Ministerium der Justiz.**  
**Schurig.**

Gäßner.

**Nr. 78. Gesetz,**

die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend;

vom 10. November 1890.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. In Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet die Mittheilung eines Schriftstücks seitens eines Gerichts an Betheiligte nur dann auf dem Wege der Zustellung statt,

1. wenn das Schriftstück die gerichtliche Aufforderung zur Vornahme einer Handlung enthält, deren Unterlassung für den Aufgeforderten
  - a) einen Rechtsverlust oder
  - b) eine Strafenach sich zieht,
2. wenn die Mittheilung mittelst Zustellung
  - a) gesetzlich vorgeschrieben oder
  - b) vom Justiz-Ministerium angeordnet,
3. wenn die Zustellung von einem Betheiligten beantragt ist.

§ 2. Auf Zustellungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die von Amtswegen angeordneten Zustellungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. die Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger unterbleibt,
2. die Zustellung, außer durch den Gerichtsvollzieher, auch durch eine zum Botendienst bei dem Gerichte verpflichtete Person,

oder durch die an Gerichtsstelle bewirkte, zu den Akten zu bezeugende Uebergabe des Schriftstücks,  
ingleichen

die Zustellung durch die Post, sofern nicht der Zeitpunkt der Zustellung des Nachweises bedarf, mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen kann.

Durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe des § 161 der Civilprozeßordnung darf die Zustellung nur in den Fällen geschehen, für welche die Zustellung durch Aufgabe zur Post gesetzlich für zulässig erklärt ist.

§ 3. Die Zustellung eines Schriftstücks wird in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch eine dem Inhalte des Schriftstücks entsprechende mündliche Eröffnung an Gerichtsstelle ersetzt, wenn der Erfolg durch ein darüber aufgenommenes Protokoll bezeugt ist.

§ 4. Die in § 2 Absatz 1 geordneten Abweichungen von den Vorschriften der Civilprozeßordnung, sowie das Verfahren nach § 3 finden nicht statt, wenn die Mittheilung eines Schriftstücks infolge des auf Zustellung gerichteten Ersuchens einer nichtsächsischen Behörde zu geschehen hat.

§ 5. Das Verfahren bei Mittheilung von Schriftstücken, welche nicht zuzustellen sind — Bestellung — wird durch Verordnung des Justiz-Ministeriums geregelt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. November 1890.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

## Nr. 79. Verordnung,

die Bestellung nicht zuzustellender Schriftstücke betreffend;

vom 11. November 1890.

Zu Ausführung der Vorschrift in § 5 des Gesetzes, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 10. November 1890 wird hiermit verordnet:

Schriftstücke, welche nicht zuzustellen sind, werden den Betheiligten, sofern sie ihnen nicht an Gerichtsstelle übergeben werden können, durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten überbracht, oder durch die Post übersendet. Ueber den Erfolg ist eine kurze Nachricht zu den Akten zu bringen.

Die allgemeinen Anordnungen, welche erforderlich sind, die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Bestellung zu sichern und die Bewerkstelligung derselben auf dem den geringsten Kostenaufwand verursachenden Wege herbeizuführen, sind von dem Gerichtsvorstand zu treffen.

Dresden, am 11. November 1890.

## Ministerium der Justiz.

Schurig.

Gäßner.

---

### Nr. 80. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Secundäreisenbahn  
Bauzen-Königswartha betreffend;

vom 27. November 1890.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Secundäreisenbahn von  
Bauzen nach Königswartha

am 3. December laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahulinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne, sowie seiner Zeit wegen der Betriebseröffnung an der Haltestelle Rattwitz das Erforderliche bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten in Dresden.

Dresden, am 27. November 1890.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

## Nr. 81. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu dem Umbaue der Dresdner Bahnhöfe und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen betreffend;

vom 22. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1890 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs des Umbaues der Dresdner Bahnhöfe und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahn- und sonstigen Anlagen andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes wegen Abtretung des zur Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 3. Juli 1835 betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf die erwähnten Herstellungen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Bahnbauten zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei der Ausführung der mehrerwähnten Bahnbauten werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die

Dresdner Stadtflur

und für die Folge die Fluren von

Strehlen,  
Pieschen,  
Cotta,  
Brießnitz,  
Remnitz,  
Steßlich,

Naundorf,  
Zitzschewig,  
Coswig,  
Obergohlis,  
Coffebauke,  
Niederwartha,  
Plauen,  
Löbtau und  
Rößschenbroda,

sowie die Fluren von

Brockwitz,  
Serfowitz,  
Kadebeul,  
Trachau und  
Raditz

betroffen.

Dresden, am 22. November 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostitz-Wallwitz.**

Löhr.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 82. Verordnung, Abänderungen und Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 betr. S. 207. — Nr. 83. Bekanntmachung, die Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr. S. 210. — Nr. 84. Bekanntmachung, die Aufhebung der Landes-Heil- und Pflanzanstalt für Epileptischfranke in Hubertusburg betr. S. 213. — Nr. 85. Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich betr. S. 214. — Nr. 86. Verordnung, die Grundstücksteuungen betr. S. 220.

---

## Nr. 82. Verordnung,

Abänderungen und Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 betreffend;

vom 29. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden die §§ 6, 16, 21, 29, 33, 39 sowie die Anlagen A 1 und A 2, B, C, E, F und H des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 174 flg.) in nach-erfichtlicher Weise abgeändert beziehentlich ergänzt.

1. Der 2. Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Borderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —) zu sondern.

2. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 30. August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und



der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 unter „Abschnitt III zu § 14“ (R.-G.-Bl. S. 449) getroffen sind.

3. Im § 21 4. Absatz ist in der Klammer der 2. und 3. Zeile hinter den Worten: „und Vorderpferde“ einzuschalten:

sonwie besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. j. w. — siehe auch Anlage B —).

4. Im § 29 hat die 5. Zeile zu lauten:

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und

5. Im 1. Absatz von § 33 Zeile 6 von oben haben die Worte:

„oder der Ersatzreserve 1. Klasse“

auszufallen.

Ebendasselbst 3. Absatz ist in der 1. Zeile anstatt „Marsch- und Fahr-Tableaux“ zu setzen:

Marschübersichten und Fahrlisten.

Ebendasselbst ist der 5. Absatz folgendermaßen zu ändern:

Das Kriegs-Ministerium wird dafür sorgen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrcheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfasse von 12 000 Gramm Hafer, 3000 Gramm Heu und 3000 Gramm Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. j. w. — siehe auch Anlage B —) und von 6000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1500 Gramm Stroh für alle übrigen Pferde.

6. Im § 39 2. Absatz 1. Zeile ist für „Requisitionsscheinen“ zu setzen:

Militär-Fahrcheinen

7. Anlagen A 1 und A 2.

In der Kolonne 6 ist hinter der Rubrik „Vorder“=(Pferde) als neue Spalte einzufügen:

	besonders schwere Zugpferde
--	--------------------------------

8. Anlage B im 1. Absatz 3. Zeile von oben ist für „1 Meter 65 Centimeter“ zu setzen:

1 Meter 62 Centimeter

und als Anmerkung zum 1. Absätze:

\* Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.

hinzuzufügen.

9. Dasselbst. Im 2. Absätze 3. bis 5. Zeile ist der Satz „Neußerstenfalls kann . . . . . u. s. w. bis: „genügend angesehen werden.“ zu streichen und dafür zu setzen:

Neußersten Falls können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 Meter 53 Centimeter genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen.

10. Am Schlusse der Anlage ist als letzter Absatz hinzuzufügen:

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

11. Anlage C. In Kolonne 8 ist hinter der Spalte: „Border“=(Pferde) als neue Spalte einzufügen:

	besonders schwere Zugpferde
--	--------------------------------

Notiz: Die neue Spalte kann in den vorhandenen Formularen auch an einer anderen Stelle der Gesamtspalte 8 eingefügt werden, wenn der vorhandene Raum solches zweckmäßig erscheinen läßt und die Deutlichkeit darunter nicht leidet.

12. Anlage E Ziffer 4. Die 6. Zeile: „1 Striegel“ ist zu streichen.

Am Schlusse der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen:

Gelangen für Etappen=Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Centner sind.

13. Anlage F. Die Kolonne 14: „Striegel“ ist zu streichen.

14. Anlage H. In den Kolonnen 5 bis 11 ist hinter der Rubrik: „Border“=(Pferde) eine neue Spalte — event. unter Theilung der Rubrik: „Border“= — einzuschalten: besonders schwere Zugpferde.

Dresden, am 29. November 1890.

**Kriegs-Ministerium.**

**Graf v. Fabrice.**

Förster.



## Nr. 83. Bekanntmachung,

die Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend;

vom 1. Dezember 1890.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1890 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 288 vom 29. November 1890) nachstehend unter ☉ veröffentlicht werden.

Gleichzeitig erhalten in Gemäßheit eines von dem Bundesrath ausgesprochenen Ersuchens die zuständigen Landesbehörden hierdurch Anweisung,

1. solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig, dagegen

2. die selbstständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpuger und ähnliche Gewerbetreibende sowie selbstständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer zu behandeln.

Wegen der Entwerthung der Marken bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Dresden, den 1. Dezember 1890.

### Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwig.

Lippmann.



Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

## **I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht** (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, c) zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4. wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche Übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

## **II. Entwerthung und Vernichtung der Marken** (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

### Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen

(Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Absatz 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

#### Vernichtung.

8. Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . . \*) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

\*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

### Nr. 84. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Landes-Heil- und Pfliganstalt für Epileptischfranke in Hubertusburg betreffend;

vom 6. Dezember 1890.

Nachdem die Einrichtung der Landesanstalt Hochweißichen zur Heilbehandlung und Pflege Epileptischer soweit vorgeritten ist, daß daselbst die Zwecke der im Jahre 1877 in Königswartha errichteten und im Jahre 1883 nach Hubertusburg verlegten Landes-Heil- und Pfliganstalt für Epileptischfranke erfüllt werden können, ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, letztere Anstalt aufzuheben.

Epileptische, welche sich nach der Verordnung vom 7. August 1877 (G. u. V.-Bl. S. 247), verbunden mit der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (G. u. V.-Bl. S. 76) an sich zur Aufnahme in die nunmehr aufgehobene Anstalt eignen würden, können von jetzt an in die Landesanstalt Hochweißichen aufgenommen werden, wobei bis auf Weiteres die angezogene Verordnung vom 7. August 1877 (mit Berichtigung S. 296 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1877) entsprechende Anwendung findet.

Dresden, am 6. Dezember 1890.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwig.

Genh.

## Nr. 85. Verordnung,

das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe betreffend;

vom 9. Dezember 1890.

Einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zufolge hat der Bundesrath in der Sitzung vom 12. Juni dieses Jahres beschloffen, daß das

Arzneibuch für das Deutsche Reich,  
dritte Ausgabe

(Pharmacopoea Germanica, editio III),

vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera, treten soll.

Das Arzneibuch ist in R. von Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 M für ein brochirtes und von 2 M 30  $\frac{1}{2}$  für ein gebundenes Exemplar zu beziehen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verordnet das unterzeichnete Ministerium wie folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1891 an haben die Apotheker des Landes von den in dem neuen Arzneibuche aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage unter  $\odot$  verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in dem Arzneibuche enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen beziehentlich zu liefern, welche darin nicht aufgeführt sind.

§ 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, daß die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und echter Beschaffenheit sind und soweit sie sich in dem Arzneibuche aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden außer der Confiscation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe noch verhältnißmäßige Ahndung zu erwarten haben.

§ 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

§ 4. Wenn bei Fertigung eines Rezeptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der S. 354 bis 357 des Arzneibuchs befindlichen Tabelle eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluß darüber einzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, maßgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.*, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrag erhöht werden kann, zu ahnden.

§ 6. Die Verordnung vom 8. Dezember 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 261) tritt mit dem 1. Januar 1891 außer Wirksamkeit. Im Uebrigen bewendet es bei dem Mandate vom 17. Oktober 1820, das Apothekenwesen betreffend (Gesetzsammlung S. 161 flg.), jedoch soll Dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. Januar 1891 an von dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gelten.

Dresden, den 9. Dezember 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Noßtig-Wallwitz.**

Körner.





## Verzeichniß

der in allen Apotheken vorrätbig zu haltenden Arzneimittel.

- |                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| Acetanilidum.                  | Amygdalae amarae.                    |
| Acetum.                        | Amygdalae dulces.                    |
| Acetum Scillae.                | Antipyrinum.                         |
| Acidum aceticum dilutum.       | Apomorphinum hydrochloricum.         |
| Acidum arsenicosum.            | Aqua Amygdalarum amararum.           |
| Acidum benzoicum.              | Aqua Calcariae.                      |
| Acidum boricum.                | Aqua chlorata.                       |
| Acidum carbolicum.             | Aqua Cinnamomi.                      |
| Acidum carbolicum liquefactum. | Aqua destillata.                     |
| Acidum citricum.               | Aqua Foeniculi.                      |
| Acidum formicicum.             | Aqua Menthae piperitae.              |
| Acidum hydrochloricum.         | Argentum nitricum.                   |
| Acidum nitricum.               | Argentum nitricum cum Kalio nitrico. |
| Acidum phosphoricum.           | Asa foetida.                         |
| Acidum salicylicum.            | Atropinum sulfuricum.                |
| Acidum sulfuricum.             | Balsamum Copaivae.                   |
| Acidum tannicum.               | Balsamum Peruvianum.                 |
| Acidum tartaricum.             | Bismutum subnitricum.                |
| Adeps suillus.                 | Borax.                               |
| Aether.                        | Bulbus Scillae.                      |
| Aether aceticus.               | Calcaria chlorata.                   |
| Aloë.                          | Calcium carbonicum praecipitatum.    |
| Alumen.                        | Calcium phosphoricum.                |
| Alumen ustum.                  | Calcium sulfuricum ustum.            |
| Ammoniacum.                    | Camphora.                            |
| Ammonium bromatum.             | Cantharides.                         |
| Ammonium carbonicum.           | Carbo Ligni pulveratus.              |
| Ammonium chloratum.            | Carrageen.                           |

Catechu.	Extractum Filicis.
Cera alba.	Extractum Gentianae.
Cera flava.	Extractum hydrastis fluidum.
Cerussa.	Extractum Hyosecyami.
Cetaceum.	Extractum Opii.
Charta sinapisata.	Extractum Rhei.
Chininum ferro - citricum.	Extractum Rhei compositum.
Chininum hydrochloricum.	Extractum Secalis cornuti.
Chininum sulfuricum.	Extractum Strychni.
Chloralum hydratum.	Extractum Taraxaci.
Chloroformium.	Extractum Trifolii fibrini.
Cocainum hydrochloricum.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Coffeinum.	Ferrum lacticum.
Collodium.	Ferrum oxydatum saccharatum solubile.
Cortex Cascarillae.	Ferrum pulveratum.
Cortex Chinae.	Ferrum sulfuricum.
Cortex Cinnamomi.	Flores Arnicae.
Cortex Frangulae.	Flores Chamomillae.
Cortex Fructus Aurantii.	Flores Cinae.
Cortex Granati.	Flores Sambuci.
Cortex Quercus.	Flores Tiliae.
Crocus.	Flores Verbasci.
Cubebae.	Folia Digitalis.
Cuprum sulfuricum.	Folia Farfarae.
Elixir Aurantiorum compositum.	Folia Menthae piperitae.
Emplastrum adhaesivum.	Folia Salviae.
Emplastrum Cantharidum ordinarium.	Folia Sennae.
Emplastrum Lithargyri.	Folia Uvae Ursi.
Emplastrum Lithargyri compositum.	Fructus Anisi.
Extractum Absinthii.	Fructus Colocynthidis.
Extractum Aloës.	Fructus Foeniculi.
Extractum Belladonnae.	Fructus Juniperi.
Extractum Cardui benedicti.	Fructus Papaveris immaturi.
Extractum Cascarillae.	Galbanum.
Extractum Chinae spirituosum.	Glycerinum.
Extractum Colocynthidis. <sup>5</sup>	Gossypium depuratum.
Extractum Ferri pomatum.	Gummi Arabicum.

Herba Absinthii.  
 Herba Conii.  
 Herba Hyoseyami.  
 Herba Serpylli.  
 Hirudines.  
 Hydrargyrum bichloratum.  
 Hydrargyrum chloratum.  
 Hydrargyrum chloratum vapore paratum.  
 Hydrargyrum oxydatum.  
 Hydrargyrum praecipitatum album.  
 Jodoformium.  
 Jodum.  
 Kali causticum fusum.  
 Kalium bicarbonicum.  
 Kalium bromatum.  
 Kalium carbonicum.  
 Kalium chloricum.  
 Kalium jodatum.  
 Kalium nitricum.  
 Kalium permanganicum.  
 Lichen Islandicus.  
 Lignum Guajaci.  
 Liquor Aluminium acetici.  
 Liquor Ammonii acetici.  
 Liquor Ammonii caustici.  
 Liquor Ferri acetici.  
 Liquor Ferri sesquichlorati.  
 Liquor Kalii acetici.  
 Liquor Kalii arsenicosi.  
 Liquor Plumbi subacetici.  
 Lycopodium.  
 Magnesia usta.  
 Magnesium carbonicum.  
 Magnesium sulfuricum.  
 Manna.  
 Mel depuratum.  
 Morphinum hydrochloricum.  
 Moschus.  
 Myrrha.  
 Natrium bicarbonicum.  
 Natrium carbonicum.  
 Natrium carbonicum siccum.  
 Natrium nitricum.  
 Natrium salicylicum.  
 Natrium sulfuricum.  
 Natrium sulfuricum siccum.  
 Oleum Amygdalarum.  
 Oleum Anisi.  
 Oleum Cacao.  
 Oleum camphoratum.  
 Oleum Cinnamomi.  
 Oleum Citri.  
 Oleum Crotonis.  
 Oleum Foeniculi.  
 Oleum Hyoseyami.  
 Oleum Jecoris Aselli.  
 Oleum Lauri.  
 Oleum Lini.  
 Oleum Menthae piperitae.  
 Oleum Nucistae.  
 Oleum Olivarum.  
 Oleum Papaveris.  
 Oleum Ricini.  
 Oleum Sinapis.  
 Oleum Terebinthinae.  
 Opium.  
 Oxymel Scillae.  
 Paraffinum liquidum.  
 Paraffinum solidum.  
 Pepsinum.  
 Percha lamellata.  
 Phenacetinum.  
 Phosphorus.

Pilocarpinum hydrochloricum.  
Plumbum aceticum.  
Pulpa Tamarindorum cruda.  
Pulpa Tamarindorum depurata.  
Pulvis Ipecacuanhae opiatu.  
Pulvis Liquiritiae compositus.  
Pulvis Magnesiae cum Rheo.  
Radix Althaeae.  
Radix Colombo.  
Radix Gentianae.  
Radix Ipecacuanhae.  
Radix Liquiritiae mundata.  
Radix Ononidis.  
Radix Rhei.  
Radix Sarsaparillae.  
Radix Senegae.  
Radix Valerianae.  
Resina Jalapae.  
Rhizoma Calami.  
Saccharum.  
Saccharum Lactis.  
Sal Carolinum factitium.  
Santoninum.  
Sapo medicatus.  
Sebum ovile.  
Secale cornutum.  
Semen Colchici.  
Semen Lini.  
Semen Sinapis.  
Semen Strychni.  
Species laxantes.  
Species Lignorum.  
Species pectorales.  
Spiritus.  
Spiritus aethereus.  
Spiritus Aetheris nitrosi.  
Spiritus camphoratus.  
Spiritus Cochleariae.  
Spiritus Formicarum.  
Spiritus Juniperi.  
Spiritus Lavandulae.  
Spiritus saponatus.  
Spiritus saponato-camphoratus.  
Spiritus Sinapis.  
Stibium sulfuratum aurantiacum.  
Strychninum nitricum.  
Styrax liquidus.  
Succus Liquiritiae depuratus.  
Sulfonalum.  
Sulfur depuratum.  
Sulfur praecipitatum.  
Syrupus Althaeae.  
Syrupus Aurantii Corticis.  
Syrupus Cinnamomi.  
Syrupus Ferri jodati.  
Syrupus Ipecacuanhae.  
Syrupus Liquiritiae.  
Syrupus Rhei.  
Syrupus Rubi Idaei.  
Syrupus Senegae.  
Syrupus simplex.  
Talcum.  
Tartarus boraxatus.  
Tartarus depuratus.  
Tartarus natronatus.  
Tartarus stibiatus.  
Terebinthina.  
Tinctura Absinthii.  
Tinctura Aconiti.  
Tinctura amara.  
Tinctura Arnicae.  
Tinctura aromatica.  
Tinctura Aurantii.  
Tinctura Cantharidum.



Tinctura Catechu.	Tubera Jalapae.
Tinctura Chinae.	Tubera Salep.
Tinctura Chinae composita.	Unguentum cereum.
Tinctura Cinnamomi.	Unguentum Hydrargyri cinereum.
Tinctura Digitalis.	Unguentum Kalii iodati.
Tinctura Ferri pomata.	Unguentum Paraffini.
Tinctura Jodi.	Unguentum Plumbi.
Tinctura Myrrhae.	Unguentum Zinci.
Tinctura Opii crocata.	Veratrinum.
Tinctura Opii simplex.	Vinum Colehici.
Tinctura Rhei aquosa.	Vinum Ipecacuanhae.
Tinctura Rhei vinosa.	Vinum Pepsini.
Tinctura Strophanti.	Vinum stibiatum.
Tinctura Strychni.	Zincum aceticum.
Tinctura Valerianae.	Zincum chloratum.
Tinctura Valerianae aetherea.	Zincum oxydatum.
Trochisci Santonini.	Zincum sulfuricum.

---

## Nr. 86. Verordnung,

die Grundstückstheilungen betreffend;

vom 25. November 1890.

Die Vorschrift, wonach zur Bestätigung der Bonitätsklassen der von einzelnen Parzellen abzutheilenden Trennstücke Ortsgerichtspersonen beziehentlich in Städten zwei verpflichtete und flurkundige Landwirthschaftsverständige zuzuziehen sind, wird hiermit aufgehoben und erledigt sich insoweit § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1851, die Grundstückstheilungen betreffend (G.= u. B.=Bl. S. 289).

In der Schlußbemerkung des für die Dismembrationsanbringen vorgeschriebenen Schemas, Anlage  $\odot$  zu der Verordnung, die Anwendung des neuen Längen- und Flächenmaßes bei Grundstückstheilungen betreffend, vom 21. November 1871 (G.= u. B.=Bl. S. 267) fallen die Worte „von den unterzeichneten Ortsgerichtspersonen“ bis „und zugleich“ weg, und hat diese Schlußbemerkung künftig zu lauten:

„Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, insbesondere die Bonitirung der Trennstücke wird von den unterzeichneten Betheiligten anerkannt.

N. N., den . . . . .

Für die Richtigkeit der Vermessung:

N. N.,  
verpflichteter Feldmesser.

N. N., Stammbesitzer.  
N.,  
N., } Trennstücks-  
N., } erwerber.“  
u. s. w. }

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 25. November 1890.

**Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz.**

**v. Kostig-Wallwig. v. Thümmel. Schurig.**

Schwarz.

